

Telefon: 0 233-83510  
Telefon: 0 233-83794  
Telefon: 0 233-84391  
Telefax: 0 233-83535

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Kommunales  
Bildungsmanagement und  
Steuerung  
RBS-KBS

Allgemeinbildende Schulen  
RBS-A

Kindertageseinrichtungen  
RBS-KITA

**Ergebnis der Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen in Betriebsträgerschaft und bestehender BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag bzw. Festbetragsfinanzierung in den Rahmen der Münchner Förderformel**

**Vorschlag zur Weiterentwicklung und Präzisierung der Münchner Förderformel  
Angleichung des Faktors eallg und des Faktors für Kontingentkinder sowie Beendigung des Faktors Innovation und Schaffung des Faktors Ausbildung  
Anwendung des Besserstellungsverbots im Rahmen der Münchner Förderformel  
Hinweise zur Belegung der Münchner Kindertageseinrichtungen  
Vorschlag zur Modifizierung der Zuschussrichtlinien zur Münchner Förderformel  
Verstetigung und Präzisierung der Finanzierung für KinderTagesZentren (KITZ)**

**Senkung der Standards durch Einsparungen bei städtischen Kinderkrippen?  
Antrag Nr. 08-14 / A 00855 von Herrn StR Josef Schmid, Herrn StR Marian Offmann und Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 23.06.2009**

**Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013**

**Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzman und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013**

**Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern  
Antrag Nr. 14 – 20 / A 03138 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Simone Burger und Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 29.05.2017**

**Mehr Qualität in Kindertageseinrichtungen V – Frischküche in allen Kindertageseinrichtungen ermöglichen  
Antrag Nr. 14-20 / A 03352 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 30.08.2017**

**Alle verfügbaren Plätze in München auch tatsächlich nutzen  
Antrag Nr. 14-20 / A 04251 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 04.07.2018**

**Ergänzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 14-20 / V 04539 Breitbandanbindung für die Münchner Bildungseinrichtungen  
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04775 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem vom 19.04.2018**

**Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 12415**

**Anlagen**

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2018**

**(VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) wurde das Referat für Bildung und Sport (RBS) beauftragt, die Überführung der städtischen Einrichtungen und der Einrichtungen in Betriebsträgerschaft und bestehender BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag bzw. Festbetragsfinanzierung in den Rahmen der Münchner Förderformel zu begleiten und befristet bis zum 31.12.2018 im Rahmen von Ergänzungsvereinbarungen vorübergehend anerkannte Defizite auszugleichen. Das Referat für Bildung und Sport wurde beauftragt, Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der städtischen Einrichtungen, insbesondere im Bereich der stellenplanmäßigen Ausstattung, durchzuführen und vor Ablauf der am 31.12.2018 endenden Übergangsfrist Vorschläge zu unterbreiten, wie die städtischen Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel finanziert werden können. Ebenfalls wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, dem Stadtrat darzustellen, welche Standards in welchem Umfang und für welche Träger im hauswirtschaftlichen Bereich gelten, und Vorschläge zu unterbreiten, wie diese ggf. zukünftig finanziert bzw. gefördert werden können. Nachfolgend wird dem Stadtrat gemäß des Stadtratsauftrags der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) auch dargelegt, welche Rahmenbedingungen und Kriterien zukünftig für die Münchner KinderTagesZentren maßgeblich sind. Darüber hinaus wurden die bestehenden Zuschussrichtlinien analysiert und wo nötig, Präzisierungsvorschläge erarbeitet. Im Rahmen der dreijährigen Übergangsphase wurden die Systematik, der bestehende Finanzrahmen und die Wirkungen der Münchner Förderformel untersucht. Die Ergebnisse wurden mit der Begleitkommission diskutiert. Nach Diskussion mit der Begleitkommission wurden darauf aufbauend mögliche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderformel erarbeitet. Diese Vorschläge und die damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel

(Anlage 1a<sup>1</sup> und 1b<sup>2</sup>) sowie der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (Anlage 2a<sup>3</sup> und 2b<sup>4</sup>) werden dem Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Ebenso erhält der Stadtrat eine Übersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen und Berechnungen.

In Bezug auf die Auslastung der Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag und der Eltern-Kind-Initiativen wird im Rahmen dieser Beschlussvorlage auch der Stadtratsantrag Nr. 14 - 20 / A 04251 vom 04.07.2018 "Alle verfügbaren Plätze in München auch tatsächlich nutzen" behandelt (Anlage 12).

Mit Blick auf den Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 03138 vom 29.05.2017 "Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern" (Anlage 9) ist noch nicht absehbar, welche Entscheidungen getroffen werden und wie sich diese auf die Systematik der Münchner Förderformel auswirken. In diesem Zusammenhang werden auch der Stadtratsantrag Nr. 08 – 14 / A 04290 vom 06.06.2013 "Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute" (Anlage 10) sowie der Stadtratsantrag Nr. 08 – 14 / A 04437 vom 05.07.2013 "Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München" (Anlage 11) behandelt. Somit bleiben diese Stadtratsanträge (Anlagen 9 bis 11) erneut aufgegriffen.

Ebenso bleibt abzuwarten, wie sich das vom Bund geplante "Gute Kita Gesetz" auf die gesetzliche BayKiBiG-Förderung auswirkt und wie und in welchem Umfang ggf. die Münchner Förderformel darauf aufbauend angeglichen werden kann bzw. muss. Der Bund will in diesem Zusammenhang mit jedem Bundesland, so auch mit dem Freistaat Bayern, konkrete Vereinbarungen treffen, welche Instrumente zur Steigerung der Qualität am sinnvollsten sind. Schließlich wird dem Stadtrat dargestellt, dass die Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel mit Abschluss der Übergangsphase ab dem 01.01.2019 vom bisher federführenden Bereich Kommunales Bildungsmanagement künftig in den Geschäftsbereich RBS-KITA übergeht. Die Projektphase der Münchner Förderformel (MFF) ist damit endgültig beendet.

## **2. Überleitung der städtischen Einrichtungen in die Münchner Förderformel**

Die Münchner Förderformel ist für alle Münchner Kindertageseinrichtungen entwickelt worden. Freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen bekommen über die Münchner Förderformel zusätzliche kommunale Leistungen.

Da die Landeshauptstadt München sich selbst gegenüber keine Zuschussbescheide erlässt und keine Zuschüsse an sich selbst ausreicht, wenden die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft die Münchner Förderformel und die damit verbundenen inhaltlichen Vorgaben somit dem Grunde nach an.

---

1 Neufassung der Zuschussrichtlinie

2 Neufassung der Zuschussrichtlinie, Änderungen aufgezeigt

3 Neufassung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte

4 Neufassung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte, Änderungen aufgezeigt

Auch die Gesamtkosten der städtischen Kindertageseinrichtungen sollten die Einnahmen nicht übersteigen. Dabei ist zu beachten, dass rechnerische Defizite durch den städtischen Haushalt ausgeglichen werden und andererseits, rechnerische Überschüsse nicht als Rücklagen geführt werden können, sondern an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Die städtischen Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, insgesamt mit den im Rahmen der Modellrechnung zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln der Kitafinanzierung (BayKiBiG, Elternentgelte, MFF, Sonderprogramme, ggf. Eigenmittel) auszukommen, wobei wie bei allen Trägern, leichte Jahresschwankungen unvermeidbar sind, d.h. in der Regel ein Bewilligungszeitraum (BWZ) nicht mit +/- 0 Euro abgeschlossen wird. Die maßgeblichen Elternentgelte wurden auf Basis der maximal möglichen Elternentgelte, inklusive Differenzförderung berechnet und sind in der Anlage 3 ausgewiesen. Nachfolgend werden ausgewählte strukturelle Umsteuerungsmaßnahmen sowie ein Überblick über die Ergebnisse der Modellrechnungen aufgezeigt.

### **2.1. Neuberechnung des Stellenplans bei Städtischen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Münchner Förderformel**

Der Stellenplan jeder städtischen Kindertageseinrichtung setzt sich aus Stellen, die für die Sicherung des Anstellungsschlüssels (AS) von 1:10,5 nötig sind und darauf aufbauend aus Stellen, die über die Faktoren der Münchner Förderformel finanziert werden können, zusammen.

Die Berechnung des Stellenplans erfolgte im Sinne einer vorausschauenden Personalplanung unter dem Blickwinkel, wie viele Stellen finanzierbar sind, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht und entsprechend eingesetzt wird.

Die Berechnung der notwendigen Stellen erfolgte über eine Hochrechnung der jährlichen durchschnittlichen Belegung auf Basis der tatsächlichen Daten aus dem KiBiG.web, um mit dem Stellenplan eine Vollausslastung der Plätze zu ermöglichen.

Die Umsteuerung des Stellenplans erfolgte durch die Gegenüberstellung der bisherigen Ausstattung mit der neuen stellenplanmäßigen Ausstattung nach Münchner Förderformel und dem Vollzug der notwendigen Anpassungen an die MFF. Dem Stellenplan liegt in der Regel bis zur Erreichung des Anstellungsschlüssels von 1:10,5 eine Fachkraftquote von 60:40 zugrunde. Diese Fachkraftquote gilt grundsätzlich als Obergrenze für die Bemessung des Anstellungsschlüssels von 1:10,5.

Die Stellen über den Faktor eausfall wurden ebenfalls stellenplanmäßig berechnet und werden den jeweils zuständigen Stadtquartierleitungen bzw. Bereichsleitungen zur passgenauen Disposition ihres Ausfallmanagements einrichtungsübergreifend zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung des Stellenplans erfolgte zunächst mit dem vorläufigen Basiswert, da der endgültige Basiswert noch nicht bekannt war. Die Differenz zum endgültigen Basiswert wurde nachträglich ebenfalls in Stellen umgerechnet und den Regionen als Stellenpool zugeordnet, damit die städtischen Einrichtungen im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden.

Um Härtefälle bei der Stellenplanausstattung auszuschließen, wurde eine Begleitgruppe Stellenplan eingerichtet. Dort werden besondere Konstellationen besprochen und nach

Lösungsmöglichkeiten gesucht. In der Regel werden die Härtefälle über den Stellenpool der Regionen abgedeckt.

Im Rahmen der Münchner Förderformel können über die Faktoren verschiedene Berufsgruppen als eigenes oder externes Personal finanziert werden, obwohl diese nicht im Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass es im Rahmen der vielfältigen pädagogischen Arbeit als Teil der Konzeption vor Ort eingesetzt werden kann. Hiermit wird dem Fachkräftemangel entscheidend begegnet und der Aufbau interdisziplinärer Teams unterstützt. Diese Möglichkeit, welche die freigemeinnützigen und sonstigen Träger in den letzten Jahren zunehmend in Anspruch genommen haben, wird nun auch für die städtischen Einrichtungen eröffnet.

Allerdings bedeutet dies innerhalb der Stadtverwaltung ein aufwendiges Verfahren.

Bevor eine Einstellung von fachfremdem Personal an den städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgen kann, muss zunächst die Bewertungsfrage geklärt sein. Als Grundlage für die Bewertung sind Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese befinden sich derzeit in der Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat. Erst nach der Entscheidung zur Bewertung kann entsprechendes Personal gesucht und eingestellt werden. Diese städtischen Vorgaben sind zeitintensiv, was zeigt, dass der städtische Träger hier nicht schnell und flexibel reagieren kann.

Die Berechnung jeder städtischen Kindertageseinrichtung erfolgte im Zeitraum zwischen Oktober 2016 und Dezember 2017.

Die Überprüfung und Neuberechnung des Stellenplans soll für alle städtischen Kindertageseinrichtungen künftig regelmäßig (möglichst alle drei Jahre) erfolgen. Die Berechnung von gravierenden Änderungen im Rahmen der Förderung, Gruppenveränderungen oder Neueröffnungen soll möglichst zeitnah ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Änderung erfolgen. Somit wäre sichergestellt, dass die städtischen Einrichtungen die Münchner Förderformel dem Grunde nach umsetzen.

Für unterjährige Veränderungen der Buchungszeiten an den städtischen Kindertageseinrichtungen, die nicht durch eine Gruppenveränderung bedingt sind, sollen Neuberechnungen des Stellenplans nach Münchner Förderformel erfolgen, wenn eine dauerhafte Änderung der Buchungszeiten (Erhöhung oder Senkung) erkennbar ist und diese das stellenplanmäßige Ausstattungsverhältnis um mehr als 0,5 verändert bzw. einen AS 1:10,30 überschreitet.

"Dauerhaft" bedeutet, dass die Änderungen mindestens über einen Zeitraum von 3 Monaten vorliegen müssen und die gewichteten Buchungszeiten im Vergleich zu den Vorjahreswerten (Datenbasis KiBiG.web) im Jahresverlauf auch eine entsprechende Änderung erkennen lassen.

Mit diesen Kriterien wird eine Grundlage geschaffen, wann eine Neuberechnung des Stellenplans bei unterjährigen Änderungen erfolgt. Geringere Änderungen bzw. Schwankungen erscheinen mit der aktuellen stellenplanmäßigen Ausstattung tragbar. Ein Korridor von 0,5 diene auch bei der Stellenbemessung nach BayKiBiG bereits als Grundlage und erscheint weiterhin zielführend.

Da die Kindertageseinrichtungen als Fördervoraussetzung im Jahresdurchschnitt mindestens einen Anstellungsschlüssel von 1:10,50 erfüllen müssen, soll die Grenze für die stellenplanmäßige Ausstattung bereits bei 1:10,30 gezogen werden, um noch einen Handlungsspielraum zu haben und reagieren zu können, bevor eine Überschreitung erfolgt.

Die dargestellte Verfahrensweise bzgl. der regelmäßigen Neuberechnung des Stellenplans für alle städtischen Kindertageseinrichtungen von KITA und A-4 kann derzeit nicht umgesetzt werden, da die bestehenden Stellenkapazitäten im Bereich der Geschäftsstelle-Stabsstelle Organisation bei KITA hierfür nicht ausreichend sind (Grundlage Stellenbemessung). Das Referat für Bildung und Sport plant im Rahmen des nächsten Eckdatenbeschlusses die Thematik wieder aufzugreifen.

## **2.2 Umsetzung des Stellenplans - Zuordnung der Personalstellen**

Auf Basis des neuen Stellenplans wurden die Personalstellen der einzelnen Einrichtungen neu definiert. Hintergrund ist die mit der Münchner Förderformel verbundene bedarfsgerechtere Ressourcensteuerung (insbesondere für Standorteinrichtungen). Im Bewilligungszeitraum 2016 waren rund 200 städtische Einrichtungen laut KiBiG.web personell schlechter und rund 160 Einrichtungen besser ausgestattet als über die Förderformel möglich. Die Personalberechnung zur Umsetzung und die Zuordnung der Faktoren über die Münchner Förderformel erfolgte und erfolgt in der Regel anhand der realen durchschnittlichen Belegung. Im Rahmen der jährlichen Fluktuation und der damit verbundenen Neueinstellungen (jährlich durchschnittlich 300 VZÄ) kann der Prozess der Umsteuerung zu einem großen Teil vollzogen werden, ohne das bestehende Personal damit über Gebühr zu belasten.

Die zuständigen Bereichsleitungen für die Tagesheime, Regionalleitungen, Stadtquartiersleitungen, die Leitungen der Einrichtungen und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beteiligt und werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Verwaltungsbereiche unterstützt und begleitet. Auf Basis des Finanzierungsmodells „Münchner Förderformel“ wird eine aktive Personalsteuerung vorgenommen, mit dem Ziel, die Qualität nach der Münchner Förderformel sicherzustellen. Die Steuerung des Personaleinsatzes muss somit ausgewogen sein und sich an der Trias von Platzbelegung, Anstellungsschlüssel und besonderen Situationen an den betroffenen Einrichtungen mit Blick auf die Kinder, die Pädagogik und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Team orientieren. Personalanpassungen erfolgen rücksichtsvoll, wertschätzend und sozial verträglich.

Dabei gilt es, die Teamzusammensetzungen unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit, persönlicher Präferenzen und Kompetenzen zu gestalten, um negative Konsequenzen, wie Demotivation, innere und auch tatsächliche Kündigungen zu vermeiden. Im Laufe des Umsteuerungsprozesses werden immer wieder individuelle Einzelentscheidungen und Lösungen getroffen werden müssen im Sinne der Personalförderung.

Ziel des Referats für Bildung und Sport ist es, im Laufe des Jahres 2018 (Ablauf der Über-

gangszeit laut Stadtratsbeschluss: 31.12.2018) in allen städtischen Einrichtungen den MFF-Anstellungsschlüssel durch die Umsteuerung des Personals sicherzustellen.

### **2.3 Information der städtischen Einrichtungen und des pädagogischen Personals**

Die Leitungen wurden regelmäßig in Leitungskonferenzen über die Einführung und über den aktuellen Stand der Umsetzung informiert. Darauf aufbauend wurde in den Einrichtungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Thema Münchner Förderformel und die damit verbundenen Chancen besprochen und bearbeitet. Die Anpassung der Konzeptionen an die Vorgaben der Münchner Förderformel ist insbesondere auch bei den definierten Standorteinrichtungen bis zum 01.09.2018 abgeschlossen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung ist das Thema Münchner Förderformel als fester Tagesordnungspunkt bei Leitungskonferenzen verankert. Handreichungen beispielsweise zu den Themenfeldern

- Hinweise zur Überarbeitung der Hauskonzeptionen
- Kooperationsformen und regionale Vernetzung
- Gestaltung von Übergängen und Aufbau eines Übergangsmanagements
- Elternarbeit
- Förderung benachteiligter Kinder

wurden gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt.

Alle Gesamtelternbeiräte wurden über die Ziele sowie Personal-Berechnungsregelungen informiert.

### **2.4 Finanzrahmen der städtischen Kindertageseinrichtungen**

Im Rahmen der Überführung wurde der für die Münchner Förderformel relevante Finanzrahmen der städtischen Kindertageseinrichtungen über umfangreiche Modellrechnungen berechnet. Die Kosten, die in die Berechnung einfließen, wurden vorab in enger Abstimmung mit den Freien Trägern, der Stadtkämmerei und dem Institut ISKA einvernehmlich ermittelt. Dabei wurden auch einvernehmlich die Sachkosten definiert. In der Berechnung wurden die Hausbewirtschaftungskosten (wie z.B. Reinigungskosten, Heizkosten etc.) und die Mietkosten berücksichtigt. Als weitere Sachkosten wurden die Verpflegungskosten, Kosten für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Kosten für das Beschäftigungsmaterial in die Berechnung mit aufgenommen. Darüber hinaus fanden die Geschäftsausgaben (wie z.B. Kosten für externe Dienstleistungen), Kosten für Fortbildungen und Supervisionen und sonstige Personalkosten Berücksichtigung. Die Berechnung der Personalkosten erfolgte auf Basis der Jahresmittelwerttabellen, des KiBiG.web sowie über einen Stellenabgleich.

#### **2.4.1 Ergebnis der Modellrechnung Bewilligungszeitraum 2016**

Im Ergebnis wurde das MFF-Budget, das für die städtischen Einrichtungen im Rahmen der Modellrechnung errechnet wurde, um knapp 2,4 Prozent überschritten. Wie unter Punkt zwei

dargestellt ist ein punktgenauer Abschluss in der Regel nicht möglich.

Die Gesamtkosten der städtischen Einrichtungen beliefen sich im Jahr 2016 auf knapp 322 Millionen Euro. Demgegenüber stand eine Gesamtförderung inklusive BayKiBiG, MFF und der berechneten Einnahmen bei Anrechnung der Vollgebühr von rund 314 Millionen Euro. Im Ergebnis weisen die städtischen Einrichtungen bzw. der städtische Träger somit ein Minus von rund 7,7 Millionen Euro bzw. knapp 2,4 Prozent auf.

Im Vergleich hierzu war das Ergebnis für den Bewilligungszeitraum (BWZ) 2015 ausgeglichener (Minus 0,21 Prozent). Allerdings wurden in der Tarifrunde 2015 neue Eingruppierungen für die Erziehungskräfte ausgehandelt und diese wurden erst im zweiten Halbjahr 2015 wirksam, ebenso die damit verbundenen allgemeinen Tarifsteigerungen. Bei einem Träger dieser Größe sind gewisse Schwankungen im Ergebnis normal. In Bezug auf den Gesamthaushalt und die Anpassung an die Münchner Förderformel ist das derzeitige nahezu ausgeglichene Ergebnis positiv zu werten. Die Förderung über Faktoren der Münchner Förderformel wurde im Rahmen der Modellrechnung auf rund 50 Millionen Euro beziffert. Die Modellrechnung ergab weiter, dass die städtischen Einrichtungen im BWZ 2016 noch in etwa zwei Millionen Euro über Faktoren hätten abrufen können, wenn dementsprechend rein rechnerisch Personal zur Verfügung gestanden hätte.

#### **2.4.2 Ergebnis Bewilligungszeitraum 2016 - ausgewählte Einzelpositionen**

Die Personalkosten stellen im Bezug auf die Gesamtkosten für die städtischen Kindertageseinrichtungen mit über 260 Millionen Euro bzw. mit rund 80 Prozent die größte Ausgabenposition dar. Die Personalkosten für den Hauswirtschaftlichen Bereich beliefen sich hierbei auf rund 24 Millionen Euro und für den Bereich der Ausbildung (Praktikantinnen und Praktikanten, Assistenzkraftmodell, Optiprax, ...) wurden rund 3,6 Millionen Euro investiert. Die Overheadkosten belaufen sich auf knapp 11,5 Millionen Euro und liegen somit bei ca. vier Prozent der Gesamtkosten.

Knapp 32 Millionen Euro bzw. knapp 10 Prozent fließen in Sachkosten. Darüber hinaus wurden für Hausbewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, ...) knapp 14 Millionen Euro bzw. rund 4,3 Prozent verbucht.

Insbesondere mit Blick auf die Personalkosten des städtischen Trägers in Höhe von über 260 Millionen Euro darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Anteil der Zusatzversorgungskosten in Höhe von 7,75 Prozent bzw. mit knapp 20 Millionen Euro zu Buche schlägt. Darüber hinaus werden, aufgrund ihrer Tätigkeit, alle Ergänzungskräfte in Entgeltgruppe S4 TVöD statt in Entgeltgruppe S3 TVöD eingewertet sind. Dieser Unterschied lässt sich mit knapp vier Millionen Euro beziffern.

Die Landeshauptstadt München hat sich bewusst dafür entschieden, diese Leistungen zugunsten des Personals zu erbringen, die zu einem nicht unerheblichen Teil zur Überschreitung der MFF-Mittel beitragen.

Aufgrund der Regularien der städtischen Satzung "verzichtet" der städtische Träger zudem auf Einnahmen in Höhe von rund einer Million Euro, da bereits vor dem Ende des Kindertageseinrichtungsjahrs ein frühzeitiges Abmelden der Kinder möglich ist und eine Nachbelegung nicht immer direkt erfolgen kann. Ferienbuchungen erfolgen ohne höhere Gebühren.

Für diese elternfreundliche Regelung hat sich der Stadtrat erneut mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 05.04.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08277) entschieden. Alle anderen MFF-Träger und Betriebsträger müssen diese Satzungsregelung nicht übernehmen. Sie erhalten somit zusätzliche Einnahmen, die den städtischen Kindertageseinrichtungen nicht zustehen.

Alleine die oben dargestellten Positionen schlagen mit insgesamt über 24 Millionen Euro zu Buche, die nicht bei allen freigemeinnützigen und sonstigen Trägern entstehen.

Darüber hinaus betreibt der städtische Träger über 40 Einrichtungen, die aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten problematisch sind beziehungsweise die ein Träger mit Trägerschaftsvertrag an die LHM zurückgeben könnte. Diese Option besteht für den städtischen Träger nicht, da die Plätze zur Versorgung der Kinder dringend erforderlich sind (vgl. Punkt 2). Die Bezifferung der Mehrkosten aus dem Betrieb dieser Kitas ist derzeit nicht möglich.

Eine detaillierte tabellarische Darstellung der berechneten Einzelpositionen ist der Anlage 3 zu entnehmen. Im Rahmen der Modellrechnung wurden die im KiBiG.web aufgeführten VZÄ als Berechnungsgrundlage für die Münchner Förderformel herangezogen. Im Ergebnis konnten die Faktoren der Münchner Förderformel fast in Gänze ausgeschöpft werden.

Die untersuchten städtischen Kindertageseinrichtungen wiesen im Durchschnitt über alle Einrichtungen hinweg im Bewilligungszeitraum 2016 einen Anstellungsschlüssel von 1:8,6 laut KiBiG.web auf.

Schließlich hat der Stadtrat für die städtischen Kitas ein besonderes Verpflegungskonzept (mindestens 50 % Biokost, mindestens 30 % Frischkost, deutschlandweit höchste Qualitätsanforderungen in der Essensqualität; 100 % Frischkochküche mit Köchin/Koch für Kinderkrippen) beschlossen, das den städtischen Träger auszeichnet, aber für keinen anderen Träger in München verpflichtend ist.

Die höheren Qualitätsmerkmale für das Essen schlagen in Kindergärten und Horten zu Buche. In der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10745 vom 27.02.2013 sind unter 3.4b konkrete Mehrausgaben für die Umsetzung der Qualitätskriterien im Vergleich zu konventionell erzeugten Lebensmitteln auf Grund einer vom RGU veranlassten Untersuchung von 27 € netto pro Kind und Jahr genannt. Kalkulatorische Mehrausgaben von 0,15 € pro Menü werden ebenfalls beschrieben, die in der Modellrechnung berücksichtigt wurden.

Im Vergleich der Cook&Freeze Vergabe vor der Umstellung (2013-2015) mit heute sind Preissteigerungen von mindestens 0,30 € bei Kindergarten-Kindern und von mindestens 0,70

€ bei Hort-Kindern entstanden. Für Modellrechnungen ab dem Bewilligungszeitraum 2017 ist deshalb von Kostensteigerungen im Wareneinsatz von ca. 2,2 Millionen Euro auszugehen, die in der derzeitigen Modellrechnung unberücksichtigt sind.

Finanzsituation der städtischen Einrichtungen laut Modellrechnung

Gesamteinnahmen der städtischen Einrichtungen: ~ 314 Millionen Euro

Gesamtausgaben der städtischen Einrichtungen: ~ 322 Millionen Euro

davon:

- Zusatzversorgung: ~ 20 Millionen Euro
- Bezahlung TVöD Entgeltstufe S4 statt S3: ~ 4 Millionen Euro
- Satzungs Sonderregelung: ~ 1 Millionen Euro
- Mehrausgaben Ernährung: ~ 2 Millionen Euro

### **2.4.3 Optimierungspotenziale bei städtischen Kindertageseinrichtungen**

In einem ersten Schritt wurde die Optimierung des Personaleinsatzes vorbereitet. In einem nächsten Schritt werden weitere Maßnahmen zum Betrieb der städtischen Einrichtungen umgesetzt. Nach einer gewissen Anlaufzeit kann in den nächsten Jahren, vorsichtig geschätzt, das Ergebnis jährlich um über 4 Millionen Euro verbessert werden (Auslastung der Einrichtungen, Steuerung der Sachkosten).

Mit der geplanten Einführung eines sogenannten Ausbildungsfaktors in Verbindung mit der geplanten Anpassung des Faktors eallg. auf fünf Prozent (siehe Punkt 8.6 des Vortrags der Referentin) wird sich das Ergebnis rechnerisch zusätzlich um rund 3 Millionen Euro verbessern.

Perspektivisch kann somit der städtische Träger mit gezielten Steuerungsmaßnahmen auf der Basis der Münchner Förderformel auskömmlich finanziert werden.

#### **2.4.3.1 Auslastung der Kindertageseinrichtungen**

Durch die bessere Verteilung des Personals mit Hilfe des Stellenplans können Einrichtungen, die belegbare freie Plätze aufweisen und faktisch das Personal vor Ort haben, vorrangig mit Kindern belegt werden. Ohne eine Veränderung der Personalstruktur werden Kinder schnell und flexibel, im Sinne des Versorgungsauftrags, aufgenommen. Mit der Aufnahme der Kinder steigen gleichzeitig die Einnahmen im Rahmen der gesetzlichen Förderung und die Einnahmen über die Besuchsgebühren. Im Dezember 2017 waren beispielsweise von 447 städtischen Einrichtungen 157 Einrichtungen voll belegt. Bei 35 Einrichtungen lag die Auslastung zwischen 80 und 85 Prozent. Im Rahmen von gezielten Umsteuerungsmaßnahmen des Personals können einerseits mehr Kinder aufgenommen werden und andererseits führt die Mehraufnahme von Kindern bei gleichem Personalstand zu Mehreinnahmen, die letztlich das Ergebnis der städtischen Einrichtungen positiv beeinflussen.

### **2.4.3.2 Sachkostenbudget**

Eine erste Analyse der derzeitigen Ausgaben im Bereich der Sachkosten ergab, dass Optimierungen, insbesondere im Bereich des Wareneinsatzes, bei den städtischen Kindertageseinrichtungen möglich sind. Die notwendigen Umsteuerungsmaßnahmen sind eingeleitet und werden durch die zuständigen Geschäftsbereiche fachlich begleitet. Es ist geplant, dem Stadtrat die Ergebnisse in einer gesonderten Beschlussvorlage vorzulegen.

### **2.4.3.3 Hausbewirtschaftungskosten**

Der Bereich der Hausbewirtschaftungskosten, der in der Modellrechnung im BWZ 2016 ein Volumen von knapp 14 Millionen Euro aufweist, wurde, wo möglich, durch Einzelabrechnungen jeder Einrichtungen berechnet. Für Einrichtungen, die z.B. in Schulgebäuden untergebracht sind, wurde auf Schätzwerte zurückgegriffen, da hier eine genaue Abrechnung nicht möglich ist. Das Ergebnis in diesem Bereich unterliegt einer konservativen Schätzung, die weiter verifiziert wird. Zum einen können die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen und zum anderen können im Rahmen der laufenden energetischen Sanierungsmaßnahmen von Bestandsgebäuden für die Zukunft Energiekosten verringert werden. Perspektivisch ist dies somit ein Bereich, in dem ebenfalls bei aller Vorsicht Optimierungspotential gesehen wird. Dies wurde nicht monetär bewertet, da nicht abzusehen ist, wie sich zum Beispiel bauliche Maßnahmen auswirken (energetische Sanierung) und wie auf das Nutzerverhalten Einfluss genommen werden kann.

## **2.5 Kindertageseinrichtungen mit baulichen Besonderheiten**

Im Rahmen der Berechnung der MFF in den städtischen Kitas wurden Objekte mit baulichen Besonderheiten identifiziert. Insgesamt sind über 40 Häuser aufgefallen, die eine bauliche Herausforderung aufweisen, die zu einem höheren Personaleinsatz führt. Darüber hinaus betreibt der städtische Träger insgesamt 14 eingruppige und 90 zweigruppige Einrichtungen.

Beispielhaft sind hier genannt:

- Kitas, die in Wohnungen untergebracht sind. Die Räume einer Wohnung erlauben oft nicht die volle Kinderzahl. Die verbindliche Betriebserlaubnis schreibt dann eine geringere Kinderzahl pro Gruppe vor. Die Anzahl der pädagogischen Kräfte im Raum muss aber trotzdem passend sein, auch wenn weniger Kinder pro Gruppe zulässig sind.
- Die im 5. Pavillonbauprogramm zu realisierenden Kitas zeigen, dass auch künftig 2-gruppige Einrichtungen - aufgrund der örtlichen Bedarfsnotwendigkeiten - umgesetzt werden müssen. Diese Art von Einrichtungen sind nicht primäres Ziel des Referats für Bildung und Sport und sollte - wenn möglich - vermieden werden.
- Eine weitere Herausforderung sind Außenanlagen, die nicht an das Gebäude der Kita anschließen und nur über den öffentlichen Raum erreichbar sind. Besonders in Randzeiten, wenn theoretisch weniger pädagogische Kräfte arbeiten könnten, muss

trotzdem mehr Personal eingesetzt werden, um diesen baulichen Nachteil auszugleichen.

- Insbesondere eingruppige Einrichtungen benötigen mehr Personal, da sonst die satzungsgemäßen Öffnungszeiten nicht abgedeckt werden können.

Auf die geschilderten Besonderheiten, die nicht über die Münchner Förderformel abbildbar sind, reagiert das Referat für Bildung und Sport mit Assistenzkräften, dem Einsatz von Optipraxiskräften sowie über den Faktor  $e_{ausfall}$  der Münchner Förderformel.

Solange diese Kindertageseinrichtungen betrieben werden, müssen diese höheren Personalkosten durch den städtischen Träger getragen werden. Besonders bei ein- und zweigruppigen Einrichtungen ist die Kompensation des Ausfalls oft nicht innerhalb der Einrichtung möglich, da die sich aus dem Faktor  $e_{ausfall}$  ergebenden Personalressourcen einrichtungsübergreifend als Pool im Stellenplan verortet sind.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kitaplatz und aus der Verantwortung für die Familien in München führt der Städtische Träger auch Kindertageseinrichtungen, die unter wirtschaftlichen Aspekten problematisch sind und letztlich das rechnerische Gesamtergebnis beeinflussen.

### **3. Überleitung der Betriebsträgereinrichtungen mit Defizitvertrag in die Münchner Förderformel**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) wurden insgesamt 114 Betriebsträgereinrichtungen (BT-Einrichtungen mit Defizitvertrag inkl. öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP)) in die Münchner Förderformel überführt. Mit 86 Einrichtungen, die sich im Teileigentum oder Eigentum der Landeshauptstadt München befinden, wurde ein neu entwickelter Trägerschaftsvertrag abgeschlossen.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen für diese Einrichtungen zeigen, dass der zur Verfügung stehende Finanzrahmen in der Regel ausreichend ist, um die übergebenen Einrichtungen wirtschaftlich zu führen. Die Träger selbst können hierbei, neben den vertraglich formulierten Vorgaben, eigene Schwerpunkte setzen. Nicht reglementiert wurden zum Beispiel die Vorgaben im Bereich Hauswirtschaft bzw. der Verpflegungskonzepte. Die durchgeführten Modellrechnungen haben auf der anderen Seite auch keine Anhaltspunkte ergeben, dass Träger in diesem Bereich hohe Überschüsse erwirtschaften. Hierbei spielen neben der Auslastung der Einrichtungen insbesondere die Personalausstattung im hauswirtschaftlichen Bereich sowie der Anteil an Fach- und Ergänzungskräften in den Einrichtungen eine zentrale Rolle.

### **3.1 Ergebnisse der befristeten Ergänzungsvereinbarungen in der Übergangszeit (01.01.2016 bis 31.12.2018) für ehemalige Betriebsträger und Träger mit neuem Trägerschaftsvertrag**

#### **3.1.1 Ausgangslage**

Für Betriebsträgereinrichtungen mit Defizitvertrag (ohne ÖPP) und für Einrichtungen, die einen Trägerschaftsvertrag vor dem 31.12.2015 abgeschlossen haben, wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) die Möglichkeit geschaffen, für eine Übergangszeit von maximal drei Jahren, d. h. vom 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2018 eine sogenannte Ergänzungsvereinbarung (EV) zu beantragen, wenn sich anhand der EV-Berechnungen nach den vorgegebenen Rahmenbedingungen ein anzuerkennendes Defizit ergab, das einrichtungsübergreifend nicht ausgeglichen werden kann. Für Träger mit neuem Trägerschaftsvertrag ab dem 01.01.2016 wurde ebenfalls befristet bis zum 31.12.2018 die Möglichkeit eröffnet, eine Vereinbarung zu schließen, wenn die Träger den städtischen Standard im Bereich Verpflegung anwenden und auf Grund dieser hauswirtschaftlichen Standards ein jeweils anzuerkennendes Defizit aufweisen sollten.

Im Ergebnis hatten 41 Träger mit 172 Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, eine Ergänzungsvereinbarung zu schließen.

Darunter:

- 33 Träger mit insgesamt 152 Einrichtungen im Eigentum/Teileigentum der Landeshauptstadt München in Zuständigkeit von RBS-ZIM (mit Trägerschaftsvertrag)
- 8 Träger mit insgesamt 20 ehemaligen BT-Einrichtungen (ohne Trägerschaftsvertrag wegen Fremdimmoblie)

#### **3.1.2 Ziel**

Ziel der Ergänzungsvereinbarung war, den ehemaligen Betriebsträgern finanzielle Planungssicherheit nach der Umstellung vom Defizitvertrag auf die Münchner Förderformel zu geben und neuen Betriebsträgereinrichtungen einen hauswirtschaftlichen Standard analog den städtischen Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

Wenn ein Betriebsträger in der Übergangszeit (01.01.2016 - 31.12.2018) anhand der Berechnung prognostisch ein Defizit zu erwarten hatte, das er einrichtungsübergreifend nicht ausgleichen konnte, hat er das Angebot auf eine Ergänzungsvereinbarung erhalten.

Ziel war, einrichtungsbezogene Maßnahmen zu vereinbaren, die zu einer Reduzierung der Defizite führen. Dabei waren gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, um zukünftig eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen ausschließlich nach den Grundsätzen der Münchner Förderformel zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollte die dreijährige Übergangszeit von Verwaltung und Trägern genutzt

werden, um für die strukturellen Defizite eine Lösung bei der zukünftigen Ausgestaltung der Münchner Förderformel ab 01.01.2019 zu finden.

Der Ablauf, das Verfahren und das Formularwesen der Ergänzungsvereinbarung wurde im Rahmen der Finanz- und Begleitkommission eng mit den Trägern abgestimmt.

Für mögliche Ergänzungsvereinbarungen mit freigemeinnützigen und sonstigen Trägern wurden bis zu 1,5 Millionen Euro jährlich, befristet bis zum 31.12.2018, veranschlagt.

### **3.1.3 Ergänzungsvereinbarungen im Überblick**

Für 2016 haben 10 von 41 Trägern (mit insgesamt 33 Einrichtungen) einen Antrag auf Ergänzungsvereinbarung gestellt.

Bei zwei Trägern ergab sich rechnerisch kein Defizit, ein Träger hat seinen Antrag zurückgezogen.

Lediglich mit sieben Trägern (mit insgesamt 21 Einrichtungen, davon fünf Einrichtungen, die sich nicht im Eigentum/Teileigentum der LHM befinden) wurde für die Übergangszeit ab 2016 eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen.

In 2017 wie auch in 2018 haben keine weiteren Träger in die Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Landeshauptstadt München stellte für diese Ergänzungsvereinbarungen bis zu 1,5 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Jährlich werden derzeit nur bis zu 600.000 Euro an Abschlagszahlungen benötigt. Die Endabrechnung über den gesamten Bewilligungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 erfolgt in den Jahren 2019/2020.

Alle Ergänzungsvereinbarungen wurden auf Basis des vorgegebenen bzw. vereinbarten Verwaltungsvollzugs verhandelt. Es wurden mit allen Trägern schriftliche Vereinbarungen geschlossen.

### **3.1.4 Hinweise zum Verfahren und Ablauf der Ergänzungsvereinbarung**

21 (12%) von 172 Kindertageseinrichtungen wurden im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung näher betrachtet.

Alle Träger wurden nach den gleichen Grundsätzen behandelt. So wurden zum Beispiel die Auslastung der Einrichtung (rechnerisch mindestens 95 Prozent), die anererkennungsfähigen Ausgaben oder, dass grundsätzlich alle maximal erzielbaren Einnahmen anzurechnen waren, thematisiert.

Insbesondere der Sachkostenvergleich, der auf Basis der Datenlage von mehreren Jahren für alle BT-Einrichtungen angelegt wurde, war eine wichtige Orientierungshilfe für Träger und Verwaltung, um die Angemessenheit der Ausgaben bewerten und darauf aufbauend Vereinbarungen treffen zu können.

Für den hauswirtschaftlichen Bereich wurden die Stellenpläne für städtische Kindertageseinrichtungen zum Vergleich herangezogen.

Mit allen Trägern wurden jährlich schriftliche Zielvereinbarungen geschlossen, die sich im Wesentlichen auf folgende Themen bezogen:

Belegung und Auslastung der Einrichtung, Elternentgelte, Verpflegungskosten und

Essensgeld, Personaleinsatz, Sachkostenobergrenzen, Reinigungskosten.

Für jede Ergänzungsvereinbarung erfolgte eine jährliche Abrechnung, für die die Träger das jeweils tatsächlich anerkannte Betriebsdefizit bzw. den Überschuss des Vorjahres vorlegten.

### **3.1.5 Ergebnis: Empfehlung zur Weiterführung der Ergänzungsvereinbarung**

Von den sieben Trägern sind vier Träger perspektivisch nach der Übergangsphase nicht mehr auf eine Ergänzungsvereinbarung angewiesen. Bei Umstellung im Bereich des hauswirtschaftlichen Personals hätten alle Träger ein positives Gesamtergebnis.

Es hat sich gezeigt, dass das wirtschaftliche Ergebnis einer Kindertageseinrichtung trotz Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenzen und der Auslastung (Kinderzahl) u.U. beträchtlich schwankt, wenn sich z.B. die Personalkosten im Verhältnis zu den Buchungsstunden für das Personal signifikant ändern.

Denn die Träger erhalten für die Personalkosten bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1:10,5 nur die anteilige BayKiBiG Finanzierung. Erhöhen sich die Personalkosten je Buchungsstunde, erhöht sich automatisch auch der Eigenanteil des Trägers.

Größere Träger mit mehreren Einrichtungen haben in der Regel eine „gute“ Mischung aus erfahrenem Personal (höhere Kosten aufgrund Eingruppierungsstufen) und Berufseinsteigern, so dass sich Schwankungen in den Personalkosten in der Regel ausgleichen lassen.

Bei kleinen Trägern sind die Möglichkeiten begrenzter, somit kann sich das wirtschaftliche Ergebnis – wie die Ergänzungsvereinbarungen gezeigt haben - ändern. Darüber hinaus haben die Träger nur bedingt Einfluss auf das Buchungsverhalten der Eltern.

Obwohl 24 der insgesamt 172 Kindertageseinrichtungen unter die Kategorie „klein“ (ein- bis zweigruppig) fallen, wurden nur drei „kleine“ Einrichtungen im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich für die meisten kleinen Einrichtungen entweder keine finanziellen Probleme ergeben bzw. ggf. Defizite vom Träger einrichtungsübergreifend ausgeglichen oder anderweitig kompensiert werden können. Träger von fünf Einrichtungen in Fremdimmobilien ohne Trägerschaftsvertrag, die nicht in Zuständigkeit des RBS liegen (Mietobjekt, Trägereigentum), haben vergleichsweise mehr Möglichkeiten, auf die wirtschaftliche Situation einer Kindertageseinrichtung Einfluss zu nehmen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Themen Gebühr (120%) und Ausstattung. Sie haben darüber hinaus, wie alle MFF-Einrichtungen, ebenfalls die freie Wahl eines Verpflegungskonzepts mit den entsprechenden Möglichkeiten, die Kosten eigenverantwortlich zu steuern.

Für diese Einrichtungen (Fremdimmobilien) wird die Notwendigkeit einer Ergänzungsvereinbarung zusätzlich zur Münchner Förderformel nach Ablauf der Übergangszeit nicht gesehen, ebenso für zwei Träger, die keine einzige Einrichtung in Zuständigkeit des RBS führen.

Mit weiteren zwei Trägern wurden Vereinbarungen zur Einnahmen- und Ausgabensituation getroffen, so dass perspektivisch nach Ablauf der Übergangszeit (31.12.2018) eine

auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen ausschließlich nach den Grundsätzen der Münchner Förderformel möglich ist.

Nach derzeitiger Einschätzung müssten drei Träger in einem größeren Umfang umstrukturieren, um die Kindertageseinrichtungen zukünftig ohne zusätzliche Mittel über die MFF hinaus zu finanzieren. Es wird empfohlen, nur für Träger, die für die Übergangszeit 1.1.2016 - 31.12.2018 eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen haben und für deren Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag darüber hinaus immer noch einrichtungsübergreifend ein anzuerkennendes Defizit besteht, die Möglichkeit auf Ergänzungsvereinbarung zur grundlegenden Umsteuerung um ein Jahr bis 31.12.2019 zu verlängern und das Verfahren der Überleitung in die MFF damit endgültig abzuschließen.

Die Ergänzungsvereinbarung konnte aufgrund der Abstimmung des Verfahrens mit den Trägern und in der Finanzkommission in 2016 erst verzögert starten. Dadurch wurden in 2016 die meisten Vereinbarungen zu einem Zeitpunkt geschlossen, als die wesentlichen Kosten bereits angefallen und nur noch geringfügige Möglichkeiten der Umsteuerung für das laufende Jahr möglich waren.

Erst in 2017 kam es zur prospektiven Betrachtung der einzelnen Kindertageseinrichtungen und zu gemeinsamen Vereinbarungen zwischen Trägern und Verwaltung für die Zukunft. Inwieweit diese Maßnahmen greifen, wird sich im Laufe der Abrechnung 2017 zeigen, die nach Abrechnung von BayKiBiG und MFF voraussichtlich ab Sommer 2018 starten kann. Vermutlich drei Träger hätten dann ein weiteres Jahr Zeit für die nötige Umstrukturierung und die Entscheidung, ob und mit welchen Schwerpunkten sie die Kindertageseinrichtungen zukünftig führen möchten.

Im Ergebnis ist geplant, die mit der Ergänzungsvereinbarung verbundenen Aufgaben ab dem 01.01.2019 ausschließlich dem Verantwortungsbereich von KITA-GST-Z zu übertragen und die Abwicklung der offenen Endabrechnungen in 2020 zum Abschluss zu bringen.

### **3.2 Stadtteilarbeit e.V. – Moosacher Straße 11 und Hanselmannstraße 35**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, den Betrieb des Stadteilladens Moosacher Straße 11 des Trägers Stadtteilarbeit e.V. im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung weiterhin im bisherigen Umfang zu fördern. Dies wurde in Verbindung mit dem KiTZ Hanselmannstraße über die Ergänzungsvereinbarung seitens des Referats für Bildung und Sport sichergestellt.

Bei den Verhandlungen der Ergänzungsvereinbarungen wurde für alle Kindertageseinrichtungen geprüft, ob das bestehende Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung nach BayKiBiG und MFF im RBS richtig verortet ist oder innerhalb der Stadt München anders zugeordnet werden sollte.

Das Referat für Bildung und Sport, das Stadtjugendamt und der Träger Stadtteilarbeit e.V. waren sich einig, dass der Standort KiTZ Hanselmannstraße nach der Übergangsphase ab

01.01.2019 als Haus für Kinder mit angegliederten Familienangeboten, die dem Stadtjugendamt S-II-KJF zuzuordnen sind, geführt werden sollte. Das Haus für Kinder und die Immobilie werden weiterhin durch das Referat für Bildung und Sport geführt. Der Träger erarbeitet gegenwärtig eine Leistungsbeschreibung, die nach einer ersten Bestätigung des Stadtjugendamts dem §16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ zugeordnet werden wird. Die Mittel für die Familienangebote in Höhe von 194.000 Euro werden vom Referat für Bildung und Sport an das Sozialreferat für 2019 ff. übertragen. Das Stadtjugendamt/KJF strebt an, die erforderlichen Mittel in die Zuschussnehmerdatei für 2019 ff. aufzunehmen. Die Zuständigkeit geht damit ab 2019 an das Sozialreferat. Somit ist auch der Erhalt des Stadteilladens Moosacher Straße 11 des Trägers Stadtteilarbeit e.V. gesichert.

### **3.3 Ressourcenbedarf Ergänzungsvereinbarung freigemeinnützige u. sonstige Träger**

Aufgrund der Erfahrungen, die im Rahmen der dreijährigen Übergangsfrist gemacht wurden wird zur Bearbeitung dieser wenigen Sonderfälle sowie für Zwischenabrechnungen der Vorjahre und der Endabrechnungen ein prognostischer Mehraufwand für die Landeshauptstadt München befristet bis zum 31.12.2021 von jährlich maximal 500.000 Euro entstehen. Die Summe von bis zu 500.000 Euro jährlich kann innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet werden.

## **4. Ausgewählte Ergebnisse der Modellrechnungen freigemeinnützige und sonstige Träger**

Die Münchner Förderformel (MFF) ist keine Vollfinanzierung, sie ist eine zusätzliche freiwillige kommunale Leistung. Die MFF ergänzt die gesetzliche Förderung.

Die Einführung der Münchner Förderformel wurde mit einer sogenannten Überschuss-Defizit-Abfrage begleitet. Zeitnahe Analysen nach Abschluss des Bewilligungszeitraums sind auf dieser Basis jedoch nicht möglich, da die Endabrechnungen der gesetzlichen Förderung sowie der Münchner Förderformel erst zu einem späteren Zeitpunkt verbeschieden werden.

Alternativ hat das Referat für Bildung und Sport Modellrechnungen für die Bewilligungszeiträume 2015 und 2016 durchgeführt. Basis hierfür waren die Daten aus dem KiBiG.web, Sachkostenrichtwerte, Trägerangaben zum Verpflegungssystem sowie in Bezug auf die Personalkosten die Jahresmittelwerttabellen zum Einkommen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Stand 2016. Im Rahmen der Modellrechnung wurden zur Bewertung der Personalkosten die Jahresmittelwertbeträge des TVöD hinterlegt, verbunden mit der Annahme, dass die Ergänzungskräfte in S4 TVöD eingruppiert sind. Bei der Modellrechnung unterliegen die Personalkosten in der Regel einer konservativen Annahme. Das bedeutet, dass Träger, die z.B. keine Leistungen ähnlich der städtischen Zusatzversorgungskasse erbringen oder ihre Ergänzungskräfte in S3 eingruppiieren, niedrigere Personalkosten aufweisen. Dies wurde in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Die Modellrechnungen geben eine gute Einschätzung bezüglich des Finanzrahmens. Eine genaue Feststellung möglicher Überschüsse bzw. Eigenanteile ist auf Basis der Modellrechnungen jedoch nicht möglich. Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse und Zusammenhänge dargestellt. Hier wurden die noch zu beschließenden Anpassungen des eallg. bereits berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass laut Modellrechnung 12 von 164 Trägern rechnerische Überschüsse in Höhe von über 10 Prozent aufweisen. Daneben gibt es auch Träger, die mit einem geringen rechnerischen Minus abschließen.

Die Analyse der Ergebnisse zeigt, dass in der Regel ein starker Zusammenhang zur prozentualen Auslastung festzustellen ist. Je besser die Kindertageseinrichtungen ausgelastet sind, desto wirtschaftlicher können diese geführt werden.

Die Höhe der Overheadkosten spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Hier gibt es je nach Trägerstruktur Unterschiede. Von 370 untersuchten Einrichtungen weisen 208 Einrichtungen Kosten von unter fünf Prozent auf. Der städtische Träger selbst liegt hier bei unter vier Prozent.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- die Auslastung,
- die Verteilung und das Volumen der Overhead- und Sachkosten,
- die Personalkosten und der Qualifikationsschlüssel,
- die Höhe der Elternentgelte

und insbesondere

- die Personalsteuerung bzw. -planung

wesentliche Einflussgrößen darstellen.

Interessant stellen sich die Ergebnisse in Bezug auf die Auslastung dar. Insbesondere kleine Träger (in der Regel bis zu 2 Einrichtungen) weisen mit Abstand die beste Auslastung auf und dies teilweise auch verbunden mit Anstellungsschlüsseln von über 1:10,0. Die oft diskutierte Thematik der Zuschusskürzung bei Anstellungsschlüsseln von über 1:10,00, ist bei diesen Trägern nicht aufgetreten.

Größere Träger haben im Verhältnis einen geringen Anteil an Häusern, die eine Auslastung von über 95 Prozent aufweisen und dies zu einem großen Teil mit Anstellungsschlüsseln, die eine weitere Aufnahme von Kindern, zumindest rechnerisch, zulassen würden.

Weitere Anmerkungen zum Thema Auslastung und Finanzierung werden nachfolgend insbesondere unter Punkt 6 und unter Punkt 7.2 dargestellt.

Die Verwendung der zusätzlichen kommunalen Gelder aus der MFF wird seitens des Referats für Bildung und Sport im Rahmen einer jährlichen Endabrechnung geprüft. Die Prüfung kann aber nicht die Frage beinhalten, ob sich aus der gesetzlichen Förderung (BayKiBiG) ein Überschuss ergeben hat. Die gesetzliche Förderung lässt Überschüsse zu.

Die Regierung von Oberbayern hat zur Münchner Förderformel folgende Stellungnahme abgegeben:

„Freiwillige Leistungen unterliegen den hauswirtschaftlichen Grundsätzen der Sparsamkeit

und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO), die auch für den Einsatz und die Verwendung von Fördermitteln gelten. Im Rahmen der Münchner Förderformel/Zuschussrichtlinie wurden Regularien zum Nachweis und für die Rücknahme bzw. den Widerruf und die damit verbundene Erstattung der gewährten MFF Fördermittel formuliert. Im Rahmen der Verwendungsprüfung zur MFF ist jedoch nicht die Gesamtfinanzierung der Zuschussempfänger zu prüfen. Die Prüfung kann nicht die Frage beinhalten, ob sich aus der gesetzlichen Förderung ein Überschuss ergeben hat. Die Überprüfung beinhaltet ausschließlich, ob die zusätzlichen Gelder aus der MFF zweckentsprechend verwendet wurden. Die Vorgehensweise der Landeshauptstadt München ist demzufolge rechtlich nicht zu beanstanden“ (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom Oktober 2014).

Mit dem derzeitigen Elternentgeltrahmen der MFF-Förderung wird die Erzielung von Überschüssen faktisch begrenzt. Das derzeitige System stellt einen guten Interessenausgleich dar, der den Trägern genügend Flexibilität für den Betrieb und die Gestaltung ihrer Kindertageseinrichtungen einräumt. Sobald Entscheidungen in Bezug auf den Stadtratsantrag "Gebührenfreie Bildung in München und Bayern" getroffen wurden, wird erarbeitet, wie sich diese auf die Systematik der Münchner Förderformel auswirken. Darauf aufbauend soll ein Finanzierungskonzept entwickelt werden.

Im Ergebnis zeigen die Modellrechnungen zusammenfassend auf, dass die Träger, die die kommunale Förderung über die MFF in Anspruch nehmen, sich in der Regel damit auskömmlich finanzieren können, unter Berücksichtigung der geplanten Modifizierungen, die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagen werden.

Die Modellrechnungen werden seitens des Referats für Bildung und Sport auch weiterhin anlassbezogen sowohl für die städtischen Einrichtungen als auch für die freigemeinnützigen und sonstigen Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Die Grundtabellen hierfür wurden entwickelt, so dass diese Auswertungen künftig mit geringerem Zeitaufwand aufbereitet werden können.

## **5. Hauswirtschaftlicher Bereich und damit verbundene Standards**

Das Referat für Bildung und Sport wurde beauftragt, dem Stadtrat darzustellen, welche Standards in welchem Umfang und für welche Träger im hauswirtschaftlichen Bereich gelten, und Vorschläge zu unterbreiten, wie diese zukünftig ausgestaltet, finanziert bzw. gefördert werden können (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 04093, Antragspunkt 12).

In der Annahme, dass die hauswirtschaftliche Versorgung der Kinder möglicherweise durch einen entsprechenden Faktor in der Münchner Förderformel hinterlegt werden könnte, wurden bei 370 Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Standards, soweit vorliegend und vergleichbar, untersucht. Der Fokus der Untersuchungen lag insbesondere auf der Bestimmung der verschiedenen Verpflegungssysteme. Unter Einbindung der freien Träger wurde parallel dazu im Rahmen einer Fallstudie mit 19 Münchner Kindertageseinrichtungen,

davon elf in städtischer und acht in freier Trägerschaft bzw. Betriebsträgerschaft, erstmals eine Iststandsanalyse zur Darstellung der hauswirtschaftlichen Leistungsstruktur und den dazugehörigen Kosten (Daten aus 2016) durchgeführt. Es wurden die Leistungsgruppen Verpflegung, Reinigung und Wäschepflege und die dazugehörigen Kosten für Personal, Betriebskosten bzw. Wareneinsatz betrachtet, wobei der Kostenanteil für Verpflegung prozentual am höchsten ist und damit im Rahmen der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Vordergrund stand.

Abschließend wurden die Ergebnisse mit den vier möglichen Alternativen gespiegelt, die in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 04093 benannt wurden.

### **5.1 Standards im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen**

Für städtische Kindertageseinrichtungen wurde ein Kriterienkatalog als Grundlage für die Leistungsbeschreibung im Zuge der Ausschreibung der Verpflegungsleistungen an Schulen und Kindertageseinrichtungen entwickelt und am 27.02.2013 vom Münchner Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10745) beschlossen. In diesem Stadtratsbeschluss wurde auch festgehalten, Lebensmittel zu verwenden, die mindestens zu 50% aus ökologischer Erzeugung stammen. Darüber hinaus wurden auch Qualitätskriterien für eine gesunde, nachhaltige Verpflegung der Kinder definiert. Die verbleibenden 50% der Lebensmittel sollen dem Konzept einer nachhaltigen und gesunden Ernährung entsprechen.

Die Qualitätskriterien definieren u.a. die Teilbereiche hygienische Anforderungen, Bio-Anteil, Frischkost-Anteil, Speiseplangestaltung, Abrechnung, Anlieferung und Qualitätssicherung. Dieser Kriterienkatalog bildet einen wesentlichen Bestandteil für die Leistungsbeschreibung der alle zwei Jahre stattfindenden europaweiten Ausschreibung.

Der Geschäftsbereich KITA hat 2014 darauf aufbauend Qualitätskriterien u.a. für die Teilbereiche hygienische Anforderungen, Bio- und Frischkost-Anteil und Regionalität wie auch weitere Rahmenbedingungen der Versorgung in einem KITA-Verpflegungskonzept zusammengefasst (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 12810 vom 23.10.2013). In allen Kindertageseinrichtungen wird eine Kombination aus Frischkost und bereits industriell vorbereiteten Speisekomponenten eingesetzt. Je nach Einrichtungsart bzw. Alter der Kinder variiert der eingesetzte Anteil an frisch zubereiteten Lebensmitteln und industriell vorgefertigten Lebensmitteln.

Die personelle Ausstattung im hauswirtschaftlichen Bereich ist über einen klar definierten und auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen abgestimmten Stellenplan geregelt. Die Versorgung der Kinder wird hierbei überwiegend über hauswirtschaftliches Personal sichergestellt.

In Bezug auf den Wareneinsatz und die damit verbundenen Kosten zeichnet sich kein einheitliches Bild ab. Eine Rolle spielt insbesondere der Anteil an Fremdleistungen über Fremdvergaben bzw. Ausschreibungen, dadurch ist deutlich weniger Handlungsspielraum für die städtischen Einrichtungen gegeben, als bei kleineren, freigemeinnützigen und sonstigen

Trägern, die nicht an das Vergaberecht gebunden sind. Im Ergebnis lässt sich über alle städtischen Kindertageseinrichtungen aufzeigen, dass die Ausgaben hierfür im Durchschnitt in der Regel höher sind als bei vergleichbaren Trägern in freier Trägerschaft. Eine erste Analyse ergab dennoch, dass in diesem Bereich Optimierungspotentiale gesehen werden. Diese werden dem Stadtrat ggf. mit einer gesonderten Beschlussvorlage dargelegt und zur Entscheidung vorgelegt.

## 5.2 Standards im Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger

Die Münchner Förderformel macht für freigemeinnützige und sonstige Träger keine Vorgaben hinsichtlich der Verpflegungssysteme. In der Regel ist die Steuerungsphilosophie der Träger, verbunden mit den damit direkt in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Auswirkungen der entscheidende Faktor, wie der Bereich der Hauswirtschaft organisiert wird.

Die Verteilung der verschiedenen Verpflegungssysteme stellt sich bei den untersuchten freigemeinnützigen und sonstigen Einrichtungen in nachfolgender Tabelle wie folgt dar (Mehrfachnennungen waren möglich / KK = Kinderkrippe / KiGa = Kindergarten / HFK = Haus für Kinder / BT = Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag):

Anzahl Einrichtungen	Merkmal	Frischkost (cook and serve)	Catering (cook and freeze / cook and chill)	Warmverpflegung (cook and hold)
110 mit 107 Nennungen	KK	68	15	24
100 mit 106 Nennungen	KiGa	32	29	45
160 mit 164 Nennungen	HFK/Hort	77	52	35

Anzahl Einrichtungen	Merkmal	Frischkost (cook and serve)	Catering (cook and freeze / cook and chill)	Warmverpflegung (cook and hold)
225 mit 225 Nennungen	MFF	70	60	95
145 mit 152 Nennungen	BT	107	36	9

Die freigemeinnützigen Träger bieten, unabhängig von der Einrichtungsart, zu einem großen Teil eine Verpflegung mit Frischkostanteilen an. Die Warmverpflegung spielt zumindest im Kindergarten ebenfalls eine wichtige Rolle. Dies kann ggf. auch mit den Gegebenheiten vor Ort zusammenhängen. Tendenziell wird Frischkost eher bei Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag angeboten. Ein Grund hierfür ist in der Bereitstellung der Versorgungsküchen durch die Landeshauptstadt München zu sehen, da hierfür den Trägern keine Kosten entstehen.

Die personelle Ausstattung im hauswirtschaftlichen Bereich ist je nach Träger unterschiedlich geregelt. Erste Untersuchungen ergaben, dass die Personalkosten in der Regel geringer ausfallen als in vergleichbaren städtischen Einrichtungen. Ein Grund dafür ist, dass die Kindertageseinrichtungen/Träger in der Regel nicht überall den "städtischen Stellenplan Hauswirtschaft" anwenden. Hierbei wurden sowohl die Einrichtungsgröße, als auch Einrichtungsart sowie das Verpflegungssystem berücksichtigt. Im Rahmen der Untersuchung

konnte weiter festgestellt werden, dass der prozentuale Anteil des hauswirtschaftlichen Personals an den Gesamtkosten bei knapp einem Viertel der Einrichtungen über dem städtischen Niveau liegt (städt. Niveau ca. 7,5 Prozent).

Erste Analysen ergaben, dass die Versorgung der Kinder nicht wie durchgehend in den städtischen Einrichtungen über hauswirtschaftliches festangestelltes Personal sichergestellt wird. Insbesondere im Bereich der Kindergärten gibt es Einrichtungen, die keine Kosten für hauswirtschaftliches Personal vor Ort angegeben haben. Dies lässt darauf schließen, dass hier in einem höheren Maß pädagogische Kräfte bei der Versorgung der Kinder eingebunden sind. Dies liegt im Entscheidungsrahmen der Träger. Mit Blick auf den vorgegebenen Finanzrahmen ist eine solche Trägerentscheidung durchaus möglich und, wie über die Modellrechnungen erkennbar, auch finanzierbar.

In Bezug auf den Wareneinsatz und die damit verbundenen Kosten lässt sich ebenfalls, wie bei den städtischen Einrichtungen, kein einheitliches Bild zeichnen, in der Regel sind die Kosten allerdings geringer als bei vergleichbaren Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Im Bereich der Frischkost liegt der Wareneinsatz über alle Einrichtungen hinweg im Mittel niedriger als im Bereich Cook&Freeze bzw. Cook&Chill. In Bezug auf die Einrichtungsarten sind die Kosten für den Wareneinsatz im Bereich Frischkost als auch bei Cook&Freeze bzw. Cook&Chill im Bereich der Kindergärten in der Regel geringer. Der Bereich der Warmverpflegung ist tendenziell über alle Einrichtungsarten teurer, ein einheitliches Muster ist allerdings nicht erkennbar.

### **5.3 Ergebnisse**

Die Ergebnisse wurden darauf aufbauend mit den nachfolgend aufgeführten vier Lösungsmöglichkeiten/Alternativen für den Bereich der Hauswirtschaft, die in der Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093 vom 19.11.2015 benannt wurden, in Zusammenhang gebracht.

#### **Alternative 1:**

Prüfung, ob die Standards für die städtischen Einrichtungen und die Betriebsträger (sprich die städtisch gebauten Einrichtungen) in dieser Form weiter aufrechterhalten werden sollen. Eine Absenkung der Standards hätte niedrigere Ausgaben zur Folge und insbesondere Auswirkungen auf bis dato bei der Landeshauptstadt München oder den Betriebsträgern beschäftigtes Personal.

#### **Einschätzung:**

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Modellrechnungen in Bezug auf den städtischen Träger, in Verbindung mit den aufgeführten Vorschlägen zur zukünftigen Finanzierbarkeit der städtischen Einrichtungen, wird empfohlen, die bestehenden Standards für die städtischen Einrichtungen beizubehalten.

#### **Alternative 2:**

Beibehaltung der Standards nur bei den städtischen Einrichtungen; die höheren Kosten

müssten dann als Eigenmittelanteil von der Landeshauptstadt München übernommen werden. Andere Träger erhalten hierfür keine weitere Förderung.

**Einschätzung:**

Die Ergebnisse rechtfertigen eine Prüfung, ob bei Beibehaltung der Standards im hauswirtschaftlichen Bereich die städtischen Einrichtungen perspektivisch über neue Steuerungselemente sowie durch eine mögliche Weiterentwicklung der Münchner Förderformel finanzierbar sein könnten.

**Alternative 3:**

Beibehaltung der Standards für den städtischen Bereich und die Betriebsträger überall dort, wo die Landeshauptstadt München auch die Küche stellt, mit der Folge der dauerhaften Übernahme der erhöhten Kosten. Andere Träger erhalten hierfür keine Förderung.

**Einschätzung:**

Wie bereits aufgezeigt, müssen die Kosten für den hauswirtschaftlichen Bereich immer im Kontext der Gesamtfinanzierung gesehen werden. Teilweise finanzieren freie Träger im Rahmen der Münchner Förderformel höhere Standards, als der städtische Träger selbst. Die Annahme, dass die analoge Anwendung der Standards im städtischen Bereich perspektivisch zu einem Defizit im Gesamtergebnis bei den freigemeinnützigen und sonstigen Kindertageseinrichtungen führt, ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Modellrechnungen nicht haltbar.

**Alternative 4**

Finanzierung der erhöhten Kosten für die höhere Qualität durch die Landeshauptstadt München für diejenigen Träger, die diese besondere Qualität anbieten. Dies könnte z.B. durch passgenaue Ausgleichszahlungen neben oder im Rahmen der Münchner Förderformel erfolgen. Die Auswahl der Verpflegungssysteme steht den Trägern somit frei.

**Einschätzung:**

Die Ergebnisse der Modellrechnungen zeigen, dass die Träger bereits jetzt in der Lage sind, über die Münchner Förderformel, die Kosten für die Versorgung der Kinder in der Regel zu finanzieren. Es liegt allerdings im Entscheidungsrahmen des Trägers, welche Mittel er für welche Bereiche im Rahmen seines zur Verfügung stehenden Finanzrahmens einsetzen will. Vor diesem Hintergrund sieht das Referat für Bildung und Sport keinen Anlass, darüber hinaus eine weitreichendere kommunale Förderung bereitzustellen.

**5.4 Empfehlung und Perspektive**

Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt vor dem Hintergrund der dargestellten Ergebnisse und der vorliegenden Stadtratsbeschlüsse, die bestehenden Standards in städtischen Einrichtungen beizubehalten. In Bezug auf diese Thematik ist damit auch der seit dem 23.06.2009 aufgegriffene Punkt 3 des Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 00855 „Senkung der Standards durch Einsparungen bei städtischen Kinderkrippen?“ von Frau StRin Beatrix

Burkhardt, Herrn StR Josef Schmid und Herrn StR Marian Offmann (Anlage 4) geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Nicht nur in allen städtischen, sondern auch bei einem nicht unerheblichen Teil freigemeinnütziger und sonstiger Kindertageseinrichtungen wird bereits jetzt ein Frischkostangebot sichergestellt und kann in der Regel über den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen auch zukünftig finanziert werden.

Das RBS spricht sich aufgrund der Untersuchungsergebnisse der 370 Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft sowie der Fallstudie mit 19 Kindertageseinrichtungen (davon acht in freier Trägerschaft) dafür aus, dass ein zusätzlicher "Faktor Hauswirtschaft" innerhalb der Münchner Förderformel nicht angebracht ist. Hintergrund ist die große Heterogenität bei den Kita-Trägern hinsichtlich der Umsetzung der hauswirtschaftlichen Versorgung und die Möglichkeit einer Finanzierung im Rahmen der Münchner Förderformel durch trägereigene Steuerungsmaßnahmen. Es bleibt letztlich Trägerentscheidung, welches Verpflegungssystem in welcher Qualität angeboten wird und welche Schwerpunkte in der hauswirtschaftlichen Versorgung gesetzt werden. Deshalb werden auch städtische Kita-Bauten weiterhin möglichst systemoffen für cook&chill oder cook&freeze geplant. Sollte es den Trägern aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen vor Ort möglich sein, einen höheren Frischkostanteil umzusetzen, wird dies durch das Referat für Bildung und Sport begrüßt.

In diesem Kontext wurde auch ein weiterer Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 03352 von Frau StRin Jutta Koller, StRin Sabine Krieger und Herrn StR Oswald Utz vom 30.08.2017 „Mehr Qualität in Kindertageseinrichtungen V – Frischküche in allen Kindertageseinrichtungen ermöglichen“ (Anlage 5) bearbeitet. Der Antrag sieht vor, dass die Verwaltung ein Konzept verbunden mit den benötigten Ressourcen erarbeitet, das allen Kindertageseinrichtungen in München die Möglichkeit eröffnet, in der Einrichtung auf Wunsch frisch zu kochen. Wie dargelegt, zeigen erste Erhebungen, dass aufgrund der Rückmeldungen der Träger bei rund 45 Prozent der Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, bereits jetzt Frischkost angeboten wird.

Die Modellrechnungen haben aufgezeigt, dass in der Regel eine auskömmliche Finanzierung für Frischküchen im Rahmen der Münchner Förderformel möglich ist. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Referats für Bildung und Sport von einer Erarbeitung eines Konzepts, wie im Antrag von Frau StRin Jutta Koller, StRin Sabine Krieger und Herrn StR Oswald Utz gewünscht, abgesehen, da bereits vielfältige Möglichkeiten und Handlungsspielräume gegeben sind. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 03352 ist somit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

## **5.5 Ausblick**

Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die frisch kochen wollen, benötigen ggf. Beratung bei der Umstellung bzw. Optimierung ihrer Verpflegungssysteme. Die Landeshauptstadt München unterstützt bereits seit langem gezielt ernährungspädagogische Ziele zum Beispiel durch das Erfolgsprojekt "Bio für Kinder - machbar, finanzierbar und beliebt" unter der Federführung des Referats für Gesundheit und Umwelt (siehe Beschluss der Vollversammlung vom 26.01.2011, Sitzungsvorlage Nr.: 08-14 / V 05720).

Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im September 2017 "Leitlinien zur Kitaverpflegung in Bayern" herausgegeben. Sie beleuchten die Aspekte Gesundheit, Nachhaltigkeit, Wertschätzung und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Ernährung und richten sich an die Verpflegungsverantwortlichen in den Kindertageseinrichtungen. Auch in diesem Rahmen wird das Thema Frischkost behandelt. Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wird ebenfalls aufgegriffen, hierbei wird auf einen sogenannten "Bio-Speisenplanmanager" verwiesen, der unter der Internetseite [www.biospeiseplan.de](http://www.biospeiseplan.de) abrufbar ist. Die Seite ist ebenfalls Teil des Projekts "Bio für Kinder", einem Kooperationsprojekt des Tollwood Kulturfestivals und des Referats für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München.

Darüber hinaus können sich Träger durch den Geschäftsbereich KITA, Abteilung Fachberatung und Fachplanung zum Themenbereich Gesundheit und Versorgung beraten lassen.

## **6. KinderTagesZentren (KiTZe) in München - geplante Basisstandards ab 01.01.2019**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die „besonderen Angebote im Rahmen des KiTZ-Konzepts“ grundsätzlich – mit Blick auf den damit verbundenen Finanzrahmen – getrennt zu betrachten. Grund hierfür ist, dass für die erweiterte Familien- und Stadtteilarbeit die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Hochschulabschluss (wie z. B. Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Vergleichbares) in S 12 TVöD genehmigt wurde. Ein darüber hinaus gehendes einrichtungsspezifisches Sachkostenbudget wurde in Aussicht gestellt. Die dafür notwendigen Mittel können nicht über den Finanzrahmen der MFF abgedeckt werden.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 27.09.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08677) hat der Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass KinderTagesZentren in ihrem Bestand bis zum 31.12.2018 gesichert sind und dass bis dahin keine weiteren Standorte ausgebaut werden.

13 der derzeit bestehenden 20 KiTZe werden in städtischer Trägerschaft geführt. Derzeit sind von den 13 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte 12,14 VZÄ in S 12 TVöD realisiert und wurden hierfür als zusätzliche Stellen neben dem Stellenplan der Münchner Förderformel entsprechend berücksichtigt. Die damit verbundenen Personalkosten sind bis 31.12.2018 über

den städtischen Haushalt abgedeckt (siehe Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 27.09.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08677).

Die weiteren KinderTagesZentren werden in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft geführt und erhalten eine zusätzliche Förderung für eine sozialpädagogische Fachkraftstelle ebenfalls befristet bis 31.12.2018. So wurde bzgl. der Fachkraftstelle dem Grunde nach eine Gleichstellung für alle KiTZe bis 31.12.2018 hergestellt. Zum 01.01.2019 werden 20 KiTZe (7 KiTZ in freier Trägerschaft und 13 KiTZ in städtischer Trägerschaft) geführt.

### **6.1 Kriterienkatalog für KinderTagesZentren**

Mit Beschluss vom 27.09.2017 wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, unter Einbindung der freigemeinnützigen und sonstigen Träger und Verbände und unter Beteiligung des Sozialreferats, Stadtjugendamt verbindliche Rahmenbedingungen sowie Kriterien für KiTZ-Standorte als Fördervoraussetzung zu formulieren. Es wird empfohlen, dass die Erfüllung dieser fachlichen Rahmenbedingungen und Kriterien ab dem 01.01.2019 für die 20 KiTZe und die künftig zu beantragenden KiTZ-Standorte maßgeblich sein soll.

Es wurde hierfür ein Finanzierungsmodell entwickelt, das die Erfüllung von Basiskriterien (Anlage 6) voraussetzt, um die Förderung zu erlangen.

Das KiTZ baut Zugangsschwellen für Familien mit Kindern zur ganzheitlichen Bildung durch institutionelle Kindertagesbetreuung ab und orientiert sich hierbei an deren Lebenswelt. Bildungs- und Entwicklungschancen werden eröffnet.

Zielgruppe eines jeden KiTZ sind alle Kinder und Familien aus dem jeweiligen Stadtteil. Das Augenmerk ist auf Familien mit Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter gerichtet, die keine institutionelle Kinderbetreuung besuchen und hierbei insbesondere auf Kinder aus bildungsfernen und/oder sozial benachteiligten Familien.

Im Rahmen von Angeboten zählen Kinder, die ein KiTZ bereits besuchen, und deren Familien auch zur Zielgruppe.

Im Kriterienkatalog wird ein KiTZ folgendermaßen definiert:

„Das KiTZ ist eine Kindertageseinrichtung und wird nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert. Es ist eine Kindertageseinrichtung mit dem potentiellen Status des Standorts (auch wenn der Faktor  $e_{\text{standort}}$  nicht abgerufen wird) oder eine geförderte Standorteinrichtung (mit Förderung nach Faktor  $e_{\text{standort}}$ ) mit einer Betriebserlaubnis (BE) für mindestens 70 Betreuungsplätze. Im KiTZ besteht eine erweiterte Altersmischung, sodass mindestens für zwei Altersgruppen (0-3 und 3-6 Jährige) und je nach Bedarf möglichst für 0-12 jährige Kinder Betreuungsplätze angeboten werden. Des Weiteren werden potentielle KiTZ-Standorte durch das Referat für Bildung und Sport auf Basis des Analysebogens „Sozialräumliche Einschätzung“ definiert.“

Künftig sollen alle KiTZe unter Einhaltung der Basiskriterien und der profilbildenden Angebote einheitlich gefördert werden. Für die Finanzierung aller KiTZe ab dem 01.01.2019 wird vorgeschlagen, dass die KiTZ-Förderung an die verbindliche Einhaltung des Kriterienkatalogs

(der Basiskriterien und der profilbildenden Angebote) gekoppelt ist.

Jedes neue KiTZ soll nach Bedarfsprüfung durch das RBS dem Stadtrat gesondert zur Genehmigung vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, die KiTZ-Förderung ab dem 01.01.2019 folgendermaßen auszugestalten:

- Die KiTZ-Förderung wird analog dem Faktor **estandort** erfolgen, das heißt auf Antrag stets für drei Jahre plus ggf. ein Übergangsjahr gewährt.
- Mit der KiTZ-Förderung wird die Finanzierung der tatsächlich anfallenden jährlichen Personalkosten eines Vollzeitäquivalents in S 12 TVöD (sozialpädagogische Fachkraft mit Hochschulabschluss wie z.B. Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Vergleichbares sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben) ohne Arbeitsmarktzulage sichergestellt.  
Die derzeit 13 städtisch geführten KiTZe führen die bestehenden 12,14 VZÄ in S 12 TVöD als zusätzliche Stellen außerhalb der benötigten Ausstattung der Münchner Förderformel entsprechend im Stellenplan weiter.
- Darüber hinaus beinhaltet die KiTZ-Förderung im Rahmen der MFF ein einrichtungsspezifisches Sachkostenbudget in Höhe von bis zu maximal 10.000 Euro jährlich (Spitzabrechnung) pro Standort für die Umsetzung der Angebote und Maßnahmen analog des Kriterienkatalogs, entsprechend des Umfangs der sozialpädagogischen Fachkraftstellenbesetzung. Ein Sachkostenbudget für die derzeit 13 städtisch geführten KiTZe wird zukünftig im Rahmen der derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert, da aufgrund der geplanten Einsparungen in anderen Bereichen eine Ausweitung des bestehenden Budgets als nicht notwendig erachtet wird, bzw. auch jetzt schon spezifische KiTZ-Kosten im vorhandenen Budget getragen werden.

## 6.2 Finanzbedarf für KinderTagesZentren

1 VZÄ in S12	Sachmittelbudget	Gesamt
63.050 € (Jahresmittelwert)	10.000 €	73.050 €

Es wird vorgeschlagen, die KiTZ-Förderung ab dem 01.01.2019 für die 20 KiTZe innerhalb von fünf Jahren nach der Beschlussfassung zu überprüfen und in der Folge das bestehende Angebot bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Bei veränderter sozialräumlicher Bedarfslage können Standorte verändert werden. Bis zum Abschluss der Überprüfung soll die bisherige bestehende Förderung der 20 KiTZe (Anlage 7) erhalten bleiben.

Es wird zudem vorgeschlagen, ab dem 01.01.2019 mögliche und erforderliche neue Standorte zu benennen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang werden auch die derzeit acht bestehenden KiTZ-Bund (vier in freigemeinnütziger und vier in städtischer Trägerschaft) die derzeit über das Bundesprogramm

"Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" gefördert werden, betrachtet.

Das weitere Vorgehen und insbesondere eine mögliche Verstetigung der bis zu acht KiTZ-Bund ab 01.01.2021 wird frühzeitig in einer eigenen Beschlussvorlage dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorgelegt. Im Zuge dessen ist geplant, die bisher fehlenden 0,86 VZÄ bei nachgewiesenem Bedarf (Bildungsmonitoring) für die städtisch geführten KiTZe entsprechend zu bereinigen.

Dabei soll bei einem weiteren Bestehen der Bundesfinanzierung diese stets vorrangig genutzt werden. Die Finanzierung dieser bis zu acht KiTZ-Bund ist befristet bis 31.12.2020 gesichert (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 09928 vom 23.11.2017). Während dieses Förderzeitraums sollen die acht KiTZ-Bund evaluiert werden.

### **6.3 Ressourcenbedarf KinderTagesZentren - KiTZ**

Für die derzeit sieben KinderTagesZentren in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, entsteht der Landeshauptstadt München ein Aufwand von jährlich bis zu 511.350 Euro. Diese Summe wurde befristet bis zum 31.12.2018 innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet. Im Rahmen der Verstetigung der Münchner Förderformel wird empfohlen, diese Befristung aufzuheben. Diese Transferkosten werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung bzw., vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über die Haushalte 2019 ff., aus dem Referatsbudget getragen.

## **7. Die Münchner Förderformel im Spannungsfeld zwischen Versorgungsauftrag, Qualitätsdiskussion und Wirkungssteuerung**

### **7.1 Auslastung der Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel**

Aufgrund des stetigen Wachstums Münchens steht die Versorgung der noch nicht aufgenommenen Kinder im Vordergrund. Die Diskussion um notwendige Qualität der Betreuung und deren Wirkung muss die Versorgung als oberstes Ziel berücksichtigen. Die Analyse der Belegung der Kindertageseinrichtungen zeigt, dass viele Träger und Einrichtungsleitungen sich dieser Aufgabe schon gestellt haben. In diesen Kindertageseinrichtungen sind alle belegbaren Plätze belegt, was sich auch im Anstellungsschlüssel abbildet. Seitens des Gesetzgebers wurden diese Bestrebungen mit der Neuregelung im Rahmen des BayKiBiG (42 Tage Regelung) unterstützt, um ggf. Zuschussverluste der BayKiBiG-Förderung zu vermeiden.

Im Rahmen der Münchner Förderformel kann in Abstimmung mit der Elternberatungsstelle eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 0,5 besser als der jeweils gültige gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze laut Betriebserlaubnis erfolgen. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung unter Berücksichtigung der Kriterien für nicht-belegbare Betreuungsplätze (Anlage 8). In diesem Zusammenhang sollen Kinder, soweit möglich, vorrangig in Kindertageseinrichtungen untergebracht werden, die einen guten

Anstellungsschlüssel aufweisen. Darüber hinaus soll auch die besondere Situation der Standorteinrichtungen Berücksichtigung finden.

Für die Träger der Münchner Förderformel ist die Teilnahme an der jährlichen Online-Erhebung als besondere Fördervoraussetzung verbindlich festgelegt. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Kindern insoweit geregelt, dass sich die Träger von teil-ausgelasteten Einrichtungen zur Aufnahme weiterer Kinder bereit erklären.

Durch die weitere Aufnahme von Kindern steigt die mögliche Inanspruchnahme von Geldern aus der Münchner Förderformel. Die Realisierung dieser Fördergelder ist aber davon abhängig, ob es dem Träger gelingt, entsprechendes zusätzliches Personal zu gewinnen. Viele Faktoren sehen die Möglichkeit vor, verschiedene Berufsgruppen einzusetzen. Dies könnte von den Trägern noch mehr genutzt werden als bisher.

Die Förderformel erlaubt, weiteres Personal, das nicht im Anstellungsschlüssel Berücksichtigung findet, über die Faktoren eausfall, estandort und kfkont einzusetzen. Beispielsweise hatte eine Standort-Einrichtung, die über die MFF gefördert und im Rahmen der Wirkstudie untersucht wurde, im KiBiG.web einen gesetzlichen Anstellungsschlüssel von 1:8,80. Faktisch lag vor Ort ein spezifischer Förderformel-Anstellungsschlüssel von 1:6,80 vor. Bei teil-ausgelasteten Kindertageseinrichtungen reduzieren sich mit der Aufnahme von weiteren Kindern, bei gleichbleibendem Personalstand, die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Fördermitteln über die MFF-Faktoren. Im Ergebnis erhöht sich die Bezuschussung über die gesetzliche Förderung und die Einnahmen über Elternentgelte in einem Rahmen der, rein wirtschaftlich betrachtet, für die Träger ein besseres Ergebnis darstellt.

Damit für jedes Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wird vorgeschlagen, dass das Referat für Bildung und Sport regelmäßig zu Versorgungsrunden, in Stadtbezirken in denen die Versorgung der Kinder kritisch ist, einlädt. Die Verteilung der Kinder an die entsprechenden Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Verantwortung. Bei einer unbegründeten Nichtaufnahme von Kindern ist künftig eine Kürzung der Leistungen in Höhe von 10 Prozent der MFF-Förderung vorgesehen (siehe hierzu Punkt 8.9 des Vortrags der Referentin). Nähere Details zum Prozess Versorgung der Kinder werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite zur Münchner Förderformel hinterlegt. Dem Referat für Bildung und Sport ist bewusst, dass die Grenzziehung schwierig ist. Deshalb soll in einem ersten Schritt diese Sanktion "nur" für zwei Jahre angesetzt werden.

## **7.2 Auslastung der Münchner Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen**

Die rechnerische Analyse der Belegung im Dezember 2017 hat in Verbindung mit den Ergebnissen der im Februar 2018 durchgeführten trägerübergreifenden Online-Erhebung ergeben, dass unter Berücksichtigung der mit der Belegung verbundenen Anstellungsschlüssel sowie nach Auswertung der definierten Kriterien für „Nichtbelegbare Plätze“ eine Aufnahme zahlreicher Kinder rechnerisch möglich war. Seitens des Referats für Bildung und Sport wurden im Dialog mit den Trägern und Einrichtungsleitungen sowohl im städtischen Bereich als auch im Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen

Kindertageseinrichtungen auch jetzt schon weitere Belegungen realisiert. Über die Ergebnisse, insbesondere auch in Bezug auf die Auslastung Stand März 2018, wurde der Bildungsausschuss des Stadtrats am 04.07.2018 im Rahmen einer Bekanntgabe informiert (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 11959).

### **7.3 Auslastung der Kindertageseinrichtungen - Regelungen im Trägerschaftsvertrag**

Von den 160 Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag hatten im Dezember 2017 89 Einrichtungen eine Auslastung von über 90 Prozent. 25 Einrichtungen hatten jedoch eine Auslastung von unter 70 Prozent. Aufgrund von Personalmangel sind teilweise ganze Gruppen im Kinderkrippen- wie auch im Kindergartenbereich unbesetzt.

Im Trägerschaftsvertrag ist die Aufnahme von Kindern eindeutig geregelt. Die Träger sind vertraglich gebunden eine Vollbelegung gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrags über die Überlassung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung (Trägerschaftsvertrag) herbeizuführen. Die Kindertageseinrichtung wird gemäß § 1 Abs. 3 vom Träger während der gesamten Vertragslaufzeit als nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung förderfähige und nach der Münchner Förderformel in der jeweils geltenden Fassung geförderte Kindertageseinrichtung betrieben. Der Träger muss gemäß § Abs. 1 des Vertrages sicherstellen, dass die für den Betrieb geltenden Voraussetzungen, aber auch die Fördervoraussetzungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erfüllt sind (z. B. Art. 19 BayKiBiG).

Gemäß § 3 Abs. 2a des Vertrags wird die Kindertageseinrichtung mit der vollen in § 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Platzzahl und Platzart geführt. Die angemeldeten Kinder werden unter voller Ausnutzung der in diesem Vertrag für die jeweilige Altersgruppe genannten Höchstplatzzahl aufgenommen. Etwas Anderes gilt nur, wenn der Träger nachweist, dass ihm trotz rechtzeitiger und mehrfacher Bemühungen kein für die Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen ausreichendes Personal zur Verfügung steht und er zumindest die Kinderzahl ausschöpft, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz möglich ist. Der Träger muss grundsätzlich auch alle Bedingungen für die Inanspruchnahme der MFF erfüllen, auch der Voraussetzungen für die erhöhte Förderung. Eine Abweichung hiervon kann aber genehmigt werden, wenn der Träger sonst nicht die volle Kinderzahl nach § 1 Abs. 1 des Vertrags aufnehmen kann.

Wenn der Träger die Plätze nicht mehr aufgrund der eigenen Warteliste in der vorgegebenen Art und Weise belegen kann, muss er gemäß § 3 Abs. 2 c des Vertrags die freien Plätze unverzüglich melden und sich über RBS-KITA um eine entsprechende Belegung bemühen.

In § 3 Abs. 3 ist darüber hinaus festgehalten, dass der Träger verpflichtet ist, in Ausnahmefällen nach angemessener Fristsetzung auf schriftliches Verlangen der Stadt in dem jeweils von RBS-KITA-FT genehmigten Maß auch dann noch Kinder aufzunehmen, wenn die im Vertrag vorgesehene Platzzahl bereits belegt ist, solange die gesetzliche Förderung dadurch nicht gefährdet ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Versorgung ein hohes Gewicht beigemessen wird, d.h. es

kann mit dem Träger auch vereinbart werden, wenn er im Jahresdurchschnitt die Voraussetzungen nach MFF und BayKiBiG erfüllt, zumindest vorübergehend auch eine Aufnahme von Kindern über einem Anstellungsschlüssel von 1:10,50 hinaus zu ermöglichen. Durch diese grundsätzliche Verpflichtung im Rahmen der MFF und durch klar geregelte vertragliche Verpflichtungen für 160 Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag wird erwartet, dass zusätzliche, derzeit unbelegte, jedoch belegbare Plätze an Münchner Familien vermittelt werden können.

Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag werden ausschließlich über die Münchner Förderformel gefördert. Fördervoraussetzung ist, dass im Bewilligungszeitraum, im jährlichen Durchschnitt ein Anstellungsschlüssel von 1:10,50 vorzuweisen ist. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Kürzung der MFF-Faktoren analog der gesetzlichen Förderung. Davon unberührt bleibt die Differenzförderung, Geschwistermäßigung für das zweite Kind und die Drittkindermäßigung weiterhin bestehen.

In der Zuschussrichtlinie der Münchner Förderformel ist bereits jetzt in Ziffer 3.30 festgelegt, dass auf Antrag der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin in Härtefällen, trotz Verletzung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels eine Förderung erfolgen kann. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Träger/ Trägerinnen, die im Rahmen der Rechtsanspruchserfüllung z.B. über die Elternberatungsstelle Kinder aufnehmen, keinen finanziellen Nachteil haben sollen. Im Bereich der Münchner Förderformel ist dadurch sichergestellt, dass bei einer Nichteinhaltung des Anstellungsschlüssels von 1:10,50 bis zum gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssels 1:11,00 (jeweils im Jahresdurchschnitt) auf Antrag über die Härtefallregelung eine Förderung erfolgen kann.

Zukünftig ist neben der regulären Aufnahme die Aufnahme der Kinder im Rahmen von Versorgungsrunden geplant. Hier dient als Indiz für eine mögliche Aufnahmefähigkeit der Träger ein Anstellungsschlüssel besser als 1:10,00 bzw. als 1:9,00 bei Standorteinrichtungen. Basis ist die Einhaltung des gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,00 im Jahresdurchschnitt. Dies zu beobachten, liegt im Verantwortungsbereich der Träger.

In den Versorgungsrunden erfolgen keine Zuweisungen von Kindern an die Träger durch die Landeshauptstadt München.

In Bezug auf den Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04251 vom 04.07.2018 "Alle verfügbaren Plätze in München auch tatsächlich nutzen" (Anlage 12) wird mitgeteilt, dass bereits jetzt über die sogenannte Härtefallklausel für die Träger im Rahmen der Münchner Förderformel ein Sicherheitsnetz zur Verfügung gestellt ist. Im Rahmen der Münchner Förderformel werden aber keine Zuschussverluste, die sich aus der gesetzlichen Förderung ergeben, übernommen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt im Verantwortungsbereich der Träger. Seitens des Referats für Bildung und Sport wird empfohlen, dies auch für die Zukunft beizubehalten.

#### **7.4 Auslastung der Eltern-Kind-Initiativen**

Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04251 vom 04.07.2018 "Alle verfügbaren Plätze in München auch tatsächlich nutzen" bezieht sich auch auf Eltern-Kind-Initiativen (Anlage 12). Die

Auslastung der Eltern-Kind-Initiativen ist in der Regel sehr gut. Aufgrund des besonderen Hintergrunds im Rahmen der Familienselbsthilfe bietet die Landeshauptstadt München diesen Trägern besondere Fördermöglichkeiten an.

Eltern-Kind-Initiativen, die sich nicht für die Option entschieden haben an der MFF teilzunehmen, bekommen eine Anteilsfinanzierung. Es werden 80 % der anerkannten Personal- und Mietkosten in der Förderung berücksichtigt. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung findet ein Abgleich zwischen BayKiBiG-Förderung und EKI-Förderung statt. Der höhere Betrag (in der Regel EKI-Förderung) wird ausgereicht. Eltern-Kind-Initiativen haben, wenn der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel in der BayKiBiG-Förderung nicht eingehalten wird, ebenfalls die Möglichkeit, einen Härtefall-Antrag zu stellen. In den Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmalen für Eltern-Kind-Initiativen ist vorgesehen, dass bei Zuschussverlusten oder Ausfall der BayKiBiG-Förderung ein Antrag auf Härtefallförderung gestellt werden muss, in dem die Gründe für den Ausfall bzw. den Verlust dargestellt werden und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Ausfall bzw. Verlust zu vermeiden. Die Verwaltung entscheidet je nach Einzelfall, ob die weitere Förderung über das EKI-Modell möglich ist.

Aufgrund der Ausführungen unter Punkt 7.3 und 7.4 des Vortrags der Referentin ist der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04251 geschäftsordnungsmäßig behandelt.

## **8. Weiterentwicklung der Münchner Förderformel - Modifizierung der Zuschussrichtlinie**

Die Zuschussrichtlinie wird durch diesen Beschluss aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis angepasst. Alle Anpassungen, die in die Zuschussrichtlinie eingearbeitet wurden, sind markiert und in der geänderten Fassung (Anlage 1b) aufgeführt. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend dargestellt. Dem Stadtrat wird empfohlen, die geänderte Zuschussrichtlinie zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen. Wichtige Änderungen ergeben sich insbesondere durch das Außerkrafttreten der "Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie)" mit Ablauf des 31. Dezember 2018, die Erweiterung des Kontingentfaktors auf zwei geförderte Plätze sowie durch die Neuaufnahme eines sogenannten Ausbildungsfaktors. Weiter wird empfohlen, die Höhe des Faktors eallg. wieder auf 5 Prozent festzusetzen.

Ebenfalls wurde, wo notwendig, die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte angepasst (Anlage 2b).

Darüber hinaus ist eine Anpassung der Höhe der Pauschale zur Berechnung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung im Rahmen der Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage geplant.

Die Begleitkommission wurde gebeten, zu den Änderungen in den Richtlinien schriftlich Stellung zu nehmen. Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, der Kreisjugendring München Stadt, der Münchner Trichter sowie der Kleinkindertagesstätten e.V.

(KKT) haben diesbezüglich Stellungnahmen zugeleitet (Anlagen 14 und 15)

## **8.1 Anpassung im Bereich der Elternentgelte**

### **Spielgeld und andere Entgelte**

Derzeit sind sogenannte sonstige verpflichtende Elternentgelte, wie z.B. "Spielgeld-Zahlungen" an den Träger im Rahmen der Münchner Förderformel, neben dem Elternentgelt in unbegrenzter Höhe erlaubt. Im Rahmen der Evaluation wurde deutlich, dass Träger teilweise Spielgelder in einer Höhe verlangten, die nicht mehr als zusätzliche kleinere Einnahme angesehen werden können. Nicht alle Träger erheben Spielgeld. Im Bewilligungszeitraum 2017 haben von 370 untersuchten Einrichtungen rund 140 Einrichtungen gar kein Spielgeld verlangt. Die Erhebung sowie die Höhe dieser Entgelte liegt derzeit im Ermessen des Trägers.

Die Höhe der Verpflegungsentgelte ist nicht festgelegt, da die Kosten abhängig vom Verpflegungskonzept der Einrichtung sind.

Die Überprüfung dieser Leistungen, in Bezug auf die Angemessenheit, wäre sehr verwaltungsaufwändig.

Es ist geplant, im Rahmen der Bearbeitung des Stadtratsantrags Nr. 14 – 20 / A 03138 vom 29.05.2017 "Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern" diese Thematik nochmals aufzugreifen. Seitens des Referats für Bildung und Sport wird die Abschaffung der Spiel- und Materialgelder angestrebt, um für alle Eltern eine transparente und einheitliche Elternentgeltgestaltung sicherzustellen. Seitens der Träger wird eine Beibehaltung dieser zusätzlichen Einnahme größtenteils favorisiert, allerdings mit einer Deckelung des Betrags beispielsweise auf 10 Euro pro Monat und Kind.

### **Elternentgeltregelung - Kindergarten**

Die maximal zulässigen jährlichen Elternentgelte sind nach den jeweiligen Buchungszeiten genau definiert. Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger bis dato für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten wird. Diese Regelung wurde seinerzeit bei der Einführung der Münchner Förderformel im Jahr 2011 aufgenommen, um den Trägern einen leichteren Übergang in die Münchner Förderformel, ohne aufwändige Änderungen der Elternentgelte zu ermöglichen. Mit Verstetigung der Münchner Förderformel wird vorgeschlagen, diesen Passus aus der Zuschussrichtlinie zu nehmen. Insgesamt machen derzeit nur 39 Einrichtungen von dieser Regelung Gebrauch. Die Träger dieser Einrichtungen bekommen jedoch bis 01.09.2019 Zeit, ihre Elternentgelte dahingehend anzupassen. Das Referat für Bildung klärt das weitere Vorgehen diesbezüglich direkt mit den betroffenen Trägern.

## **8.2 Faktor eallg - Grundförderung Evaluation und Anpassung auf fünf Prozent**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093, Seite 26 ff.) wurde eine Erhöhung des Faktors eallg. von fünf auf sechs Prozent beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde das Referat für Bildung und Sport auch beauftragt, zu evaluieren, wie sich die Erhöhung auf die Einrichtungen auswirkt und ob die Erhöhung angemessen ist. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz dargestellt:

Ausgangspunkt der Analyse ist, dass die Münchner Förderformel keine Vollfinanzierung, sondern eine zusätzliche freiwillige kommunale Leistung ist. Die Münchner Förderformel ergänzt somit die gesetzliche Förderung lediglich.

Als Ergebnis der Modellrechnungen ist festzuhalten, dass Träger, die eine ergänzende Finanzierung über die Münchner Förderformel in Anspruch nehmen, sich in der Regel auskömmlich finanzieren können und dies gilt auch bei einer Höhe des Faktors eallg von fünf Prozent des BayKiBiG Werts. Wesentliche Einflussfaktoren stellen, wie unter Punkt 4 des Vortrags der Referentin aufgeführt, die Auslastung der Einrichtung, die Overhead- und Sachkosten sowie die Personalsteuerung bzw. -planung dar.

Die Modellrechnungen haben aufgezeigt, dass die Beibehaltung des Faktors eallg. bei sechs Prozent dauerhaft nicht geboten erscheint. Begründet wird dies insbesondere durch zwei wesentliche Faktoren:

- Bei Beschlussfassung im Jahr 2015 lag der Basiswert bei 1035,75 Euro. Derzeit liegt der Basiswert bei 1130,38 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von über neun Prozent. Die prozentuale Personalkostensteigerung fällt in diesem Zeitraum geringer aus.
- Die Kosten, welche den Trägern für Ausbildung entstehen, sollen zukünftig über einen sogenannten Ausbildungsfaktor (Siehe Punkt 8.6 des Vortrags der Referentin) zu einem großen Teil durch die Landeshauptstadt München finanziert werden. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Entlastung für die Träger dar, die diese Kosten bis jetzt selbst, z.B. auch über die Mittel des Faktors eallg., finanzieren mussten.

Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt daher, den Faktor eallg. wieder mit fünf Prozent festzulegen und mit den dadurch frei werdenden Finanzmitteln Teile des künftigen Ausbildungsfaktors zu finanzieren. In der Finanzkommission wurde ein Faktor in Höhe von 7,5 Prozent gefordert. Das Referat für Bildung und Sport sowie die Stadtkämmerei empfehlen dennoch die Höhe des Faktors in Höhe von 5 Prozent. Detaillierte Ausführungen zum Faktor eallg sind im Vortrag der Referentin unter Punkt 14.1 sowie in Anlage 16 dargestellt.

Darüber hinaus können die Träger seit dem 01.01.2018 durch die Freigabe des staatlichen U3-Zuschusses im Rahmen des Finanzrahmens bisher reglementierte Mittel flexibel und frei von Nachweisen einsetzen, da auch der Freistaat keine Nachweise verlangt. Dieser Punkt wird seitens der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich begrüßt. Beispielsweise können für eine Kinderkrippengruppe somit perspektivisch ca. 3.700 Euro pro Jahr, je nach Belegung (z.B. 11 Kinder), flexibler eingesetzt werden. Die Höhe der staatlichen U3 Zusatzförderung beläuft sich derzeit auf 339,11 Euro je Kind und Jahr (vorläufiger

Basiswert BWZ 2018 x 0,15 x Gewichtungsfaktor). Dies entspricht rund 30 Prozent des Basiswerts.

### **8.3 Faktor kfU3 - Förderung für unter 3-jährige Kinder**

Die "Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie)" tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Im Rahmen dieser Richtlinie erhielt die Landeshauptstadt München für die tatsächliche Zahl der im Bewilligungszeitraum betreuten Kinder unter drei Jahren eine finanzielle Unterstützung über Bundesmittel für den Ausbau der Betreuungsangebote. Den Kommunen stand es frei, die Förderung an die Träger durchzureichen, oder für den Ausbau der Plätze zu verwenden. Die Landeshauptstadt München hat seit 2009 die Mittel in der Regel zum Ausbau der Plätze sowie im Rahmen der Münchner Förderformel zur Finanzierung des U3-Faktors verwendet. Diesbezüglich ist in der bestehenden Zuschussrichtlinie verankert, dass der Anspruch der Landeshauptstadt München auf diese Bundesmittel die Voraussetzung für die Gewährung des Faktors kfU3 ist. Die Höhe des Faktors beläuft sich auf 14 Prozent der BayKiBiG-Förderung für unter 3-Jährige Kinder. Die damit verbundenen Kosten beliefen sich im Bewilligungszeitraum 2017 auf knapp 6 Millionen Euro (vor Endabrechnung). Für den Bewilligungszeitraum 2018 wird eine ähnliche Summe erwartet.

Seitens des Referats für Bildung und Sport wird empfohlen, den Faktor kfU3 als freiwillige Leistung in gleicher Höhe beizubehalten, um insbesondere für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder eine angemessene Personalausstattung weiter sicherzustellen. Kalkulatorisch ist das Volumen des Faktors bereits im bisher bewilligten Zuschussrahmen für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) enthalten.

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München unterstützt dieses Vorgehen.

### **8.4 Faktor kfkont - Faktor für Kontingenzplätze**

Derzeit wird der Faktor für einen Kontingenzplatz je einmal für maximal 25 betreute Kindergarten-/Schulkinder und je einmal für maximal 12 Krippenkinder der gleichen Kategorie gewährt. Es ist geplant, ab dem Bewilligungszeitraum 2019 das Platzangebot auf zwei Plätze zu erweitern. Darüber hinaus soll die sich daraus ergebende Anzahl von Kontingenzplätzen flexibel je nach Bedarf innerhalb der Kindertageseinrichtung vergeben werden können.

Die Kriterien für die Belegung werden über die Bezirkssozialarbeit festgelegt.

Mit der Ausweitung des Faktors auf 2 Plätze können aufgrund der derzeitigen Erfahrungswerte Mehrkosten in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro in Bezug auf den Bewilligungszeitraum 2019 entstehen.

Wären alle Kontingenzplätze im Bewilligungszeitraum 2017 in Anspruch genommen worden, wären rund 10,2 Millionen Euro verbeschrieben worden. Faktisch werden wohl im Bewilligungszeitraum 2017 lediglich 1,3 Millionen Euro ausgereicht. Im Bewilligungszeitraum 2018 wurden knapp 1,7 Millionen Euro beantragt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die geplante Ausweitung des Faktors auf zwei Plätze innerhalb des derzeit vorgesehenen

Rahmens zu veranschlagen und die geförderten Plätze auf eine Gesamtplatzzahl von 1300 Plätzen / Bewilligungszeitraum zu deckeln. Sollte erkennbar werden, dass diese Platzzahl im Bewilligungsjahr erreicht würden, wird der Stadtrat über die Entwicklungen informiert und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Seitens des Sozialreferats wird derzeit zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen eine Beschlussvorlage vorbereitet. In diesem Zusammenhang werden die vorgeschalteten Zugangsvoraussetzungen von Kontingentsplätzen im Rahmen der Münchner Förderformel überprüft.

Ebenfalls präzisiert wurde die Belegung der Plätze. Die Bedarfsfeststellung und der Belegungsvorschlag erfolgt ab 01.01.2019 für alle Kontingentsplätze durch das zuständige Sozialbürgerhaus, die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenen Kindes liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger bzw. der Trägerin der Kindertageseinrichtung.

Dabei wurde der Passus, dass die Belegung eines Platzes mit einem Kind, das in einer Gemeinschaftsunterkunft nach §53 Asylgesetz bzw. anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe lebt, analog für die Gewährung des Faktors kfkont, gestrichen. Die vorübergehende Aufnahme, d. h. dass ohne Zuschaltung der Sozialbürgerhäuser eine pauschale Anerkennung erfolgte, wurde damals aufgrund der Flüchtlingswelle vollzogen.

Ab 01.01.2019 erfolgt die Aufnahme wieder nach den üblichen fachlichen Kriterien.

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München wird die Möglichkeit der erweiterten Aufnahme mitgetragen, mit der Ausnahme, die Regelung hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkünfte nicht zu streichen und auf "Kinder aus Einrichtungen des Mutter-Kind-Wohnens" zu erweitern (Anlage 14).

Die gewünschte Beibehaltung der Regelung wird seitens des Sozialreferats nicht mitgetragen. Ab 01.01.2019 erfolgt die Aufnahme wieder nach den üblichen fachlichen Kriterien. Dieses Vorgehen des Sozialreferats wird seitens des Referats für Bildung und Sport unterstützt.

### **8.5 Faktor Miete - Pauschale Mietkostenentlastung**

Es werden nur direkte Mietverträge mit dem jeweiligen Eigentümer anerkannt. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin nicht nur Untermieterin sein darf. Der Mietvertrag muss vielmehr direkt zwischen dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin und dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin geschlossen sein, um im Rahmen des Mietfaktors anerkannt zu werden.

Falls nicht die Landeshauptstadt München Untervermieterin ist, sind künftig Mietverhältnisse, bei welchen die Trägerin/der Träger Untermieter ist oder ansonsten ihre/seine Rechte nicht direkt von der Eigentümerin dem Eigentümer erhält, nicht förderfähig.

Zudem wird der bisherige Einschub „die in einem Konzern zusammengeschlossen sind“ gestrichen, um Missverständnisse zu vermeiden. Wie bisher werden auch weiterhin keine Mietverträge anerkannt, die zwischen verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG geschlossen werden.

Neu ist auch, dass ab dem 01.01.2019 Mietverhältnisse, bei denen generell eine Beteiligung a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentum

b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter oder dem Eigentum vorliegen, keine Förderung über den Mietfaktor erhalten.

Diese Änderung betrifft 12 Einrichtungen die derzeit den Mietfaktor erhalten und möglicherweise ab dem Bewilligungszeitraum 2019 nicht mehr erfasst werden. Es wird empfohlen, für diese Träger die Möglichkeit einer Übergangsfrist von bis zu drei Jahren zu vereinbaren, um unbillige Härten zu vermeiden.

Die Fälle, in welchen der Mietfaktor aufgrund von persönlicher Verbindung oder sonstiger Beteiligung nicht gewährt wird, sollen aufgrund von Erfahrungen im praktischen Vollzug ausgeweitet werden. Die Ausweitung stellt sicher, dass der Mietfaktor dann nicht gewährt wird, wenn das Mietverhältnis nur deshalb eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen, oder diesen zu erhöhen.

### **8.6 Faktor Ausbildung - neuer Faktor zur Personalkostenunterstützung für Auszubildende**

Es wird empfohlen, die Intention der Münchner Förderformel als freiwillige kommunale Leistung auf die Förderung von Nachwuchskräften auszuweiten und die Träger dadurch zu unterstützen, dass die Landeshauptstadt München einen Großteil der anfallenden Ausbildungskosten übernimmt.

Es wird vorgeschlagen, dass 80 Prozent der erstattungsfähigen tatsächlichen Personalkosten von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie von Assistenzkräften, die in nach der Münchner Förderformel geförderten Kindertageseinrichtungen eingesetzt sind, über diesen Faktor finanziert werden.

Die erstattungsfähigen Personalkosten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Stadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen. Die Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den MFF Faktoren wird für den Bewilligungszeitraum (BWZ) 2019 ff. dementsprechend angepasst. Eine Doppelförderung findet daher nicht statt.

### **8.7 Faktor i - innovative Besonderheiten**

Aufgrund der Rückmeldungen der Träger und der Erfahrungen bezüglich der Ausreichung der Mittel, vor allem, dass sich die Abwicklung des Verfahrens sehr aufwändig gestaltetete, wurde in der derzeit geltenden Zuschussrichtlinie mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) folgende Formulierung aufgenommen:

"Für den Faktor für innovative Besonderheiten gelten formale und inhaltliche Kriterien, die durch das Referat für Bildung und Sport gerade überarbeitet werden. Diese Kriterien werden nach Abstimmung mit der Begleitkommission in einem gesonderten Stadtratsbeschluss festgelegt." Hierfür wurde eine eigene Arbeitsgruppe im Rahmen der Begleitkommission eingerichtet. Die Anträge der Träger, die bereits jetzt gestellt sind, werden auf der Grundlage

der derzeit bestehenden geltenden Kriterien verbeschieden.

Die mit dem Faktor verbundene Intention des Austauschs der Träger untereinander werden mittlerweile auf anderem Wege sehr gut und erfolgreich abgedeckt. So wurde beispielsweise im Herbst 2017 ein Fachtag speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Standorteinrichtungen abgehalten, der auf sehr positive Resonanz gestoßen ist und regelmäßig fortgesetzt werden soll.

Nach eingehender Prüfung empfiehlt das Referat für Bildung und Sport, den Innovationsfaktor zu streichen. Die frei werdenden Mittel in Höhe von bis zu 200.000 Euro jährlich können zum Beispiel direkt in den neu geplanten Ausbildungsfaktor fließen.

### **8.8 Regelungen zum Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01 – 31.12)**

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen. Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

Die Sonderregelung, dass nach Abstimmung und Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport in Ausnahmefällen bei bestehenden Einrichtungen eine Abweichung vom regulären Bewilligungszeitraum zugelassen werden kann, soll mit Wirkung ab dem 01.01.2019 entfallen.

### **8.9 Förderumfang bei teil-ausgelasteten Kindertageseinrichtungen**

Bei unbegründeter Nichtaufnahme von Kindern ist bei teil-ausgelasteten Kindertageseinrichtungen und gutem Anstellungsschlüssel in Stadtbezirken mit kritischer Versorgung geplant, eine Kürzung der Leistungen in Höhe von 10 Prozent der MFF-Fördersumme im Rahmen der Endabrechnung vorzunehmen.

Damit für jedes Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wird vorgeschlagen, dass die Landeshauptstadt München regelmäßig zu Versorgungsrunden, in Stadtbezirken in denen die Versorgung der Kinder kritisch ist, einlädt. Nähere Details zum Prozess Versorgung der Kinder durch des Referat für Bildung und Sport wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite zur Münchner Förderformel hinterlegt. Der Prozess wird mit Trägervertretern abgestimmt.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird eine Kürzung der Leistung in Höhe von 10 Prozent der MFF-Fördersumme vorgenommen, wenn der Träger

- an einer verpflichtenden Versorgungsrunde nicht teilgenommen hat,
- ein zugesagtes Kind in der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen hat oder
- in der Versorgungsrunde keine Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern gezeigt hat, obwohl der Anstellungsschlüssel besser als 1:10,00 bzw. bei Standorteinrichtungen 1:9,00 war.

Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Träger schriftlich anerkannte Gründe nachgewiesen hat, warum Kinder nicht aufgenommen werden konnten, oder alle Kinder im Stadtbezirk mit

kritischer Versorgung untergebracht wurden.

Bei einer Kürzung bleiben die Faktoren eallg und Miete, die Arbeitsmarktzulage, der S8b-Ausgleich und der Ausbildungsfaktor unberührt.

Bei neu gegründeten Kindertageseinrichtungen wird diese Regelung erst ab Beginn des übernächsten Bewilligungszeitraums nach Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung gelten. Vorgaben im Bereich der Trägerschaftsverträge sowie der Investitionskostenförderung bleiben hiervon unberührt.

#### **8.10 Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage - Anpassung der Höhe der Pauschale zur Berechnung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung**

Bei einer Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage durch die Landeshauptstadt München wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27.10.2015 eine Pauschale in Höhe von 22 Prozent als alternative Berechnungsmöglichkeit zur Feststellung der Höhe des Arbeitgeberanteils für Sozialversicherungsleistungen eingeführt. Dabei wurde von der Prämisse ausgegangen, dass durch die Festlegung eines Pauschalsatzes in Höhe von 22 Prozent sichergestellt ist, dass keine Überzahlungen an Träger erfolgen. Im Rahmen des Verwaltungsvollzugs wurden mehrfach Sachverhalte ermittelt, in welchen der von den Trägern angegebene tatsächliche Arbeitgeberaufwand rechnerisch unter dem festgelegten Pauschalsatz von 22 Prozent lag. Eine Überprüfung der aktuellen Höhe gesetzlich vorgeschriebener Sozialversicherungsleistungen hat ergeben, dass der tatsächliche Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung rechnerisch unter dem Pauschalsatz von 22 Prozent liegen kann. Dies führt dazu, dass bei einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geringere Anteile entrichtet werden, so dass bei einer Geltendmachung der Pauschale von 22 Prozent eine Überzahlung bei den Trägern vorliegt. Eine Leistung von Überzahlungen durch die Landeshauptstadt München als Zuwendungsgeberin widerspricht dem kommunalen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aus diesem Grund ist der Pauschalsatz entsprechend aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Eine Neuberechnung der Höhe gesetzlich vorgeschriebener Sozialversicherungsleistungen des Arbeitgebers ergab, dass durch eine Pauschalauszahlung in Höhe von 20,31% sichergestellt ist, dass im Rahmen der Refinanzierung keine Überzahlungen an die Träger erfolgen. Bei tatsächlich aufgewendeten höheren Kosten können die Träger die Möglichkeit der Spitzabrechnung in Anspruch nehmen. Der neu festgelegte Pauschalsatz gilt jedoch **nicht** für **kurzfristige Beschäftigungen** i.S.d. § 8 SGB IV, da in diesen Fällen der Arbeitgeberanteil derzeit nur ca. 2% beträgt, so dass eine unzulässige Überzahlung vorliegen würde.

#### **8.11 Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte – notwendige Anpassungen**

Als neue Gliederungsziffer 4 wird folgender Text in die Richtlinie eingefügt:

"4. Übernahme des Kostenbeitrags im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf Antrag der Eltern kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn

die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Der Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Elternentgelt und, im Fall der Essensteilnahme, aus dem Verpflegungsgeld sowie gegebenenfalls aus dem angemessenen Spielgeld.

Die bisherige Gliederungsziffer 4. „Inkrafttreten“ wird zur neuen Gliederungsziffer 5.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Alle Änderungen, die in der "Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte" vollzogen wurden, sind in Anlage 2b kenntlich gemacht.

### **8.12 Weitere ausgewählte Anpassungen**

Erstanträge bestehender Kindertageseinrichtungen können zukünftig nur zum Beginn eines Bewilligungszeitraums gestellt werden. Für neu gegründete Kindertageseinrichtungen ist die unterjährige Aufnahme in die Münchner Förderformel weiterhin möglich.

Neu ist ebenfalls die Verpflichtung der Träger, das gesamte nach § 16 AVBayKiBiG beschäftigte Personal im KiBiG.web einzutragen.

Seitens der Träger wird dies nicht unterstützt (siehe hierzu Punkt 14.1 des Vortrags der Referentin).

Die Formulierung in Bezug auf mögliche Rückzahlungen wurde dahingehend angepasst, dass Rückzahlungen von dem Zuwendungsempfänger/ der Zuwendungsempfängerin nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erstatten sind. Dabei gilt, dass von der Geltendmachung des Zinsanspruchs gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG unter gewissen Umständen auch abgesehen werden kann.

Alle inhaltlichen Änderungen der Zuschussrichtlinie und der "Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte" sind in den Anlagen 1b und 2b gekennzeichnet.

### **8.13 Neue Gebietseinheiten als Basis für den Standortfaktor**

Derzeit haben knapp 130 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft grundsätzlich Anspruch auf den Standortfaktor. Hierzu kommen noch 136 Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Somit sind derzeit 266 Kindertageseinrichtungen potentielle Standorteinrichtungen.

72 dieser Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft haben im Bewilligungszeitraum 2017 die Voraussetzungen erfüllt und Mittel über den Standortfaktor erhalten. 44 dieser Kindertageseinrichtungen erhalten hierbei die Förderung in Höhe von bis zu 30 Prozent und 28 Kindertageseinrichtungen erhalten eine Förderung von bis zu 20 Prozent der relevanten BayKiBiG-Förderung.

Im Bereich der städtischen Einrichtungen haben 119 Kindertageseinrichtungen im Bewilligungszeitraum 2017 die Voraussetzungen erfüllt und Mittel über den Standortfaktor erhalten. 83 städtische Kindertageseinrichtungen erhalten hierbei die Förderung in Höhe von bis zu 30 Prozent und 36 städtische Kindertageseinrichtungen erhalten eine Förderung von bis

zu 20 Prozent der relevanten BayKiBiG-Förderung.

Bei der Berechnung des Standortfaktors kommt es aufgrund einer Neuregelung der Datenschutzaufgaben der Bundesagentur für Arbeit zu einer Änderung der Bezugsräume. Die Bundesagentur für Arbeit liefert den Kommunen seit dem 01.01.2018 Daten nur noch für Gebietseinheiten mit mindestens 1.000 Einwohnern. Dies bedeutet, dass für ca. 110 der 475 Stadtbezirksviertel in München keine Daten der Bundesagentur mehr geliefert werden. Um den neuen Vorgaben gerecht zu werden, werden unter Federführung des Statistischen Amtes neue Gebietseinheiten definiert. Der Standortfaktor wird sich zukünftig auf die neu definierten Gebietseinheiten beziehen. Zudem ist geplant, den Standortfaktor im Rahmen der für das Jahr 2019 anstehenden Neuberechnung zu evaluieren und ggf. im Einzelfall anzugleichen. Die Angleichungen werden durch das Kommunale Bildungsmanagement des Referats für Bildung und Sport durchgeführt.

Hierbei wird die Begleitkommission bzw. das Nachfolgegremium entsprechend eingebunden.

#### **8.14 Kindertageseinrichtungen/Bildungseinrichtungen mit Breitbandanschluss/Glasfaseranschluss ausstatten**

Der Bezirksausschusses 15 hat am 19.04.2018 den Antrag Nr. 14-20 / B 04775 "Ergänzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 14-20 / V 04539 Breitbandanbindung für die Münchner Bildungseinrichtungen" (Anlage 13) gestellt.

Die städtischen und staatlichen Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet München (Schulen in städtischer Trägerschaft oder staatlicher Trägerschaft (städtische Sachaufwandsträgerschaft) und Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft) werden gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 04539 (Breitbandanbindung für die Münchner Bildungseinrichtungen) vom 15.06.2016 (Empfehlungsbeschluss) und 20.07.2016 (Finanzierungsbeschluss) mit einer Breitband-Netzverbindung in das städtische Netz ausgestattet. Die Breitband-Netzverbindung enthält das sog. Verwaltungsnetz mit einer Anbindung mit 100 Mbit/s pro Standort/Campus, das sog. pädagogische Netz mit 1 GBit/s pro Standort/Campus und einen zugriffsbeschränkten Breitband-Internet-Zugang. Der Anschluss erfolgt über das städtische Netz (Backbone) der Landeshauptstadt München.

Gemäß o.g. Beschluss ist eine Anbindung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen anderer Träger ("freier Träger") an das städtische Backbone nicht vorgesehen. Die Landeshauptstadt München ist für solche Einrichtungen nicht Sachaufwandsträger. Für die Ausstattung dieser Einrichtungen liegt die alleinige Zuständigkeit beim jeweiligen Träger. Dies betrifft auch die technische Erschließung und Anbindung (z.B. Telekommunikation und Internetverbindung).

Bei Neubauten von Bildungseinrichtungen durch die Landeshauptstadt München wird eine Leerrohrtrasse bis zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Hier kann zu einem späteren Zeitpunkt entweder die Landeshauptstadt München (sofern die Einrichtung durch die LHM betrieben wird) oder ein privater Betreiber (wenn die Einrichtung in die Betriebsträgerschaft

durch einen freien Träger übergeht) bei einem Provider eine Kabelanbindung ohne größeren Bauaufwand auf dem städtischen Gelände bestellen bzw. realisieren lassen.

Nach Auskunft der Stadtwerke München (SWM) wird derzeit der Anschluss aller Privatgebäude an das Glasfasernetz in einem Ausbaubereich kostenfrei durchgeführt. Trudering ist noch kein Ausbaubereich, wird aber im Rahmen der Kapazitäten und der Ausbauplanung der SWM auch erschlossen werden. Sobald diese Umsetzung erfolgt, werden nach heutigem Sachstand auch die Kindertageseinrichtungen kostenfrei erschlossen. Somit fallen keine Kosten für den Träger an. Sollten die Kindertageseinrichtungen auf eine vorzeitige Erschließung bestehen, muss der Träger die Kosten – unter Berücksichtigung der Einnahmen über die gesetzliche Förderung und weiterer Einnahmen – selbst tragen.

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass eine Ergänzung des Beschlusses Nr.14-20 / V 04539, wie im Antrag Nr. 14-20 / B 04775 des Bezirksausschusses 15 vom 19.04.2018 gefordert, nicht möglich ist.

### **8.15 Abrechnungsverfahren Münchner Förderformel - IT Unterstützung**

Durch ein IT-gestütztes Abrechnungsverfahren können die zeitlichen Abläufe der MFF Abrechnung weiter optimiert und darüber hinaus eine Vereinfachung im Abrechnungsverfahren sowohl für Träger als auch für die Verwaltung erreicht werden. Seitens des Referats für Bildung und Sport wurde der Entwurf eines Fachkonzepts zur Realisierung eines IT-gestützten Abrechnungsverfahrens entwickelt.

Dem Stadtrat werden in einer gesonderten Beschlussvorlage die Möglichkeiten der Realisierung dargestellt.

## **9. Weiterentwicklung Münchner Förderformel, Verstetigung KinderTagesZentren - Finanzierungsvorschlag**

### **9.1 Finanzierungsvorschlag Bewilligungszeitraum 2019**

Für die im Vortrag der Referentin beschriebenen und hier nachfolgend nochmals aufgeführten Angleichungen müssen nach ersten Schätzungen Mehrkosten für den Bewilligungszeitraum 2019 in Höhe von bis zu 4,11 Millionen Euro – die freigemeinnützigen und sonstigen Träger betreffend – veranschlagt werden. Diese können im Bewilligungszeitraum 2019 innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet werden.

Ausweitung Faktor kfkont	bis zu plus	2,00 Millionen Euro (siehe Punkt 8.4)
Neuer Faktor Ausbildung	bis zu plus	2,80 Millionen Euro (siehe Punkt 8.6)
Finanzierung KiTZ	bis zu plus	0,51 Millionen Euro (siehe Punkt 6.3)
Ergänzungsvereinbarung	bis zu plus	0,50 Millionen Euro (siehe Punkt 3.3)
Angleichung des Faktors eallg.	bis zu minus	1,50 Millionen Euro (siehe Punkt 8.2)
Beendigung Faktor Innovation	<u>bis zu minus</u>	<u>0,20 Millionen Euro (siehe Punkt 8.7)</u>
	bis zu plus	4,11 Millionen Euro

## 9.2 Bewilligter Zuschussrahmen Bewilligungszeitraum 2015 bis 2019

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V005360) wurden zur Einführung der Münchner Förderformel Haushaltsmittel in Höhe von 49,750 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Finanzmittel wurden für die bis zu diesem Zeitpunkt nicht über freiwillige Leistungen geförderten Kindertageseinrichtungen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Über die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft hinaus gab es bestehende Einrichtungen in Betriebsträgerschaft bzw. mit Defizitverträgen. Diese Einrichtungen wurden zum 01.01.2016 in die Münchner Förderformel mit neuen sogenannten Trägerschaftsverträgen überführt.

Die Haushaltsmittel für diese Einrichtungen stehen weiterhin zusätzlich zu den 49,750 Mio. Euro in Höhe von 22,575 Mio. zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 01829) mit Einführung der Arbeitsmarktzulage und dem Ausgleich S8b TVöD zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 6,118 Mio. Euro im Rahmen der MFF zur Verfügung gestellt.

Somit stehen derzeit insgesamt für die Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die aktuell über die Münchner Förderformel eine Förderung erfahren, rund 78,443 Mio. Euro - als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München - zur Verfügung. Diese Summe stellt den bisher bewilligten Zuschussrahmen dar.

Im Bewilligungszeitraum 2017 wurden seitens der Träger, vor Endabrechnung rund 64,5 Millionen Euro beantragt ca. 13,9 Millionen unterhalb des bewilligten Zuschussrahmens.

	MFF Faktoren inkl. eallg	Differenzförderung	MFF Förderung	Arbeitsmarktzulage	TVÖD S8b	Förderung gesamt
<b>2015</b>						
0 BT* in der MFF						
258 MFF (ohne BT*)	21.384.866,98 €	5.446.879,13 €	26.831.746,11 €	3.135.659,37 €	77.895,94 €	30.045.301,42 €
<b>gesamt</b>	<b>21.384.866,98 €</b>	<b>5.446.879,13 €</b>	<b>26.831.746,11 €</b>	<b>3.135.659,37 €</b>	<b>77.895,94 €</b>	<b>30.045.301,42 €</b>
<b>Maximalwert</b>	<b>31.965.562,60 €</b>	5.446.879,13 €	<b>37.412.441,73 €</b>	3.135.659,37 €	77.895,94 €	<b>40.625.997,04 €</b>

	MFF Faktoren inkl. eallg	Differenzförderung	MFF Förderung	Arbeitsmarktzulage	TVÖD S8b	Förderung gesamt
<b>2016</b>						
106 BT* in der MFF	12.176.132,57 €	7.579.216,64 €	19.755.349,21 €	1.740.940,47 €	257.658,90 €	21.753.948,58 €
286 MFF (ohne BT*)	25.502.456,93 €	7.009.524,90 €	32.511.981,83 €	3.596.558,99 €	143.187,02 €	36.251.727,84 €
<b>gesamt</b>	<b>37.678.589,50 €</b>	<b>14.588.741,54 €</b>	<b>52.267.331,04 €</b>	<b>5.337.499,46 €</b>	<b>400.845,92 €</b>	<b>58.005.676,42 €</b>
<b>Maximalwert</b>	<b>59.257.039,01 €</b>	14.588.741,54 €	<b>73.845.780,55 €</b>	5.337.499,46 €	400.845,92 €	<b>79.584.125,93 €</b>

	MFF Faktoren inkl. eallg	Differenzförderung	MFF Förderung	Arbeitsmarktzulage	TVÖD S8b**	Förderung gesamt
<b>2017</b>						
105 BT* in der MFF	12.722.142,76 €	6.105.866,80 €	18.828.009,56 €	1.827.416,65 €	267.518,30 €	20.922.944,51 €
301 MFF (ohne BT*)	29.836.237,54 €	9.597.821,02 €	39.434.058,56 €	4.016.646,49 €	148.666,12 €	43.599.371,17 €
<b>gesamt</b>	<b>42.558.380,30 €</b>	<b>15.703.687,82 €</b>	<b>58.262.068,12 €</b>	<b>5.844.063,14 €</b>	<b>416.184,41 €</b>	<b>64.522.315,68 €</b>
<b>Maximalwert</b>	<b>66.851.113,34 €</b>	15.703.687,82 €	<b>82.554.801,17 €</b>	5.844.063,14 €	416.184,41 €	<b>88.815.048,72 €</b>

\*ehemalige Betriebsträger mit Defizitvertrag

\*\* Hochrechnung Basis 2016

Im Bewilligungszeitraum 2017 haben die Träger der 406 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft die Faktoren nicht komplett abgerufen. Hätten die Träger die Faktoren in Gänze realisiert, wäre der derzeitige Zuschussrahmen bereits um 13,372 Millionen Euro überschritten worden. Der Unterschied ist insbesondere auf die geringe Inanspruchnahme des Faktors für Kontingentkinder zurückzuführen. Dementsprechend wurde die Erweiterung des Faktors für Kontingentkinder, aufgrund der geringen Ausschöpfung der Höhe nach, wie im Vortrag der Referentin unter Punkt 7.4 beschrieben, im Rahmen der Planungssicherheit, vorerst auf den derzeitigen Maximalwert gedeckelt. Im Vergleich rufen die ehemaligen Betriebsträger prozentual öfter den Kontingentfaktor ab, als andere MFF-Einrichtungen.

Die nachfolgende Grafik dient der Veranschaulichung der prozentualen Ausschöpfung der Faktoren im Rahmen der Bewilligungszeiträume 2015 bis 2017 über alle MFF-Einrichtungen hinweg.

Ausschöpfung der Faktoren	eausfall	estandort	eöff	kfU3	kfkont	m
2015	88,72%	76,94%	45,33%	76,23%	4,80%	79,09%
2016	81,56%	65,20%	39,73%	73,63%	11,28%	82,52%
2017	79,03%	69,85%	40,84%	69,92%	12,49%	79,18%

Mit Beschlussvorlage vom 10.01.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 20 / V 07807) wurde der Stadtrat davon in Kenntnis gesetzt, dass seitens des Referats für Bildung und Sport davon ausgegangen wird, dass der Zuschussrahmen, vorsichtig geschätzt, bis zum 31.12.2019 ausreichen wird, bevor der Stadtrat über eine Mittelausweitung entscheiden müsste. Aufgrund der derzeitigen Datenlage wird dies bis zum 31.12.2019 auch dann noch ausreichen, wenn die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderungen der Münchner Förderformel beschlossen werden.

### 9.3 Münchner Förderformel – Finanzierung Bewilligungszeitraum 2019

Der bewilligte Finanzrahmen zur Münchner Förderformel beläuft sich derzeit auf insgesamt 78,443 Mio. (55,868 Millionen Euro MFF Förderung (49,750 Mio. Euro + 6,118 Mio. Euro) sowie 22,575 Mio. Euro für Einrichtungen in Betriebsträgerschaft siehe Punkt 9.2). Im Rahmen des bestehenden Finanzrahmens wurden die seit 2011 vollzogenen gesetzlich vorgeschriebenen Basiswerterhöhungen von ca. 23 Prozent nicht berücksichtigt, da der bereitgestellte Finanzrahmen bis dato vor diesem Hintergrund ausgereicht hat. Ab dem Bewilligungszeitraum 2019 wird empfohlen, diese Erhöhungen, die in Summe 8,7 Millionen Euro betragen, zu berücksichtigen. Bei Berechnung wurden die MFF-Faktoren, die einen prozentualen Bezug zur kindbezogenen Förderung aufweisen, berücksichtigt. Dies betrifft die Faktoren: eallg, eausfall, estandort, eöff, kfu3 und kfkont.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die derzeit bereitgestellten Mittel für den

Bewilligungszeitraum 2019 noch ausreichend sind. Es ist aber nicht absehbar, welche Basiswerterhöhungen in 2019 kommen werden, bzw. wie viele neue Einrichtungen in die Münchner Förderformel einsteigen. Sollten die veranschlagten Finanzmittel nicht ausreichen, wird eine Erhöhung der zahlungswirksamen notwendigen Mittel zum Nachtragshaushalt angemeldet.

#### **9.4 Künftige Finanzierung ab Bewilligungszeitraum 2020**

Derzeit werden in Bezug auf den Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 03138 vom 29.05.2017 "Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern" umfangreiche Modellrechnungen durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang geplante Beschlussfassung wird Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur der MFF haben. Vor diesem Hintergrund können im Rahmen dieser Beschlussvorlage keine Aussagen zur Finanzierung der MFF über den Bewilligungszeitraum 2019 hinaus getroffen werden. Sobald Entscheidungen in Bezug auf den Stadtratsantrag "Gebührenfreie Bildung in München und Bayern" getroffen wurden, kann erarbeitet werden, wie sich diese auf die Systematik der Münchner Förderformel auswirken. Darauf aufbauend wird ein Finanzierungsvorschlag für die Bewilligungszeiträume ab dem BWZ 2020 erfolgen.

#### **10. Neuregelung zur Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung – Besserstellungsverbot**

Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot sind Präzisierungen zu den Vorgaben zur Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung, eine Neuregelung der Folgen bei festgestellten Verstößen sowie eine systematische Verortung der Regelung unter den besonderen Fördervoraussetzungen vorgesehen (Anlage 1a Zuschussrichtlinie Ziff. 3.1). Es wird empfohlen, dass die geplanten Neuregelungen auch rückwirkend Anwendung für den laufenden Bewilligungszeitraum 2018 finden sollen. Es wurde deutlich, dass insbesondere im Bereich der sonstigen über- und außertariflichen Leistungen vielfältige Leistungen gewährt wurden, die im Hinblick auf die einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München womöglich nicht mehr angemessen waren. Nach der derzeit geltenden Zuschussrichtlinie müssten die Träger bei Verstoß gegen das Besserstellungsverbot eine Kürzung der gesamten Förderung erfahren. Dies würde nach Ansicht des Referats für Bildung und Sport eine nicht verhältnismäßige Folge darstellen. Bei festgestellten Verstößen gegen das Besserstellungsverbot wurde in der Vergangenheit von einem generellen Förderausschluss insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen (Übermaßverbot). Zudem galt es zu verhindern, dass der Betreuungsauftrag gefährdet wird, da von einer Förderungsversagung zahlreiche Einrichtungen betroffen sein könnten.

Die Neuregelung baut auf dem bundesweiten Verständnis zum Besserstellungsverbot auf. Danach dürfen höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden, es sei denn diese

entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München.

Als Ausprägung des kommunalen Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, des Subsidiaritätsprinzips sowie insbesondere vor dem Hintergrund des Konkurrenzschutzes müssen zuwendungsfähige Personalausgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden. Grundlage für die Beurteilung der Vergütung ist nur der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

### **10.1 Neudefinierung des Besserstellungsverbots**

In der derzeit gültigen Zuschussrichtlinie (Ziff. 3.9. der Zuschussrichtlinie vom 29.11.2017) gilt eine Vergütung nach TVöD, den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung dann als angemessen, wenn die vorgenommenen Eingruppierungen dem Grunde nach vergleichbar sind und diese Vergütungssysteme von ihrer systematischen Grundlage generell mit dem für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerk vergleichbar sind. Aufgrund der Vielzahl und Variation an vorhandenen Tarifwerken gestaltet sich die Prüfung der Vergleichbarkeit in den einzelnen Bereichen sehr aufwändig. Beispielsweise gibt es viele unterschiedliche AVRs, welche teilweise gerade nicht mit dem TVöD systemisch vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund wurden den Trägern seitens des Referats für Bildung und Sport Informationen über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Darüber hinaus besteht ein Beratungsangebot. Trotzdem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Träger erhebliche Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorgaben haben.

Vor diesem Hintergrund wurden die Definitionen zum Besserstellungsverbot den bundesweit geltenden Regelungen angepasst. Durch die Neuregelung wird weiterhin ein angemessener Ausgleich zwischen der Tarifautonomie des Trägers einerseits und den Vorgaben des Besserstellungsverbots andererseits sichergestellt. Die prinzipielle Geltung der verschiedenen Tarifverträge mit ihren individuellen Regelungen bleibt bestehen, die Zuwendungsfähigkeit der Personalkosten wird aber hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs von einer Vergleichbarkeit mit der Vergütungspraxis bei der Landeshauptstadt München abhängig gemacht.

### **10.2 Konsequenzen bei festgestellter Nichteinhaltung des Besserstellungsverbots**

In der derzeit geltenden Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel ist bei Nichteinhaltung der Vorgaben eine Förderung insgesamt zu versagen. Diese Folge ist in Bezug auf die bekannten Fälle mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur schwer vereinbar. Zudem wäre in letzter Konsequenz der Betreuungsauftrag gefährdet, wenn im Rahmen der Endabrechnung festgestellte Abweichungen in der Vergütungspraxis des Trägers zu einem kompletten Förderausschluss führen würden.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, zur Verfahrensvereinfachung sowie letztlich als Sicherheit für den Zuwendungsempfänger selbst, legt die geplante Neuregelung folgende Konsequenzen bei einer Verletzung des Besserstellungsverbots fest:

- Beim fest angestellten **pädagogischen Personal** wird der Arbeitszeitanteil des/der konkreten Beschäftigten im Rahmen der MFF-Abrechnung in den „**Gesamtpersonalwochenstunden**“ **nicht berücksichtigt**. Infolgedessen verbleiben weniger Wochenstunden zum Verteilen auf die MFF-Faktoren. Die individuelle Kürzung steht somit nur in Abhängigkeit zu dem Arbeitszeitanteil der Kräfte, bei denen Vorgaben nicht erfüllt werden.
- Liegt ein Verstoß beim fest angestellten **fachfremden Personal** vor, so wird der **Differenzbetrag** zwischen den erstattungsfähigen und den tatsächlich aufgewendeten höheren Personalausgaben in Abzug gebracht.  
Eine Kürzung der Gesamtpersonalwochenstunden, in welchen ohnehin nur der Arbeitszeitanteil der pädagogischen Kräfte eingerechnet ist, wird bei fachfremdem Personal nicht angewandt, da für die Träger mangels vorhandener Referenzwerte auf der Grundlage des TVöD im Vorfeld der Einstellungen nicht immer sicher absehbar ist, welche Vergütung die passende ist. Für die vergleichsweise geringe Zahl zu erwartender Bewertungsfälle, in welchen im Rahmen einer seitens des Personal- und Organisationsreferats durchgeführten Stellenbewertung ein Verstoß festgestellt wird, erfolgt dann ein Differenzabzug. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die notwendigen Personalkosten erstattet werden (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).
- Personen, die im Rahmen des **Ausbildungsfaktors** gefördert werden, unterliegen derzeit nicht der Prüfung des Besserstellungsverbots. An dessen Stelle tritt bei Auszubildenden eine generelle Begrenzung der Förderhöhe (Einzelheiten Punkt 8.6 Ausbildungsfaktor). Sollte sich abzeichnen, dass die individuellen Vergütungen stark von den Vergütungen vergleichbarer Personen im städtischen Bereich abweichen und somit der Konkurrenzschutz nicht mehr gewahrt wird, wird die Zuschussrichtlinie dementsprechend angepasst.
- Von der Kürzung betroffen sind nur Faktoren, welche auf eine Personalkostenförderung als Mittel zu einer verbesserten Personalausstattung abzielen. Gekürzt werden demnach die Faktoren eausfall, estandort, eöff, kfkont und kfU3. Unberührt bleiben die Faktoren eallg., Miete, estandort-Sachmittelförderung, Ausbildungsfaktor sowie die Arbeitsmarktzulage und der S8b-Ausgleich.

### **10.3 Konzipierung der Regelung zum Besserstellungsverbot als besondere Fördervoraussetzung**

Es wird vorgeschlagen, die einzuhaltenden Regelungen als besondere Fördervoraussetzung aufzunehmen. Im Ergebnis erfolgen somit Kürzungen nur im dargestellten Rahmen. Dies schafft Sicherheit für die Träger und entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

## **10.4 Weitere geplante Änderungen der Verwaltungspraxis zum Besserstellungsverbot**

Die eingehende Diskussion um das Besserstellungsverbot hat eine Reihe weiterer Fragestellungen und Problemkreise eröffnet, welche im Folgenden mit Lösungsvorschlägen behandelt werden:

### **10.4.1 Prüfumfang**

#### **Relevanter Personenkreis**

##### **Besserstellungsverbot**

Hinsichtlich der Einhaltung des Besserstellungsverbots wird nur das gesamte pädagogische Personal (iSv § 16 AVBayKiBiG) und, soweit für die Abrechnung relevant, fachfremdes Personal geprüft. Grundsätzlich nicht betrachtet wird bis auf Weiteres die Einhaltung des Besserstellungsverbots hingegen bei sonstigen Beschäftigten der Kindertageseinrichtung, insbesondere beim hauswirtschaftlichen Personal innerhalb des Stellenplans, wenn diese nicht über die MFF-Faktoren abgerechnet werden.

##### **Schlechterstellungsverbot**

Das Schlechterstellungsverbot wurde in der derzeit geltenden Zuschussrichtlinie auch mit dem Ziel aufgenommen, dass Träger nicht die Möglichkeit haben, ihr festangestelltes Personal schlechter zu bezahlen, da dies zu einer Erhöhung möglicher Überschüsse führen könnte. Aus zugewandungsrechtlicher Sicht ist die Regelung eines sog. „Schlechterstellungsverbots“ nicht zwingend angezeigt. Es liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vor, wenn eine im Vergleich zu den Einrichtungen der Landeshauptstadt München geringere Vergütung refinanziert werden muss. Ein Konkurrenzschutz ist ebenfalls nicht relevant, da bei niedriger Vergütung kein Abwerben von Personal droht.

Insbesondere im Bereich der Erziehungskräfte ist eine schlechtere Bezahlung zu einem großen Teil nicht eingetreten, bzw. in einem noch tolerierbaren Rahmen. Im Bereich der Hauswirtschaft wurde stichprobenartig festgestellt, dass hier zum Teil niedrigere Vergütungen ausgereicht wurden, die nicht im Einklang mit der bestehenden Zuschussrichtlinie stehen, was zu möglichen Überschüssen führen könnte. Nach den aktuellen Richtlinien würden diese Träger eine Gesamtkürzung erfahren müssen. Im Hinblick auf die geplante Neuregelung und angesichts des mit der Prüfung verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands wird empfohlen, dass ein Schlechterstellungsverbot bereits in der Übergangszeit (BWZ 2018) bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nicht mehr geprüft wird.

Außerhalb der Tarifbindung gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Auch soll ehrenamtliches Engagement in den Kindertageseinrichtungen möglich bleiben. Darüber hinaus wird ein Gleichlauf mit den Regelungen zur Förderung der Eltern-Kind-Initiativen angestrebt, welche lediglich ein Besserstellungsverbot enthalten.

Die aktuell gültige Zuschussrichtlinie schließt in ihrem Wortlaut „angemessene Vergütung“ auch ein Schlechterstellungsverbot mit ein. Die vorgeschlagene Neuregelung verbietet nur die Zahlung „höherer“ Entgelte als nach dem TVöD.

Sollte im Rahmen des Verwaltungsvollzugs bei Belegprüfungen vor Ort erkannt werden, dass eine engere Regelung in Bezug auf das Schlechterstellungsverbot bzw. Besserstellungsverbot notwendig ist, wird das Thema noch einmal zur Diskussion gestellt.

#### **10.4.2 Prüfungsmaßstab und Konsequenzen in der Übergangszeit bis 31.12.2018 Verwaltungsvollzug in Anlehnung an die geplante Neuregelung**

Die geltende Zuschussrichtlinie sieht allein eine komplette Förderungsversagung als Konsequenz bei Verstößen gegen die Vorgaben zur Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung vor. Deshalb wird empfohlen, im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die in der geplanten Neuregelung genannten mildereren Rechtsfolgen bereits ab dem Bewilligungszeitraum 2018 anzuwenden. Etwaige Kürzungen der Abschlagszahlungen erfolgen für den Bewilligungszeitraum 2018 nur vorläufig. Eine endgültige Entscheidung erfolgt nach einem positiven Stadtratsbeschluss im Rahmen der Endabrechnung.

Nach dem Wortlaut der aktuell gültigen Zuschussrichtlinie drohen Förderkürzungen grundsätzlich sowohl bei falschen Einwertungen als auch bei zu hohen Vergütungen. Bei anderen Tarifwerken als dem TVöD gilt Letzteres jedoch nur eingeschränkt, da die Regelung die „Angemessenheit“ der Vergütung in bestimmten Fällen fingiert und somit keine Begrenzung der Höhe der Entgelte vorsieht. Eine strikte Anwendung der geltenden Regelung würde demnach dazu führen, dass Einrichtungsträger, welche ihr Personal nach dem TVöD vergüten, gegenüber bestimmten anderen Zuwendungsempfängern benachteiligt werden. Unter Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt eine Sanktionierung in der Übergangszeit bei allen Tarifverträgen nur bei falscher Eingruppierung, nicht aber bei zu hoher Vergütung. Etwaige Personalkostenkorrekturen wegen unzutreffender Berechnung der Förderhöhe oder Abrechnung von nicht zuwendungsfähigen Posten bleiben davon unberührt.

#### **Gewährung des Faktors eallg**

Aus Gründen der geplanten neuen Verortung (Verschiebung von den allgemeinen zu den besonderen Fördervoraussetzungen) des Besserstellungsverbots wird der Faktor eallg auch in der Übergangszeit im Bewilligungsjahr 2018 gewährt. Von einer möglichen Kürzung werden somit nur Faktoren betroffen, welche auf eine Personalkostenförderung abzielen.

#### **10.5 Anerkennung von Personal, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht**

Die Vorgaben hinsichtlich der Personalanerkennung wurden vereinheitlicht. Es gelten nun drei kumulative Grundvoraussetzungen.

##### **1. Berufliche Kompetenz**

a) Nachweis fachlicher Qualifikation, die zur pädagogischen Konzeption oder einem Erziehungsbereich des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung passt oder

b) Mindestens einjährige praktische Berufserfahrung im pädagogischen Bereich

**2.** Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf / Ausbildungsdauer min. 2 Jahre oder ein mindestens mittlerer Schulabschluss (z.B. Mittlere Reife)

**3.** Deutsche Sprachkenntnisse Zertifikat des Niveaus B2 (GER), bei bilingualen Angeboten mindestens Niveau B1 (GER)

Die Vorgaben sind den Trägern über die "Übersicht zur Personalanerkennung" bekannt.

Künftige Anpassungen erfolgen im Rahmen des Verwaltungsvollzugs durch das Referat für Bildung und Sport.

## **11. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen**

### **11.1 Beim Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle, Sachgebiet Zuschuss (KITA-GSt-Z)**

#### **A) Personalbedarf und Personalkosten - Abrechnung der Ergänzungsvereinbarungen**

Für die relevanten, unter Punkt 3.1.5 des Vortrags der Referentin benannten Einrichtungen werden derzeit im Übergangszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 individuelle Ergänzungsvereinbarungen abgeschlossen. Durch den Bereich KITA-GSt-Z werden diesbezüglich umfangreiche Berechnungen und Einschätzungen, Abstimmungen mit Trägern nebst Begleitung der Trägerverhandlungen durchgeführt. Die Entscheidung, ob ein Defizitausgleich erfolgt, wird im Abgleich der Ergebnisse aller Trägerschaftsvertrags-einrichtungen eines Trägers vollzogen. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04093). Für diese zusätzlichen Aufgabenstellungen der Antrags-Sachbearbeitung der Münchner Förderformel in Verbindung mit der damaligen Doppelbelastung in 2016 durch die Restabwicklung der vormalig angewendeten Fördersystematik der sog. „Defizitverträge“ und für die Umsetzung der Systematik der Ergänzungsvereinbarungen wurde ein zusätzlicher Stellenbedarf für die Sachbearbeitung von 6,00 VZÄ in BesGr. A 10 / EGr. E 9, befristet bis 31.12.2018, beschlossen.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 06747) wurde das Ergebnis der im Bereich RBS-KITA-GSt-Z durch das Personal- und Organisationsreferat durchgeführten Organisationsuntersuchung bekannt gegeben und beschlossen.

Von den ursprünglich 6,00 VZÄ für Antrags-sachbearbeitung wurden weiter 3,00 VZÄ für die Ergänzungsvereinbarung anerkannt, da die angeführte Doppelbelastung durch Restabwicklung der vormalig angewendeten Fördersystematik der sog. „Defizitverträge“ ab 2017 nicht mehr Bestand hatte. Diese reduzierten 3,00 VZÄ wurden im Rahmen der Personalbemessung in der Organisationsuntersuchung berücksichtigt und im diesbezüglichen Beschluss entfristet.

Bei der Personalbemessung wurden die verbliebenen 3,00 VZÄ nicht berücksichtigt, da die weiteren Entwicklungen, die Aufgaben sowie auch Zeitspanne für den Übergang in die Münchner Förderformel noch nicht absehbar waren.

Die Befristung dieser drei Stellen (B422454, B422456, B422457) wurde zur Abwicklung der Ergänzungsvereinbarungen weiter aufrechterhalten.

### **Aufgaben für einen erhöhten Beratungs- und Bearbeitungsaufwand und Aufgaben für strategische Belange**

In der praktischen Umsetzung zum Abschluss von Ergänzungsvereinbarungen mit Trägern, welche für eine oder mehrere ihrer Einrichtungen Anträge auf Ergänzungsvereinbarung gestellt haben, hat sich ergeben, dass jeweils intensive Beratungsaufwände für die Träger, im Verbund mit einem zeitintensiven, da sehr detaillierten Bearbeitungsaufwand, von beiden Seiten zu leisten sind. In der Regel sind aufwändige Plausibilisierungen der Trägerdaten anhand der Richtwerte durchzuführen, verbunden mit Abstimmungs- und Korrekturschritten. Erst dann konnten die derzeit abschließenden Zwischenbescheide der Ergänzungsvereinbarungen übergreifend für alle Einrichtungen eines Trägers zum Abschluss gebracht werden. Dabei wurden auch die erforderlichen Steuerungsvorgaben bzw. -auflagen, mit dem Ziel der Reduzierung von festgestellten, anzuerkennenden Defiziten, in den Ergänzungsvereinbarungen als Vorausschau und Zielsetzungen für den jeweiligen Bewilligungszeitraum festgeschrieben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Fälle bearbeitet werden, wo Träger einen Antrag auf Ergänzungsvereinbarung gestellt haben, jedoch nach Prüfung bzw. Berechnungen keine anzuerkennende Defizite vorlagen. Der Aufwand zur Feststellung dieser Ergebnisse ist weitgehend gleich zu den Fällen, welche in einer Ergänzungsvereinbarung münden. Derzeit handelt es sich um sieben Träger mit 21 Einrichtungen, zuzüglich der Träger, welche einen Antrag gestellt haben, diese aber nicht in Ergänzungsvereinbarungen mündeten.

Im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen (2015) zum damalig geschätzten Aufwand für den erhöhten Beratungs- und Bearbeitungsaufwand der Fördersystematik der befristeten Ergänzungsvereinbarungen hat sich der Stellenbedarf von insgesamt 1,50 VZÄ in A10/E9c weiterhin bestätigt.

Von RBS-KITA wurde im Zusammenwirken mit den Trägern beurteilt, wie die in den Ergänzungsvereinbarungen hinterlegten Auflagen bzw. Vorgaben zur Steuerung inhaltlich gewirkt haben. Es geht um die Bewertungen, ob beim jeweiligen Träger eine Auskömmlichkeit inklusiv der Münchner Förderformel erreicht werden konnte oder nicht. Die Ergebnisse wurden mit den relevanten Trägern aufwändig erläutert und falls es erforderlich war bzw. ist, Auflagen weiter aufrecht erhalten oder weitere Maßnahmen für den nächsten Bewilligungszeitraum neu definiert und vereinbart.

### **Verantwortliche Mitwirkung für die Zielsetzung der Ergänzungsvereinbarung**

In Zusammenarbeit mit RBS-KITA-FT und RBS-KBS sowie auf Basis der von RBS-KITA-GSt-Z aufbereiteten Daten, Berechnungsgrundlagen und der damit verbundenen Berechnungen wurden die strategischen Grundlagen (z.B. Berechnungssystematik) für die Abschlüsse von befristeten Ergänzungsvereinbarungen definiert sowie das entsprechende Formularwesen aufgebaut.

Letztendlich soll durch RBS-KITA eruiert werden, ob dauerhafte strukturelle Defizite bei den relevanten freien Trägern gegeben sind, welche durch zukünftige Maßnahmen/Regularien in der Münchner Förderformel ausgesteuert werden könnten. Diese Erkenntnisse werden an die Bereiche RBS-KITA-FT und RBS-KBS, fachlich begründet, kommuniziert und laufend miteinander abgestimmt.

Die diversen Fälle werden aus einer Hand von Anfang bis Ende von derselben Dienstkraft betreut. Innerhalb der Bearbeitung kommt es zum intensiven Austausch der Sachbearbeitungen bzw. zur kollegialen Beratung, um neue Erkenntnisse in weitere Fälle einfließen zu lassen und letztendlich alle Träger/ Fälle gleich zu behandeln. Neue und grundsätzliche strategische Belange wurden und werden zudem übergeordnet sowie übergreifend reflektiert und bei Erfordernis entschieden, ggf. auch in weiterer Abstimmung mit den Grundsatzsachbearbeitungen bei RBS-KITA-GSt-Z. Der Stellenbedarf für diese strategisch-konzeptionelle Aufgaben, welche eng mit dem Beratungs- und Bearbeitungsaufwand verknüpft sind, beläuft sich auf neu 0,50 VZÄ in A10/E9c. Der strategische Aufwand hat sich im Vergleich zur damaligen Einschätzung (2015) um 0,50 VZÄ verringert.

Für die dargestellten Aufgaben werden somit aufgrund der Sachverhalte insgesamt 2,00 VZÄ in A10/E9c an Personalausstattung für den Bereich RBS-KITA-GSt-Z weiterhin benötigt.

### **Aufgaben für Abschlagszahlungs-/Endabrechnungsbescheide/Finanzausgleich**

Wie vor beschrieben, werden sieben Träger mit 21 Einrichtungen bearbeitet.

Auf Grundlage der Ergänzungsvereinbarungen erfolgen entsprechende vier Abschlagszahlungen im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr). In den Folgejahren der Ergänzungsvereinbarungen nebst Auflagen (Vorausschau) erfolgt eine Rückschau, wie das Bewilligungsjahr, unter Berücksichtigung der Steuerungsauflagen, tatsächlich im IST verlaufen ist. Hier erfolgt nicht nur die Sicht auf Einzeleinrichtungen eines Trägers, sondern jeweils auf alle Einrichtungen eines Trägers in einer Gesamtbetrachtung. Je nach den Ergebnissen erfolgen Nachzahlungen oder Rückzahlungen, unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen. Der Defizitausgleich wird somit sichergestellt. 2015 wurden theoretische Annahmen zum Aufwand getroffen, welche die Grundlage der ursprünglichen Personalbedarfsberechnungen führten. In der Realität gestaltete sich die Abwicklung der Aufgaben wie geschildert komplexer als z.B. die ehemaligen Betriebskostenabwicklungen auf Grundlage der Defizitverträge, welche u.a. als Grundlage für die damaligen Einschätzungen dienten.

Ab dem 01.01.2019 erfolgt die Durchführung der Ergänzungsvereinbarungen ausschließlich durch RBS-KITA-GSt-Z. Dies beinhaltet neu auch die Koordinierung und Durchführung der Trägerverhandlungen sowie die gesamte weitere Abwicklung, inklusive der umfassenden Protokollierung und Ergebnissicherung.

Für diese Aufwände werden insgesamt 1,00 VZÄ in A10/E9c an Personalausstattung für den Bereich RBS-KITA-GSt-Z weiterhin benötigt.

Für Träger die von der Ergänzungsvereinbarung Gebrauch gemacht haben und mit ihren Einrichtungen noch eine Begleitung über den 31.12.2018 hinaus benötigen, soll diese, wie im Vortrag der Referentin unter Punkt 3.1.5 empfohlen, bis einschließlich 31.12.2019 gewährt werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Abschlussarbeiten dieser Einrichtungen sind bis zum BWZ 2021 zu leisten.

Gleichzeitig werden derzeit im Rahmen des Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 03138 vom 29.05.2017 "Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern" umfangreiche Modellrechnungen durchgeführt. Da noch nicht absehbar ist, welche Entscheidungen in Bezug auf die "Gebührenfreie Bildung" getroffen werden und wie sich diese auf die Systematik der Münchner Förderformel auswirken soll aufbauend auf den derzeitigen Erfahrungen die Befristung der angesprochenen drei Stellen bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Im Ergebnis wird der hierfür erforderliche Personalmehraufwand mit 3,00 VZÄ in BesGr. A 10 / EGr. E 9c definiert. Die Stellen sollen weiter bis 31.12.2021 befristet werden.

#### **Personalkosten**

<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte / Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif</b>
Verlängerung der Befristung ab 01.01.2019 bis 31.12.2021	Sachbearbeitung Münchner Förderformel (B422454, B422456, B422457)	3,0	BesGr. A 10 / EGr. E 9c	152.190 / 186.840 Euro

Die Personalauszahlungsmittel sind bereits befristet im Haushaltsbudget enthalten und entsprechend weiterhin befristet zu belassen.

#### **B) Arbeitsplatz- und IT-Kosten**

Für die drei Stellen sind die Arbeitsplätze bereits mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) eingerichtet worden, so dass keine arbeitsplatzbezogenen investiven Kosten mehr entstehen.

Die konsumtiven Kosten in Höhe von 2.400 Euro sind bereits befristet im Haushaltsbudget enthalten und entsprechend zu belassen.

#### **C) Raumbedarf in Verwaltungsgebäuden**

Es wird kein zusätzlicher Raumbedarf ausgelöst, da die drei Stellen bereits vorhanden sind und die Arbeitsplätze in der Landsbereger Str. 30 eingerichtet wurden.

#### **D) Risiko bei Nichtzuschaltung der Stellen**

Das derzeit zugeschaltete Personal bei KITA-GST-Z ist weiter befristet bis zum 31.12.2021 erforderlich, um die Erfüllung der dargestellten Aufgaben sicherzustellen, damit die Zuschüsse fristgemäß bearbeitet werden und diesbezügliche Beratungen erfolgen können. Eine

Vorfinanzierung durch die Träger kann nicht erfolgen, daher muss das benötigte Personal bei KITA-GST-Z bis einschließlich 31.12.2021 zugeschaltet bleiben, damit die Zuschüsse fristgemäß bearbeitet werden und diesbezügliche Beratungen bzw. Unterstützungen der Träger erfolgen können.

### **E) Produktzuordnung**

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich durch die Befristungsverlängerung nicht.

## **11.2 Beim Geschäftsbereich KITA, Städtischer Betrieb, Zentrale Gebührenstelle (KITA-ST-ZG)**

### **A) Personalbedarf und Personalkosten - Sachbearbeitung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII**

#### **Übernahme der Sachbearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferats (WJH)**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02569) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, bei Einführung der modifizierten städtischen Gebührensatzung die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII analog den städtischen Kindertageseinrichtungen auch für Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport durchzuführen. Die notwendigen Schritte zur Umsetzung wurden, auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen modifizierten städtischen Gebührensatzung (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08277 vom 05.04.2017) und der darauf aufbauenden Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur MFF sowie der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ in Bezug auf die Neuregelung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 09041 vom 26.07.2017) in Kooperation mit dem Sozialreferat durchgeführt. Die wesentlichen Fragen in Bezug auf das Auszahlungsverfahren, die damit verbundenen weiteren Präzisierungen der Zuschussrichtlinien sowie die notwendigen personellen Bedarfe sind geklärt und mit dem Sozialreferat abgestimmt. Sie werden dem Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Die erforderlichen Anpassungen zur Übernahme der Aufgaben ab dem 01.09.2018 werden im Rahmen des maßgeblichen IT-Fachverfahrens zur Einkommensfeststellung MFF („KOI-Zwischenlösung“) vorbereitend vollzogen.

Die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 90 SGB VIII für freigemeinnützige und sonstige Träger im Rahmen der MFF erfolgt aktuell durch die WJH des Sozialreferats. Innerhalb der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport wird derzeit ausschließlich die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen in

städtischer Trägerschaft vorgenommen.

Hierbei kann nach dem Wortlaut des § 90 Abs. 3 SGB VIII der Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Kostenbeitrag bezieht sich auf das Elternentgelt sowie ggf. auf mögliche Verpflegungsgelder und Spielgelder (Spielgeld siehe Punkt 8.1 des Vortrags). Mit der Übernahme dieser Aufgabe wird erreicht, dass die Bearbeitung und die damit verbundene Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Verfahren zukünftig durch eine einzige zuständige Stelle innerhalb der Landeshauptstadt München erfolgt.

Für die Eltern bzw. Anspruchsberechtigten im Rahmen der Münchner Förderformel stellt dies eine enorme Entlastung und Vereinfachung dar.

Lediglich für Eltern, die ihre Kinder in Einrichtungen angemeldet haben, die nicht in der Münchner Förderformel gefördert werden, ist weiterhin das Sozialreferat zuständig.

Zwischen dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat wurde vereinbart, dass die Übernahme der genannten Sachbearbeitung als Aufgabenübertragung vollzogen wird.

Die Aufgabenübertragung an sich erfolgt zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2018/2019. Dies bedeutet, dass alle Anträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII, die den Zeitraum ab dem 01.09.2018 betreffen, durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport bearbeitet werden.

Dementsprechend erfolgt im Übergang die Bearbeitung sämtlicher den Zeitraum vor dem 01.09.2018 betreffenden Anträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger durch die WJH des Sozialreferats. Dies bezieht sich sowohl auf Altfälle als auch auf etwaige aktuelle Fälle mit einer rückwirkenden Antragstellung für den Zeitraum vor dem 01.09.2018.

Nach Mitteilung des Sozialreferats fielen für die Kostenübernahme gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Münchner Förderformel für das Kalenderjahr 2017 - bezogen auf 720 Hilfefälle im Bereich der Krippen-, Kindergarten- und Schulkinder - Ausgaben in Höhe von insgesamt 607.000 € an. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Übertragung der genannten Aufgabe ab dem 01.09.2018 auch für das Referat für Bildung und Sport zusätzliche Ausgaben mit einem Volumen in mindestens o.g. Höhe pro Kalenderjahr zu erwarten sind. Die Mittel werden vom Sozialreferat an das RBS für 2019 ff. übertragen.

### **Personalbedarf durch Übernahme der Sachbearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII sowie in Bezug auf die modifizierte städtische Gebührensatzung im Bereich der städtischen, freigemeinnützigen und sonstigen Kindertageseinrichtungen**

Mit der Übernahme der Sachbearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport von der WJH des Sozialreferats zum 01.09.2018 entsteht bei RBS-KITA-ST-ZG ein entsprechender Personalbedarf. Hintergrund ist eine Personalbemessung der WJH des Sozialreferats, aus der sich für die Sachbearbeitung gemäß § 90 SGB VIII ein Personalbedarf von 1 VZÄ für 270 Fälle ergibt. Die Zentrale Gebührenstelle entwickelt derzeit in Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Referats für Bildung und Sport und dem

Personal- und Organisationsreferat ein Personalbemessungsinstrument. Ziel ist es, damit in fortschreibbarer Weise laufend den aktuellen Personalbedarf für die Sachbearbeitung der Zentralen Gebührenstelle zu ermitteln und transparent darlegen zu können. Es ist geplant, die Ergebnisse dieses Projekts dem Stadtrat im Jahr 2020 im Rahmen einer Beschlussvorlage vorzustellen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 09029 vom 23.11.2017). Bis dahin orientiert sich die Zentrale Gebührenstelle an den Ergebnissen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferats.

Wie vorstehend beschrieben, werden im Bereich der MFF ca. 720 Fälle von der WJH des Sozialreferats an die Zentrale Gebührenstelle des RBS übergehen. Darüber hinaus werden rund 430 (lt. nachstehender Tabelle ca. 428) Fälle mit aktuellem Einkommen der Personensorgeberechtigten bis 15.000 € erwartet, die aufgrund der Neuregelungen der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sowie der damit einhergehenden Anpassungen der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ zum 01.09.2017 künftig noch zusätzlich in der wirtschaftlichen Jugendhilfe der Zentralen Gebührenstelle anfallen werden. Insgesamt sind im Bereich der Gebührensachbearbeitung für städtische Kindertageseinrichtungen und im Bereich der MFF in diesem Zusammenhang jeweils ca. 3 Prozent der Fälle von den Änderungen betroffen. Wie den nachstehenden Tabellen zu entnehmen ist, betrifft das ca. 1.425 Fälle. Davon können ca. 70% der Fälle (997 Fälle) im Rahmen der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und der Einkommensberechnung MFF durch die reguläre Sachbearbeitung der Zentralen Gebührenstelle bearbeitet werden (z.B. bei Eltern, die bereits vor 2 Jahren ein Jahreseinkommen bis 15.000 € hatten). Circa 30% dieser Fälle (428 Fälle) sind ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2018/2019 zusätzlich durch die Sachbearbeitung gemäß § 90 SGB VIII zu prüfen.

Fallzahlen 2017		Einkommen der Eltern > 15.000 € sowie Antrag nach §90 SGB VIII		Einkommen der Eltern ≤ 15.000 €		davon Fälle nach Satzung bzw. Richtlinie MFF zu bearbeiten		davon Fälle nach §90 SGB VIII zu bearbeiten	
Anträge von Kindern in städtischen Einrichtungen 2017	36.500	Bearbeitung durch RBS	1.300	ca. 3% der Anträge	1.095	ca. 70% der Fälle	766	ca. 30% der Fälle	329
Anträge von Kindern bei freigem. und sonst. Einrichtungen 2017	11.000	neu vom SozR	720	ca. 3% der Anträge	330	ca. 70% der Fälle	231	ca. 30% der Fälle	99
Summe:	47.500		2.020		1.425		997		428

Erläuterungen zur Tabelle: Ausgehend von 47.500 Gesamtanträgen in 2017 wird unterschieden zwischen Kindern in städtischen Einrichtungen und in Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger sowie zwischen Eltern mit einem aktuellen jährlichen Einkommen >15.000 € und ≤ 15.000 €. Bei einem aktuellen Jahreseinkommen > 15.000 weist die Tabelle die Fälle aus, die bereits jetzt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom

RBS und vom Sozialreferat bearbeitet werden. Bei den Einkommen  $\leq 15.000$  € sind jene Fälle angegeben (ca. 3% der Gesamtfälle), deren verzögerte Beantragung künftig noch zusätzlich zu erwarten ist. Sie spalten sich zu 70% bzw. 30% wie oben dargestellt auf.

Für die bereits bestehende Aufgabe der Bearbeitung von Fällen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen sind in der Zentralen Gebührenstelle bisher Stellenkapazitäten im Umfang von 4,5 VZÄ eingesetzt. Enthalten sind darin 1,5 VZÄ, die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 29.07.2015 zum 01.01.2016 für den Bereich der MFF Einrichtungen bereits unbefristet geschaffen wurden (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03237 vom 29.07.2015). Diese Stellen wurden zwischenzeitlich für die Bearbeitung der Anträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII im städtischen Bereich eingesetzt und sind für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auch weiterhin zwingend erforderlich. Für das abgelaufene Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 wurden in der Zentralen Gebührenstelle im Rahmen dieser Aufgabe rund 1.300 Fälle gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII bearbeitet. Dies allein entspricht ca. 4,8 VZÄ.

Neben der Bearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII umfasst die Aufgabe dieses Teams in der Zentralen Gebührenstelle auch die Bearbeitung von (schwierigen) Widersprüchen sowie das Beschwerdemanagement und Sonderfälle – zum Teil auch für die Bereiche Gebührensachbearbeitung und Einkommensberechnung MFF. Der exakte Personalbedarf hierfür wird im Zuge der bereits erwähnten Entwicklung des Personalbemessungsinstruments ermittelt. Deshalb wird hierzu vorerst kein Rechenwert angesetzt.

Aus der vorausgehenden Darstellung ergibt sich folgender Personalbedarf:

$1.300$  (Bestandsfälle städt.) +  $720$  (Fälle von WJH) +  $428$  (=  $329 + 99$ , aktuelle Einkünfte  $\leq 15.000$  € - siehe Tabelle) =  $2.448$  Fälle =>  $9,1$  VZÄ Stellenbedarf ( $2.448 / 270$ )

davon bereits vorhanden:  $4,5$  VZÄ => abgerundet werden  $4,5$  VZÄ zusätzlich benötigt

Von den berechneten  $4,5$  VZÄ werden  $2,6$  VZÄ durch Stellenübertragung vom Sozialreferat zum Referat für Bildung und Sport ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.07.2018 wurden Festsetzungen im Rahmen des Eckdatenbeschlusses getroffen (Sitzungsvorlage 14 - 20 / V 11494). Im Ergebnis werden von den  $4,5$  berechneten VZÄ  $1,9$  VZÄ bei RBS-KITA-ST-ZG nicht im Haushaltsjahr 2019 beantragt und der zusätzlich geschilderte Arbeitsaufwand somit mit der vorhandenen Stellenausstattung überbrückt.

Wie dargelegt, wird derzeit gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsreferat ein Personalbemessungsinstrument entwickelt. In diesem Zusammenhang wird nochmals die

Bewertung des Stellenbedarfs vorgenommen.

Da der Eingang der großen Masse der zusätzlichen Anträge nicht bereits zum 01.09.2018, sondern erst im Verlauf des vierten Quartals 2018 zu erwarten ist, sieht sich die Zentrale Gebührenstelle in der Lage, die Zeit bis 31.12.2018 mit der vorhandenen Stellenausstattung zu überbrücken. Zum 01.01.2019 muss die Stellenübertragung aus dem Sozialreferat realisiert sein, da sonst gleich zum Start der Aufgabenübernahme mit erheblichen Verzögerungen und mit der Ansammlung von Rückständen zu rechnen ist, was wiederum zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen und zu berechtigtem Unmut und finanziellen Engpässen bei den betroffenen Eltern und bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern führen würde.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Stellenübertragung durch das Sozialreferat ab 01.01.2019 dauerhaft	Sachbearbeitung Berechnung §90 SGB VIII für städtische und nichtstädtische Kindertageseinrichtungen im Rahmen der MFF, Widersprüche, Beschwerdemanagement	2,6	BesGr. A10 / EGr. E9b TVöD	131.898 Euro / 164.008 Euro

Die Personalauszahlungen für 2,6 VZÄ in Höhe von bis zu 164.008 € jährlich sind bereits im Personalauszahlungsbudget des Sozialreferats enthalten und mit Aufgaben- und Stellenübergang zum 01.01.2019 vom Sozialreferat zum RBS umzuschichten.

### **Stellenübertragung zwischen dem Sozialreferat und dem RBS**

Durch die Verlagerung der Berechnung nach § 90 SGB VIII für Einrichtungen in der Münchner Förderformel von der WJH des Sozialreferates zur Zentralen Gebührenstelle des RBS zum 01.09.2018 werden zukünftig ca. 720 Fälle bei der WJH entfallen. Für die Bearbeitung dieser Fälle sind, laut Personalbemessung der WJH, ca. 2,6 VZÄ erforderlich. Es erfolgt daher eine Stellenübertragung von 2,6 VZÄ vom Sozialreferat zum Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Städtischer Träger, Zentrale Gebührenstelle.

### **B) Arbeitsplatz und IT-Kosten**

Für die 2,6 vom Sozialreferat zu übertragenden Stellen sind im Referat für Bildung und Sport 3 neue Arbeitsplätze erforderlich.

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2019	investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	i	3	2.370,00 €	7.110 Euro
2019	investive Kosten für die IT-Ausstattung	e	i	3	1.500,00 €	4.500 Euro
2019	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	3	800,00 €	2.400 Euro

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Die investiven Kosten werden aus dem Referatsbudget getragen.

### C) Raumbedarf in Verwaltungsgebäuden

Es werden zum 01.01.2019 vorerst dauerhaft 2,6 VZÄ vom Sozialreferat zum Referat für Bildung und Sport übertragen, welche einen zusätzlichen Flächenbedarf bei RBS-KITA-ST-ZG in der Landsberger Straße 30 auslösen. Die damit in Verbindung stehenden insgesamt drei neuen Arbeitsplätze werden beim Kommunalreferat als zusätzlicher Raumbedarf angemeldet und sollen im Rahmen der weiteren noch zu beschaffenden Arbeitsplätze mit abgedeckt werden. Diese Arbeitsplätze können auch vorübergehend nicht mehr in der Landsberger Str. 30 untergebracht werden. Das Referat für Bildung und Sport wird die übergangsweise Unterbringung in einem anderen Standort prüfen.

### D) Nutzen und Risiken

Ohne die 2,6 VZÄ, die vom Sozialreferat ab dem 01.01.2019 übertragen werden, ist die Bearbeitung der § 90 SGB VIII-Fälle für Kinder in Einrichtungen der MFF durch die Zentrale Gebührenstelle nicht möglich und es wäre auch nicht mehr sichergestellt, dass Widersprüche, Regierungsvorlagen und Beschwerden termingerecht bearbeitet werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 11.2.A verwiesen.

Generell gilt: Die Arbeit der Zentralen Gebührenstelle entfaltet eine große Außenwirkung, da Träger, Einrichtungen und die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder unmittelbar davon abhängig sind, dass die Zentrale Gebührenstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Mit einem Einnahmevermögen von derzeit ca. 50 Mio. € jährlich ist aber auch die Bedeutung für den städtischen Haushalt nicht unerheblich.

### E) Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich um bis zu 166.408 Euro jährlich, davon sind bis zu 166.408 Euro jährlich zahlungswirksam.

## 12. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie des Nutzen

### 12.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortrags- ziffer	dauerhaft ab dem 01.01.2019	befristet vom 01.01.2019 bis 31.12.2021
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>		bis zu 6.278.758 Euro jährlich Davon werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens 5.311.350 Euro getragen und sind vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2019 ff. bereits im Referatsbudget. enthalten. Weiter werden bis zu 773.408 Euro vom Sozialreferat an das RBS sowie 194.000 Euro vom RBS an das Sozialreferat übertragen	bis zu 689.240 Euro jährlich von 2019 bis 2021 (bereits befristet im Budget enthalten)
davon:			
<b>Personalauszahlungen (Zeile 9)2,6</b> VZÄ BesGr. A10 EGr. E9B TVöD*	11.2 A	bis zu 164.008 Euro jährlich durch Umschichtung aus dem Personalauszahlungsbudget des Sozialreferats	
3,0 VZÄ BesGr. A10 EGr. E9C TVöD* befristet	11.1 A		bis zu jährlich 186.840 Euro vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 (bereits befristet im Budget enthalten)
<b>Transferauszahlungen an freie und sonstige Träger im Rahmen der MFF</b> Abschluss Ergänzungsvereinbarung			bis zu 500.000 Euro jährlich von 2019 bis 2021 (bereits befristet im Budget enthalten)
Erweiterung Faktor kfkont	9.1 / 8.4	bis zu 2.000.000 Euro jährlich	
Neuer Faktor Ausbildung	9.1 / 8.6	bis zu 2.800.000 Euro jährlich	
Finanzierung KinderTagesZentren	9.1 / 6.3	bis zu 511.350 Euro jährlich Diese Transferkosten werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung bzw. aus dem vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über die Haushalte 2019 ff. aus dem Referatsbudget getragen.	
WJH §90 Abs. 3 SGB VIII	11.2 A	bis zu 607.000 Euro jährlich über Mittelübertragung aus dem Sozialreferat	
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Familienangebote Verein für Sozialarbeit Kita Hanselmannstraße	3.2	bis zu .194.000 Euro jährlich durch Mittelübertragung an das Sozialreferat	

	Vortrags- ziffer	dauerhaft ab dem 01.01.2019	befristet vom 01.01.2019 bis 31.12.2021
<b>Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)</b> konsumtive Arbeitsplatzkosten	11.1 B  11.2 B	  2.400 Euro jährlich durch Mittelübertragung aus dem Sozialreferat	2.400 Euro jährlich von 2019 bis 2021 (bereits befristet im Budget enthalten)
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		2,6 VZÄ	3,0 VZÄ

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

## 12.2 Nutzen

Die Befristungsverlängerungen der Personalzuschaltungen in Höhe von 3,00 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt-Zuschuss sind erforderlich, um die Ergänzungsvereinbarungen und die damit verbundenen Abschlussarbeiten bis zum 31.12.2021 sicherzustellen.

Die Personalzuschaltungen in Höhe von 2,6 VZÄ für den Bereich RBS-KITA-ST-ZG sind für die termingerechte Bearbeitung der § 90 SGB VIII-Fälle für Kinder in Einrichtungen der MFF durch die Zentrale Gebührenstelle sowie darüber hinaus für die Bearbeitung von Widersprüchen, Regierungsvorlagen, Klagen und Beschwerden notwendig.

Die im Rahmen der Verstetigung geplanten Modifizierungen im Bereich der Münchner Förderformel sowie die Verstetigung der Finanzierung der KinderTagesZentren ermöglichen eine passgenaue Finanzierung der Träger. Durch Angleichungen im Bereich des Faktors eallg. werden insoweit Träger im Bereich der Ausbildung unterstützt. Darüber hinaus werden die Leistungen für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf im Rahmen des Faktors für Kontingentplätze ausgeweitet.

	Vortrags- ziffer	dauerhaft
<b>Einsparungen</b>		<b>bis zu jährlich 1.700.000 Euro</b>
<b>Summe Einsparungen von zahlungswirksamen Kosten</b>		<b>bis zu jährlich 1.700.000 Euro</b>
davon:		
Sonstige Transferauszahlungen Bereich freie und sonstige Träger im Rahmen der MFF (Zeile 12) Anpassung Faktor eallg. Auslauf Faktor Innovation	9.1 / 8.2 9.1 / 8.7	bis zu 1.500.000 Euro jährlich bis zu 200.000 Euro jährlich Diese Transferauszahlungen werden in 2019 innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung für Umwidmungen benötigt und sind bereits im Referatsbudget angerechnet

### 12.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	Vortragsziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>			<b>11.610 Euro in 2019 (aus dem Referatsbudget)</b>	
davon:				
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22) Arbeitsplatz- und IT Erstausrüstung	11.2 B 11.2 B		7.110 Euro 4.500 Euro in 2019 (aus dem Referatsbudget)	

### 12.4 Finanzierung

Die bis 31.12.2021 befristeten, zahlungswirksamen Personalkosten sowie die konsumtiven Arbeitsplatzkosten von bis zu 189.240 Euro p. a. für 3,0 VZÄ bei RBS-KITA-GSt-Zuschuss sind bereits befristet im Haushaltsbudget enthalten und entsprechend zu belassen.

Die Finanzierung der dauerhaft zahlungswirksamen Transferauszahlungen in Höhe von bis zu 3.623.000 Euro (5.323.000 Euro minus 1.700.000 Euro) sowie der bis 31.12.2021 befristet zahlungswirksamen Transferauszahlungen in Höhe von 500.000 Euro werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung bzw., vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über die Haushalte 2019 ff., aus dem Referatsbudget getragen (siehe Kostentabelle).

Bis zu 166.408 Euro p.a. für die notwendige Finanzierung von 2,6 VZÄ inklusive der konsumtiven Arbeitsplatzkosten bei RBS-KITA-ST-ZG werden durch Mittelübertragung aus dem Auszahlungsbudget des Sozialreferats an das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 finanziert.

Die Finanzierung der ab 01.01.2019 einmalig investiven Kosten in Höhe von 11.610 Euro für die drei neu zu schaffenden Arbeitsplätze erfolgt aus dem Referatsbudget.

Die ab 01.01.2019 dauerhaften zahlungswirksamen Transferkosten von bis zu 607.000 Euro p. a. werden im Rahmen des Schlussabgleichs 2019 dem Referat für Bildung und Sport durch das Sozialreferat dauerhaft übertragen.

Das Beschlussvorhaben wurde am 25.07.2018 im Rahmen des Eckdatenbeschlusses in die Vollversammlung eingebracht.

Im Ergebnis wird der ursprünglich geplante zusätzliche Personalbedarf in Höhe von 4,5 VZÄ nur anteilig durch Stellenübertragung vom Sozialreferat in Höhe von 2,6 VZÄ realisiert. Der Personalbedarf in Höhe von 1,9 VZÄ wird nicht für den Haushalt 2019 beantragt. Daher erfolgt die Behandlung dieses Beschlusses in Absprache mit der Stadtkämmerei bereits mit heutiger Sitzung, da keine Haushaltsausweitung vorliegt. Das Beschlussvorhaben ist unter Nr. 24 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport (Bekanntgabe im Bildungsausschuss am 10.10.2018) ohne Haushaltsausweitung gelistet. Die endgültige Entscheidung über die Finanzierung ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung des Stadtrats vorgesehen.

### 13. Kontierungstabellen

#### 13.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter den Gliederungsziffern 11.1 D und 11.2 E dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
3,0 VZÄ bei RBS-KITA-GST-Z	11.1 D	19	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570013	601101 602000
2,6 VZÄ bei RBS-KITA-ST-ZG	11.2 E	20	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570036	601101 602000

#### 13.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 11.2 B dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	11.2 B	22 u. 24	4647.650.0000.3	19570036	670100

### 14. Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel ab dem 01.01.2019

Mit Entscheidung der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 005360) wurde der stufenweise Start der Münchner Förderformel beschlossen. In diesem Rahmen hatte der Stadtrat festgelegt, dass die Zuständigkeit für die Steuerung und Weiterentwicklung innerhalb des Referats für Bildung und Sport im Kommunalen Bildungsmanagement angesiedelt ist. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass durch Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 03180) vorgegeben wurde, dass die Federführung für die

Münchner Förderformel einschließlich der Festlegung der Parameter/Werte sowie deren Evaluation und Fortschreibung, Controlling der Ziele und Wirkungen der „Münchner Förderformel“ außerhalb des optimierten Regiebetriebs (oRB) innerhalb des Referates für Bildung und Sport angesiedelt wird.

In diesem Zusammenhang wurde eine Stelle dauerhaft außerhalb des Geschäftsbereichs KITA eingerichtet. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 14275) wurde eine weitere Stelle für die Wirkungsmessung - in Fortführung der externen wissenschaftlichen Begleitung durch die Institute IFP und ISKA - im Kommunalen Bildungsmanagement eingerichtet.

Ab dem 01.01.2019 wird die Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel durch den Geschäftsbereich KITA als normale Linienaufgabe vollzogen.

Das Gesamtcontrolling und die vom Stadtrat mit der Vollversammlung am 15.02.2017 beauftragte Wirkungssteuerung (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 05228) bleibt weiterhin im Kommunalen Bildungsmanagement angesiedelt. Durch die Wahrnehmung dieser Bereiche durch das Kommunale Bildungsmanagement wird auch weiterhin eine ganzheitliche, geschäftsbereichsübergreifende Bildungssteuerung und die Begleitung bildungspolitischer Prozesse und Entwicklungen sichergestellt.

#### **14.1 Arbeit der Finanzkommission**

Mit Beschluss Vollversammlung des Stadtrates vom 25.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 04897) wurde die sogenannte Finanzkommission eingerichtet, mit dem Ziel, dass Stadträtinnen und Stadträte den Prozess der Übergangsphase der Betriebsträger und der städtischen Einrichtungen in die Münchner Förderformel und den damit verbundenen Prozess der Umsteuerung im Dialog begleiten können. In den Sitzungen der Finanzkommission wurden einzelne Themenfelder aufgegriffen und wo notwendig beratend Lösungsvorschläge entwickelt. Die Finanzkommission wurde als temporäres Gremium bis zum 31.12.2018 ergänzend zur dauerhaften Begleitkommission eingesetzt. Die Arbeit wurde mit der letzten Sitzung am 16.05.2018 abgeschlossen.

Folgende Themen wurden nochmals mit der Bitte angesprochen, in der Beschlussvorlage eine ausführliche Darstellung aufzunehmen.

#### **Faktor eallg**

Im Rahmen der letzten Sitzung wurde die Forderung aufgestellt, den Faktor eallg auf 7,5 Prozent zu erhöhen. Begründet wurde dies damit, dass bei Zuwendungen des Sozialreferats pauschal mindestens 7,5 Prozent zur Abdeckung der Zentralen Verwaltungskosten gewährt werden. Von Seiten des Referats für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei wurde nochmals dargelegt, dass die Art der Förderungen des Sozialreferats nicht vergleichbar ist und im Rahmen der Beschlussvorlage weiter die Höhe des Faktors eallg bei 5 Prozent angesetzt wird.

Würde rein theoretisch ein Vergleich dahingehend gezogen, müsste in einem ersten Schritt bewertet werden, welche Teile der Förderung durch die Münchner Förderformel vergleichend

zur Bemessung zentraler Verwaltungskosten herangezogen werden könnten. Der Faktor eallg errechnet sich aus dem zweifachen kommunalen Anteil der gesetzlichen Förderung. Die Höhe der zentralen Verwaltungskosten bezieht sich auf Ausgaben in Bezug auf geleistete freiwillige kommunale Zuschussleistungen. Würden die Leistungen durch die Münchner Förderformel (inklusive Mietfaktor, Arbeitsmarktzulage, S8b Förderung) für die Bemessung einer zentralen Verwaltungspauschale von 7,5 Prozent herangezogen, würde die Höhe des Faktors eallg knapp drei Prozent betragen.

Das Referat für Bildung und Sport hat nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein Faktor eallg. in Höhe von 7,5 Prozent im Ergebnis eine viel zu hohe Förderung darstellen würde, die in Teilbereichen auch zu einer Doppelförderung führen könnte, verbunden mit gleichzeitig hohen Mehrkosten für die Landeshauptstadt München.

Eine Erhöhung des Faktors eallg auf 7,5 Prozent auf Basis dieser Beschlussvorlage würde weitere Kosten in Höhe von 3,75 Millionen Euro verursachen (Wegfall der Refinanzierung des Ausbildungsfaktors in Höhe von 1,5 Millionen Euro sowie weitere 2,25 Millionen Euro zur Erhöhung des Faktors auf 7,5 Prozent). Dies kann über den derzeitigen Zuschussrahmen nicht finanziert werden.

Als ein Ergebnis der Modellrechnungen ist auch festzuhalten, dass in der Regel Träger, die sogar Overheadkosten von über fünf Prozent geltend gemacht haben, sich mit der ergänzenden Finanzierung über die Münchner Förderformel auskömmlich finanzieren können und dies auch bei einer Höhe des Faktors eallg. von fünf Prozent des BayKiBiG Werts. Das Referat für Bildung und Sport verweist weiter auf den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 08.12.2016 "Erhöhung der Pauschale für die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) sowie Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zuschussbearbeitung in allen Referaten" (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 0736). Hier wurde dargelegt, dass im Ergebnis festgestellt wurde, dass die Zuschussbereiche der Landeshauptstadt München generell keinen homogenen Bereich darstellen. Kleinere Vereine und Initiativen haben darüber hinaus in der Regel keine zentralen Verwaltungskosten. Das Referat für Bildung und Sport bezuschusst in der Regel pauschalisierte Alltagsförderungen über fortlaufende Zeiträume oder Organisationen, die nur aus sich selbst bestehen, also nicht Spitzenverbände. Overheadkosten bzw. Zentrale Verwaltungskosten (ZVK) werden nicht bezuschusst. Die Einschätzung der Koordinierungsgruppe EU-Recht führte im Rahmen dieser Sitzungsvorlage (Nr. 14 - 20 / V 0736, Punkt 2.2, Seite 5) zu den Zentralen Verwaltungskosten auf, dass Pauschalen in der Zuschussfinanzierung grundsätzlich problematisch sind. Gemeint sind hier nicht sämtliche Pauschalen, sondern die prozentualen Pauschalansätze für zentrale Verwaltungskosten. Die Stadtkämmerei teilte mit, dass bereits durch die bestehenden Pauschalen Teuerungsraten berücksichtigt werden. Letztlich werden mit Beschluss der Vollversammlung auch die zentralen Verwaltungskosten im Sozialreferat nur gewährt, soweit Overheadkosten geltend gemacht werden können (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 0736, Antragspunkt 2).

Unter Punkt 8.2 des Vortrags der Referentin sowie in Anlage 16 sind die Begründungen des Referats für Bildung und Sport dargelegt.

Die Stadtkämmerei teilt die Darlegungen des Referats für Bildung und Sport und schließt sich den Ausführungen an.

### **Faktor Ausbildung**

Der geplante Ausbildungsfaktor wird mit einem Volumen von ca. 2,8 Millionen Euro angesetzt. Träger- und Verbandsvertretungen plädierten im Rahmen der Begleit- als auch der Finanzkommission dafür, dass Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und ggf. Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) ebenfalls bei der Förderung berücksichtigt werden. In der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München wurden weitere Forderungen an den Faktor gestellt. Der Faktor solle nun auch Optipraxkräfte im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einschließen. Diese Kräfte (Optiprax zweites Ausbildungsjahr (zur Hälfte im KiBiG.web anrechenbar) und drittes Ausbildungsjahr/Berufspraktikantinnen (voll im KiBiG.web anrechenbar)) können im Rahmen der gesetzlichen Förderung als Ergänzungskräfte eingesetzt werden und auch über andere Faktoren (wo möglich) abgerechnet werden. Somit ist eine Ausweitung des Ausbildungsfaktors auf diesen Personenkreis fachlich nicht nachvollziehbar sowie rechtlich nicht tragbar. Im Ergebnis könnten Träger, die mehr Personal insbesondere in teil- ausgelasteten Einrichtung haben, als über die Förderformel finanziert, bzw. im Verhältnis zum Personal freie Plätze haben, über diese angedachte Ausweitung ihr Personal zusätzlich refinanzieren. Somit würde ggf. ein geringerer Anreiz gegeben sein, weitere Kinder aufzunehmen. Auch vor diesem Hintergrund kann dieser Ausweitung nicht zugestimmt werden.

Das freiwillige soziale Jahr (FSJ) bzw. der Bundesfreiwilligendienst kann nicht über einen Ausbildungsfaktor finanziert werden, da es sich um keine Ausbildung handelt.

Die Finanzierung dieses Faktors erfolgt nur minimal über die Abschaffung des Faktors für innovative Besonderheiten (200.000 Euro) . Für den Ausbildungsfaktor sollen Mittel in Höhe von bis zu 2,8 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Referat für Bildung und Sport spricht sich im Ergebnis gegen die Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München aus.

### **Thema Hauswirtschaft**

Das Thema Hauswirtschaft wird weiter trägerübergreifend, wie dargestellt, über die Beschlussfassung zur Münchner Förderformel hinaus, im Blick gehalten.

### **Teil-ausgelastete Einrichtungen**

In Bezug auf die dargelegte Förderkürzung bei teilausgelasteten Einrichtungen wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kommission als nicht umsetzbar erachtet. Grund ist der hohe Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten.

Die Träger machten geltend, dass eine Kinderkrippe mit einem Anstellungsschlüssel von 1:10 nicht geführt werden kann.

Dazu ist anzumerken, dass es in Bayern auch Kommunen gibt, in denen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Anstellungsschlüsseln von 1:10,00 geführt werden. Letztlich können die Träger aber teilausgelastete Einrichtungen auch mit besseren Anstellungsschlüsseln betreiben, erhalten hierfür aber nicht die gesamte Förderung der Münchner Förderformel.

Die Finanzierungssicherheit wird seitens des Referats für Bildung und Sport nur im Rahmen der Münchner Förderformel über die sogenannte Härtefallklausel gewährleistet. Wenn ein Träger aufgrund der Aufnahme von Kindern zwischen einem Anstellungsschlüssel von 1:10,50 und 1:11,00 liegt, erhält er im Rahmen der Münchner Förderformel den Faktor eallg, den Faktor eöff und den Mietfaktor sowie die Arbeitsmarktzulage und auch den Ausgleich der S8b Kräfte unverändert weiter.

### **Besserstellungsverbot**

In Bezug auf das Besserstellungsverbot (siehe Punkt 10.2 des Vortrags der Referentin) brachten die Träger- und Verbandsvertretungen den Gegenvorschlag ein, dass nur der Differenzbetrag der Personalkosten (zu den erlaubten Personalkosten) von der Förderung abzuziehen ist.

Die Möglichkeit eines Abzugs lediglich des Differenzwertes zwischen abrechenbaren und tatsächlichen Personalkosten wurde geprüft und im Ergebnis abgelehnt.

Die „Differenzlösung“ berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Förderung nach der Münchner Förderformel im Vergleich zu anderen Zuwendungen (z. B. Faktoreneinsatz, Begrenzung der Faktorenhöchstbeträge, Spitzabrechnung statt Festbetragsfinanzierung usw.) sowie die mit dem Besserstellungsverbot verfolgte Zielsetzung und ist verwaltungstechnisch schwer umsetzbar.

Eine Anpassung der Personalkosten auf „korrekte“ Höhe würde sich nur bei Beschäftigten mit Faktoreneinsatz auf die Fördersumme auswirken und nur in Fällen, in welchen die zulässigen Höchstbeträge für den jeweiligen Faktor unterschritten wurden. Bei Personen ohne Faktoreneinsatz - insbesondere also auch bei Leitungsfunktionen, bei welchen hohe Eingruppierungen am häufigsten festgestellt wurden – würde eine Anpassung der Personalkosten keine Kürzungen der Fördersumme nach sich ziehen. Dementsprechend könnten die Träger durch bewussten oder zufälligen Faktoreneinsatz nur bei korrekt eingruppiertem Personal die nachteiligen Konsequenzen umgehen. In diesen Fällen könnten die mit dem Besserstellungsverbot verfolgten Ziele - Konkurrenzschutz und Sicherstellung einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung - nicht erreicht werden.

Zudem sind hypothetische Berechnungen der Höhe der „korrekten“ Personalkosten in jedem Einzelfall nicht umsetzbar, da dies einen extrem hohen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten nach sich ziehen würde. Die Berechnung der „korrekten“ Höhe des Arbeitgeberaufwandes ist aufgrund der vorhandenen Vielzahl unterschiedlicher Vergütungssysteme und der Individualität der konkreten Personalkosten für die Verwaltung kaum überprüfbar. Die Erfahrungen im Rahmen des Verwaltungsvollzugs haben gezeigt, dass viele Träger selbst die

Höhe der hypothetisch korrekten Personalkosten nicht beziffern können. Eine Transparenz bei den Kürzungen könnte deshalb nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund stellt auch ein Abzug des Differenzbetrags von der Gesamtfördersumme keine angemessene Lösung dar. Aufwendige Einzelprüfungen nach Aufschlüsselung des Arbeitgeberaufwandes müssen auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben, damit die Verwaltung funktionsfähig bleibt. Dementsprechend kann seitens der Sachbearbeitung bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht, lediglich eine Plausibilitätsüberprüfung der Einzelpositionen erfolgen. Eine Neuberechnung der Personalkosten kann nicht erwartet werden. Nach der geplanten Neuregelung ist die „Differenzlösung“ nur beim fachfremden Personal anzuwenden, wobei eine Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat erfolgt.

Im Übrigen würde eine Anpassung der Personalkosten bzw. ein Abzug des Differenzwertes von der Gesamtfördersumme dazu führen, dass der Träger letztlich eine Förderung in der Höhe erhält, die er erhalten würde, wenn er richtig vergütet hätte. Die Träger, welche die Vorgaben missachten, würden folglich Wettbewerbsvorteile am Arbeitsmarkt erlangen ohne Einbußen bei der Förderung hinnehmen zu müssen. Dies widerspricht dem mit dem Besserstellungsverbot verfolgten Konkurrenzschutz.

Schließlich wurde mit der Neuregelung eine weitgehende Angleichung an landes- und bundesrechtliche Regelungen angestrebt. Danach führt ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot „grundsätzlich zum Förderausschluss der Gesamtvergütung, nicht nur des Differenzbetrages zwischen der tatsächlichen gewährten Vergütung und der vom Staat vergleichbaren Bediensteten gewährten Vergütung“ (so Regierung von Oberbayern, Einführung in das Bayer. Zuwendungsrecht - Die Verwendungsnachweisprüfung, Kapitel 2-42 m. w. N. Für bundesrechtliche Regelungen s. z. B. Deutscher Bundestag, Besserstellungsverbot bei Zuwendungen des Bundes an Sportverbände, S. 15). Zwingende Gründe für eine abweichende Regelung sind nicht ersichtlich.

Die in der Neuregelung vorgesehene Kürzung der Gesamtpersonalwochenstunden berücksichtigt hingegen alle angeführten Belange und ermöglicht einen transparenten und einheitlichen Verwaltungsvollzug bei einem vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand. Es bleibt Trägerentscheidung, die Vergütung entsprechend der Vorgaben anzupassen oder mögliche Kürzungen bei der Personalkostenförderung hinzunehmen.

Die Sorge der Träger, dass mit der vorgeschlagenen Regelung des Referats für Bildung und Sport die bestehenden Tarifverträge der Träger nicht weiter angewendet werden können ist unbegründet. Der Fokus der Bewertung der Eingruppierung richtet sich aber im Rahmen des Besserstellungsverbots nach den Vorgaben des TVöD. Hier richtet sich das Referat für Bildung und Sport nach den zu erfüllenden Mindestanforderungen, die durch die Landeshauptstadt München für Zuwendungsrichtlinien referatsübergreifend vorgegeben sind. Vor diesem Hintergrund kann der vorgeschlagene Kompromiss der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München seitens des Referats für Bildung und Sport nicht mitgetragen werden. Richtig ist, dass mit der vorgeschlagenen Regelung des Referats für Bildung und Sport die bestehenden Tarifverträge der Träger weiter angewendet werden können. Allerdings kann die Neuregelung dazu führen, dass nicht alle Kosten refinanziert werden.

### **Präambel und Allgemeine Fördervoraussetzungen der Zuschussrichtlinie**

Neu soll - auf Grundlage der Angleichungen der städtischen Zuschussrichtlinien - nachfolgender Passus in die Präambel aufgenommen werden: "Diese Zuschussrichtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können." Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München wünscht die Streichung dieser Formulierung, da die Sorge besteht, dass die Verwaltung sich damit die Berechtigung sichert, über die umfangreichen Regelungen der Zuschussrichtlinie hinaus Steuerungsinstrumente zu entwickeln, die die freien Träger umsetzen müssen, wenn sie nicht die Finanzierung aus der Münchner Förderformel gefährden wollen. Mit der neuen Formulierung wird aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft die Unverbindlichkeit des Verwaltungshandelns - und damit auch die Gefahr einer willkürlichen Auslegung der Inhalte - nochmals unterstrichen.

Die Sorge der Arbeitsgemeinschaft ist seitens der Verwaltung nicht nachvollziehbar, da bei Bedarf Änderungen der Zuschussrichtlinie und Regelungen zu den Fristen durch die Verwaltung nur dann angepasst werden können, sofern keine grundsätzlichen Änderungen und Neuregelungen damit verbunden sind (Entscheidung der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 26.01.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 005360, Antragspunkt 2). Vor diesem Hintergrund ist ein transparentes Verwaltungshandeln sichergestellt. Die Formulierung dient der Transparenz und stellt die allgemeinen rechtlichen Grundsätze dar, nach welchen die Landeshauptstadt München als Zuschussgeberin handelt. Neu ist ebenfalls die Verpflichtung der Trägerin / des Trägers, sein gesamtes nach § 16 AVBayKiBiG beschäftigtes Personal im KiBiG.web einzutragen.

Seitens der Träger wird dies nicht unterstützt, und auf die Trägerautonomie verwiesen. Aus Sicht des Referats für Bildung und Sport wird durch diese Regelung sichergestellt, dass die möglichen Personalressourcen, insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels, transparent dargelegt werden. Personal, das z.B. im Rahmen der Integration von Kindern gesondert dotiert wird, ist ebenfalls im KiBiG.web aufgeführt, ohne dass es direkt zum Anstellungsschlüssel zählt. Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt diese Regelung beizubehalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsmarktzulage für diese Kräfte direkt von der Landeshauptstadt München finanziert wird.

### **Stellungnahme des KKT:**

Das Referat für Bildung und Sport sieht eine generelle Kürzung von Leistungen nicht gegeben, da seit dem Jahr 2016 zum einen der staatliche U3-Zuschuss zur freien Verwendung freigegeben wurde und mit dem geplanten Ausbildungsfaktor weitere zusätzliche Mittel für die Träger bereitgestellt werden würden. Derzeit sind rund 10 der über 200 Eltern-Kind-Initiativen direkt über die Münchner Förderformel finanziert. Diese Einrichtungen sind in Bezug auf die Plätze und die möglichen Aufnahmen von Kindern sehr gut ausgelastet. Freie bzw. real belegbare Plätze sind hier in der Regel nicht zu erwarten. Der angesprochene Kriterienkatalog wurde mit den Trägern und Verbänden abgestimmt.

Das Referat für Bildung und Sport sieht für die derzeit rund 10 Eltern-Kind-Initiativen, die über die Münchner Förderformel bezuschusst werden, keine Notwendigkeit, eine erneute Wahlfreiheit bzw. Rückkehr in das MFF-Optionsmodell anzubieten, zumal sich die Eltern-Kind-Initiativen diesbezüglich nicht mit dem Referat für Bildung und Sport in Verbindung gesetzt haben.

Schriftliche Stellungnahmen hinsichtlich der Zuschussrichtlinien bzw. zu den benannten Themenfeldern wurden in Form einer gemeinsamen Stellungnahme von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, dem Kreisjugendring München Stadt und dem Münchner Trichter sowie durch den Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) eingereicht (Anlagen 14 und 15).

#### **14.2 Arbeit der Begleitkommission**

Seit mehr als zehn Jahren wurde die stufenweise Einführung der Münchner Förderformel durch entsprechende Gremien auf kommunaler Ebene inhaltlich abgestimmt, was eine hohe Akzeptanz des Vorgehens sichergestellt hat. Das Referat für Bildung und Sport stellte hierbei die Kommunikation zwischen den Referaten der Stadtverwaltung, den Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände, den Elternvertretungen, der Regierung von Oberbayern, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit sicher. Alle wesentlichen Prozesse wurden innerhalb der Begleitkommission abgestimmt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Begleitkommission wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 005360) insbesondere zur Begleitung der Startphase eingerichtet.

Aktuell wurde beispielsweise im Rahmen der Begleitkommission das Thema Schulkinder in Kindertageseinrichtungen aus besonderen Schulen - Förderzentren aufgegriffen. Derzeit werden in Regelhorten Kinder, die in Förderzentren auf der Grundlage von fachlichen Gutachten oder Empfehlungen besonders gefördert werden, als „Regelkinder“ ohne gesonderte Faktorisierung berücksichtigt. Darüber hinaus trifft diese Problematik weitere Schul- bzw. Hortkinder, für die aus vielfältigen Gründen kein fachliches Gutachten vorliegt. Derzeit prüft das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Sozialreferat, auf Initiative der Begleitkommission, welche Möglichkeiten der Förderung hier passend erscheinen. Dies zeigt, wie äußerst wichtig die Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern ist. Hier steht das Referat im partnerschaftlichen Dialog und in der gemeinschaftlichen Verantwortung, auf Basis des Grundsatzes der Subsidiarität bestmögliche Kindertageseinrichtungen für alle Münchner Kinder zu konzipieren, als auch hervorragende und für großstädtische Bedingungen passgenaue pädagogische Konzepte gemeinsam zu entwickeln. Kommunale Sozialplanung, Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung sind in München als integrierte und aufeinander abgestimmte Planungen zum Wohle der der Landeshauptstadt München anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aber auch deren Eltern und Erziehungsberechtigten und letztlich auch für alle Träger von Kindertageseinrichtungen

konzipiert.

Die Arbeit der Begleitkommission endet zum 31.12.2018. Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung erfolgt ab dem 01.01.2019 im Geschäftsbereich KITA als Linienaufgabe.

Im Rahmen der Verstetigung der Münchner Förderformel ist geplant, das künftig die Begleitkommission in der FachArge aufgeht bzw. integriert wird. Damit werden Doppelstrukturen innerhalb des Geschäftsbereichs KITA vermieden.

Zur Abstimmung mit den Trägern werden somit die bestehenden Gremien wie FachArge, Abstimmung der Fachplanungen usw. genutzt.

### **15. Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und Anmerkungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 13 "Soziales und Jugend") ist in der Begleitkommission vertreten. Wie unter Punkt vier des Vortags der Referentin dargestellt, wurde seitens der Regierung von Oberbayern im Jahre 2014 mitgeteilt, dass die mit der Münchner Förderformel verbundene Vorgehensweise rechtlich nicht zu beanstanden ist. Im Rahmen der Verwendungsprüfung zur MFF ist nicht die Gesamtfinanzierung der Zuschussempfänger zu prüfen. Die Prüfung kann nicht die Frage beinhalten, ob sich aus der gesetzlichen Förderung ein Überschuss ergeben hat. Die Überprüfung beinhaltet ausschließlich, ob die zusätzlichen Gelder aus der MFF zweckentsprechend verwendet wurden (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom Oktober 2014).

In Bezug auf die in dieser Beschlussvorlage dargelegten Änderungen, die in der geplanten Zuschussrichtlinie abgebildet sind (Anlage 1a) wurde seitens des Referats für Bildung und Sport eine weitere kommunalaufsichtliche Prüfung bei der Regierung von Oberbayern erbeten.

Die Regierung von Oberbayern hat den Entwurf der Zuschussrichtlinie nach den Grundsätzen des Zuwendungsrechts der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie kommunal- und haushaltsrechtlich geprüft. Einbezogen wurden hierzu neben dem Sachgebiet 13 "Soziales und Jugend" auch die Sachgebiete 12.1 "Kommunale Angelegenheiten" sowie 12.2 "Kommunales Finanzwesen".

Berücksichtigt wurden hierbei auch im Rahmen der vormaligen Befassung der Regierung von Oberbayern in den Jahren 2011 und 2013 thematisierten Beanstandungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV). Schwerpunkte der Betrachtung waren unter anderem der "Faktor Miete in Ziffer 3.2.7 der Zuschussrichtlinie sowie die Themen Besserstellungsverbot und Verwendungsnachweisprüfung. Seitens der Regierung von Oberbayern konnten am Entwurf der Zuschussrichtlinie keine Beanstandungen festgestellt werden (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.07.2018).

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Abteilung Familie und Jugend, Bildung und Erziehung) ist ebenfalls in der Begleitkommission vertreten. Seitens des

Staatsministeriums wird aus fachlicher Sicht die Aufnahme des Ausbildungsfaktors begrüßt. Der Fachkräftemangel macht es erforderlich, die Rahmenbedingungen für das pädagogische Personal zu verbessern. Hierzu gehört auch, die notwendigen Ausbildungsstellen vorzuhalten und die Anleiterinnen- und Anleitertätigkeit in den Praxisphasen sowie bei der Ausbildungsvergütung zu unterstützen.

Ausdrücklich wird seitens des Staatsministeriums auch begrüßt, wenn die Landeshauptstadt München zukünftig eine Streichung des Material- und Spielgeldes vorsieht. Grundsätzlich wird seitens des Staatsministeriums die Meinung vertreten, beim Elternbeitrag nicht zu differenzieren und diesen als Gegenleistung darzustellen, mit der alles abgedeckt wird. Diesbezüglich wird weiter angeregt, künftig auch Kosten für das Mittagessen aufzunehmen.

## **16. Ausblick**

Die Einführung und nachhaltige Verstetigung der Förderformel als systematische Bezuschussung für alle Einrichtungsarten ist vollzogen. Die Übergangsphase ist endgültig abgeschlossen.

Seit der Einführungsphase im Jahr 2011 wurde insbesondere die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips durch die erweiterte Überlassung von Kindertageseinrichtungen an freigemeinnützige und sonstige Träger im Sinne der vorgegebenen Pluralität verstärkt. Eine bürgerfreundliche Ausgestaltung der Elternentgelte im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung wurde eingeführt. Zum Stadtratsantrag "Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern" werden seitens der Verwaltung derzeit weitergehende Vorschläge erarbeitet, die dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Das Kernkonzept des Standortfaktors ist anerkannt.

Ziel ist, mehr den je bildungspolitische Gesamtverantwortung im Rahmen einer wohlverstandenen kommunalen Münchner Bildungsförderung für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu übernehmen, wie dies bereits in der Leitlinie Bildung 2010 formuliert wurde. Die mit der Förderformel verbundenen Regularien werden mit dieser Beschlussvorlage nochmals geschärft und insbesondere um den Vorschlag eines sogenannten Ausbildungsfaktors erweitert. Die Münchner Förderformel unterstützt somit aktiv über das Angebot der Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage, Höhergruppierung S 8b bei besonderem Förderbedarf, Ausgleich bei Gebührenstaffelung, Standortfaktor u.v.m nicht nur die Träger von Münchner Kindertageseinrichtungen, sondern an erster Stelle Münchner Eltern und deren Kinder. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München verbindet mit der Münchner Förderformel die partnerschaftliche Kooperation mit allen Trägern in München.

Die soziale und kulturelle Entwicklung der Landeshauptstadt München, als wachsende Kommune bietet einerseits große Chancen und stellt andererseits die Stadtgesellschaft vor große bildungspolitische Herausforderungen. Die Münchner Förderformel ist mit ihren bildungspolitischen Akzenten für alle Münchner Kinder konzipiert. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen gilt es im besonderen Maße die Versorgung aller Münchner Kinder sicherzustellen und dabei Quantität und Qualität bestmöglich zu verbinden.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere die Standorteinrichtungen mit ihrer besonderen konzeptionellen Ausgestaltung weiter begleitet und unterstützt. So wurde im Herbst 2017 ein Fachtag speziell für die Leitungen der Standorteinrichtungen, mit einem vielfältigen Programm durch das Referat für Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und den Elternvertretungen durchgeführt. Die Ergebnisse hierzu werden gerade in Form einer Dokumentation zusammengefasst. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage erhält der Stadtrat der Landeshauptstadt München das erste Vorabexemplar (Anlage 17).

Der Standortfaktor als Herzstück der Münchner Förderformel hat zum Ziel, die Kluft zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft zu verringern. Dies ist heute noch wichtiger als 2011. Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Direktor des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) führt hierzu in "Herausforderung Bildungsgerechtigkeit - Zum fairen Umgang mit dem Leistungsprinzip" Folgendes aus: ">Auf den Anfang kommt es an< ist der vielleicht konsequenteste Ausdruck für diese Neuausrichtung des Aufwachsens und der Förderung von Kindern in den ersten Lebensjahren. Nur dadurch können gezielt alle Kinder von früh auf gefördert werden, also auch jene, die von zu Hause - aus welchen Gründen auch immer - nicht genügend Anregungen, Anerkennung und Zuwendung erhalten, die nicht mit jenem elementaren Rüstzeug an Wissen und Können, an Sicherheit und Wertschätzung ausgestattet werden, das für eine gedeihliche Entwicklung und für einen umfassenden Prozess der Weltaneignung von frühesten Kinderbeinen an unabdingbar ist. [...] In Deutschland lässt sich die Einsicht in diese Zusammenhänge inzwischen an zwei Entwicklungen festmachen: an einem bundesweiten nachfrageorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige einerseits und einer deutlich stärkeren Betonung der frühkindlichen Sprachentwicklung andererseits. Beides sind zentrale Voraussetzungen, um den ungleichen Startchancen von Kindern frühzeitig etwas entgegenzusetzen."<sup>5</sup> Im nationalen Bildungsbericht 2018 wurde dargestellt, dass Bildungsangebote so offen gestaltet sein sollten, dass flexibel auf die unterschiedlichen Ausgangslagen reagiert werden kann und eine zukunftsorientierte Gestaltung von Bildungsbiografien möglich ist. Im Fokus stehen hier die Qualifizierung und Weiterqualifizierung des pädagogischen Personals und die Frage der Ressourcen. Hier wurde die Frage gestellt, wie eine hinreichende Ressourcenausstattung aussehen und gewährleistet werden kann, die dann durch gezielte und bedarfsorientierte Zuweisungen dort Handlungsspielräume eröffnen soll, wo sie am meisten benötigt werden. Diese im Bericht gestellte Frage haben wir in München für den Elementarbereich mit dem Standortfaktor überzeugend beantwortet.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München finanziert und unterstützt die freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen und Träger sowie die städtischen Einrichtungen über die Münchner Förderformel in besonderer und herausragender Weise und stellt hierfür über den städtischen Haushalt nahezu 160 Millionen Euro jährlich über die gesetzliche Förderung hinaus für Münchner Kinder und deren Familien im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge als freiwillige Leistung zur Verfügung. Unbeachtet sind hier die über 200 Eltern-Kind-Initiativen, die über das MFF-Optionsmodell gefördert werden, sowie die Förderungen, die an die über 225 Mittagsbe-

5 Kramer, Ingo (Hrsg.); Herausforderung Bildungsgerechtigkeit - Zum fairen Umgang mit dem Leistungsprinzip;2011; Murmann

treuungen ausgezahlt werden. Dieses Fördervolumen an freiwilligen Leistungen ist wohl einzigartig.

## **17. Abstimmung**

Die Themenfelder dieser Beschlussvorlage sind mit der Finanzkommission und der Begleitkommission zur Münchner Förderformel erörtert worden.

Die Münchner Förderformel wurde in 37 Begleitkommissionen unter Beteiligung des Stadtjugendamtes, Jugendhilfeplanung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe - zuletzt am 17.07.2018 diskutiert. In gemeinsamen Runden von Stadtjugendamt und Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA (RBS-KITA) und der Stabsstelle Kommunales Bildungsmanagement und Steuerung FB 1 (RBS-KBS-FB1) wurden insbesondere die Bereiche des Faktors für Kontingentplätze, Haus für Kinder in der Hanselmannstraße (siehe Punkt 3.2 des Vortrags), Faktor kfU3 (siehe Punkt 8.3 des Vortrags), Faktor kfkont (siehe Punkt 8.4 des Vortrags) sowie Sachbearbeitung gemäß §90 Abs. 3 SGB VIII (siehe Punkt 11.2 A des Vortrags) besprochen.

Mit der Beschlussvorlage besteht aus Sicht der gesamtstädtischen Koordinierung zur Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement bezüglich der zu vertretenden Belange (Einhaltung der Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien) Einverständnis.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwände und nimmt wie folgt Stellung: „Da im vorliegenden Beschlussentwurf keine zusätzliche Ausweitung der Finanzmittel beantragt wurde, war eine Aufnahme im Eckdatenbeschluss entbehrlich.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Büro der 3. Bürgermeisterin, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Personal- und Organisationsreferat, sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck.“

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Das Personal- und Organisationsreferat nimmt wie folgt Stellung:

### „1. Aufgaben

Bei dem geltend gemachten Stellenbedarf i. H. v. 3,0 VZÄ handelt es sich um Positionen für die Bearbeitung der Ergänzungsvereinbarungen im Rahmen der Münchner Förderformel, d.h. Positionen für den Beratungs- und Bearbeitungsaufwand, für die strategisch-konzeptionellen Aufgaben sowie für die Abschlagszahlungs-/Endabrechnungsbescheide und den Finanzausgleich.

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

Für diese Aufgaben werden im o. g. Arbeitsbereich bereits 3 VZÄ (unbefristet) eingesetzt.

### 2. Beurteilung des geltend gemachten Bedarfs

Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat **stimmt** der in der Beschlussvorlage geltend gemachten Befristungsverlängerung von 3,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt-Z bis 31.12.2021 **zu**.

Der geltend gemachte Stellenbedarf ist aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates plausibel und nachvollziehbar.

Begründung:

Mit Stellungnahme zur Beschlussvorlage zur „Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen in Betriebsträgerschaft und bestehender BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag bzw. Festbetragsfinanzierung in den Rahmen der Münchner Förderformel“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04093) vom 27.10.2015 stimmte das Personal- und Organisationsreferat den zusätzlichen Stellenbedarfen i. H. v. 6,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA für Sachbearbeiter/innen Münchner Förderformel befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu.

Im Rahmen eines von P 3.3 begleiteten Stellenbemessungsprojektes im Zeitraum von August 2015 bis August 2016 konnten bereits drei der ursprünglichen sechs befristeten Planstellen entfristet werden. Zu den o. g. Planstellen konnten keine Prozesse erhoben werden, da es sich um Aufgaben im Rahmen der MFF-Ergänzungsvereinbarungen handelt. Der Personalbedarf konnte somit nicht auf Basis optimierter Abläufe bemessen werden. Zur Begleitung von Trägern, die von der Ergänzungsvereinbarung Gebrauch gemacht haben und mit ihren Einrichtungen noch eine Begleitung über den 31.12.2018 hinaus benötigen, soll diese bis einschließlich 31.12.2019 gewährt werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Abschlussarbeiten dieser Einrichtungen sind bis zum Bewilligungszeitraum 2021 zu leisten. Die befristeten Stellen i. H. v. 3,0 VZÄ werden weiterhin bis 31.12.2021 benötigt und sollen daher verlängert werden.

Die Personalauszahlungen sind bereits im Haushaltsbudget enthalten und entsprechend weiterhin befristet zu belassen.

Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.“

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen.

Die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen zeichnet die Beschlussvorlage mit und begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Antidiskriminierungsklausel in die Förderrichtlinie zur Münchner Förderformel.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Bär und Frau Stadträtin Dietl, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Ausschuss für Bildung und Sport zuzustimmen.

## **II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss**

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den Modellrechnungen und die Vorschläge zur zukünftigen Finanzierung der städtischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Kindertageseinrichtungen mit baulichen Besonderheiten, wie unter Punkt 2.4 und 2.5 des Vortrags der Referentin ausgeführt, zur Kenntnis.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit der Stellenplan der städtischen Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf Vorgaben und Grundsätze der Münchner Förderformel überprüft und angepasst werden kann. Darüber hinaus wird regelmäßig die Auskömmlichkeit des Städtischen Trägers überprüft und ggf. notwendige Anpassungen veranlasst.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Stadtrat nach drei Jahren darüber zu informieren, in welchem Maß die Vorschläge, wie die städtischen Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel geführt und finanziert werden können, realisiert worden sind.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird ermächtigt, wie unter Punkt 2.1. des Vortrags der Referentin ausgeführt, bei unterjährigen Buchungszeitveränderungen den Stellenplan nach Münchner Förderformel anzupassen, wenn die Änderungen dauerhaft erkennbar sind und sich das stellenplanmäßige Ausstattungsverhältnis um mehr als 0,5 verändert bzw. einen Anstellungsschlüssel von 1:10,30 überschreitet.
5. Der Stadtrat nimmt die Ergebnisse der Ergänzungsvereinbarungen sowie die damit verbundenen Ausführungen, wie im Vortrag der Referentin unter Punkt 3 dargelegt, zur Kenntnis und stimmt der Beendigung der Möglichkeit zum Abschluss von Ergänzungsvereinbarungen wie dargestellt zu.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die der Kindertageseinrichtung an der Hanselmannstraße angegliederten Familienangebote ab dem 01.01.2019 dem Stadtjugendamt S-II-KJF zuzuordnen. Somit ist auch der Erhalt des Stadteiladens Moosacher Straße 11 des Trägers Stadtteilarbeit e.V. gesichert.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab dem 01.01.2019 ff. erforderlichen Haushaltsmittel für die angegliederten Familienangebote des Hauses für Kinder an der Hanselmannstraße 35 in Höhe von 194.000 Euro, vorbehaltlich der Beschlussfassung des

Stadtrats über den Haushalt 2019 ff., im Rahmen des Schlussabgleichs 2019 dem Sozialreferat dauerhaft zu übertragen. Das Stadtjugendamt/KJF nimmt die erforderlichen Mittel in die Zuschussnehmerdatei für 2019 ff. auf.

8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Punkt 3 des Vortrags der Referentin ausgeführt, mit Trägern, die von der Ergänzungsvereinbarung Gebrauch gemacht haben, auf Antrag des Trägers längstens für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 weitere Vereinbarungen zu treffen, um unbillige Härten zu vermeiden. Der Stadtrat wird über die Ergebnisse informiert. Die damit verbundenen prognostizierten befristeten Kosten in Höhe von maximal jährlich 500.000 Euro werden, wie unter Punkt 3.3 des Vortrags der Referentin beschrieben, innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2019 ff. durch das eigene Referatsbudget getragen bzw. umgewidmet.
9. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den ausgewählten Ergebnissen der Modellrechnungen die freigemeinnützigen und sonstigen Träger betreffend, wie unter Punkt 4 des Vortrags der Referentin ausgeführt, zur Kenntnis.
10. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den Standards im hauswirtschaftlichen Bereich, wie unter Punkt 5 des Vortrags der Referentin beschrieben, zur Kenntnis und stimmt Ihnen zu.  
Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger bleiben frei in der Wahl ihres Verpflegungskonzepts.
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, auf Basis der unter Punkt 6 des Vortrags der Referentin dargestellten Voraussetzungen zur Förderung von KinderTagesZentren die bestehenden 20 KinderTagesZentren bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Bei Bedarf können ab dem 01.01.2019 erforderliche neue Standorte benannt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Dabei sind die Erkenntnisse des Bildungsmonitorings zugrundezulegen.
12. Für die derzeit sieben KinderTagesZentren in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft entstehen der Landeshauptstadt München ab dem 01.01.2019 Aufwände von jährlich bis zu 511.350 Euro. Diese Summe wird im Bewilligungszeitraum 2019 vorerst innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2019 ff. durch das Referatsbudget getragen bzw. umgewidmet.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt im Rahmen der Bearbeitung des Stadtratsantrags Nr. 14 – 20 / A 03138 vom 29.05.2017 "Jedes Kind zählt: Gebührenfreie

Bildung in München und Bayern" das Thema Spielgeld aufzugreifen und dem Stadtrat darzulegen, welche Auswirkungen die angestrebte Abschaffung der Spiel- und Materialgelder - im Sinne einer transparenten und einheitlichen Elternentgeltgestaltung - für die Träger hat.

14. Der Neufassung der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (Anlage 1a) und den damit verbundenen Anpassungen und Übergangsfristen sowie der damit verbundenen Finanzierung wird – wie im Vortrag der Referentin unter Punkt 8 und Punkt 9 beschrieben – zugestimmt. Die anfallenden Kosten von bis zu 4,12 Millionen Euro werden im Bewilligungszeitraum 2019 innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2019 ff. durch das eigene Referatsbudget getragen bzw. umgewidmet.
15. Der Neufassung der "Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte" (Anlage 2a) wird zugestimmt.
16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen der Verstetigung der Münchner Förderformel für den Bewilligungszeitraum 2019, Erhöhungen des Zuschussrahmens, die sich aufgrund von Basiswertanpassungen im Rahmen der gesetzlichen Förderung und/oder einer weiteren Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in die Münchner Förderformel ergeben, mit einem separaten Beschluss, der die Unabweisbarkeit darlegt, im Nachtragshaushalt 2019 anzumelden, wenn die bisher veranschlagten Finanzmittel innerhalb des Referatsbudgets nicht ausreichen und die notwendigen Mittel nicht aus dem Referatsbudget getragen werden können.
17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Änderungen der gesetzlichen Förderung über das Instrument der Modellrechnung zu analysieren. Auf dieser Basis werden auch in Zukunft dem Stadtrat Vorschläge unterbreitet, in welchem Umfang ggf. die Münchner Förderformel angeglichen werden kann.
18. Der Stadtrat stimmt der ab dem 01.01.2019 geltenden MFF-Neuregelung zum Besserstellungsverbot für Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen, wie unter Punkt 10 des Vortrags der Referentin beschrieben, zu und beauftragt das Referat für Bildung und Sport die Endabrechnungen des Bewilligungszeitraums 2018 ebenfalls auf Grundlage dieser Regelung abzuschließen, um unbillige Härten für die Träger zu vermeiden.
19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bis 31.12.2018 befristete Einrichtung von 3,0 VZÄ-Stellen Sachbearbeitung Münchner Förderformel bis zum 31.12.2021 zu verlängern sowie ggf. die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 186.840 Euro jährlich,

sind bereits befristet im Personalauszahlungsbudget des Referats für Bildung und Sport enthalten und entsprechend zu belassen.

20. Das Sozialreferat wird gebeten, die ab dem 01.01.2019 ff. dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für 2,6 VZÄ (i.H.v. 164.008 €/jhr.), die damit verbundenen konsumtiven Arbeitsplatzkosten (i.H.v. 2.400 €/jhr.) sowie die Transferkosten (i.H.v. 607.000 €/jhr., sh. Vortrag 11.2 A) im Rahmen des Schlussabgleich 2019 dem Referat für Bildung und Sport dauerhaft zu übertragen. Des Weiteren wird das Sozialreferat gebeten, die mit dem Aufgabenübergang verbundene Stellenübertragung i.H.v. 2,6 VZÄ zum 01.01.2019 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
21. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die aus seiner Sicht dargestellten notwendigen Flächenbedarfe für zusätzliche Büroarbeitsplätze in Bezug auf den Antragspunkt 21 rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
22. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bis 31.12.2018 befristeten konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze für 3,0 VZÄ-Stellen Sachbearbeitung Münchner Förderformel bis zum 31.12.2021 in Höhe von 2.400 Euro jährlich im Haushalt zu belassen.
23. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich um bis zu 166.408 Euro jährlich, davon sind bis zu 166.408 Euro jährlich zahlungswirksam. Die Befristungsverlängerung der Stellen (Antragspunkt 20 und 23) erhöht nicht das Produktkostenbudget.
24. Der Stadtrat stimmt der Verstetigung der Münchner Förderformel wie unter Punkt 14 des Vortrags der Referentin aufgeführt, zu. Die Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel wird ab dem 01.01.2019 durch den Geschäftsbereich RBS-KITA übernommen. Das Gesamtcontrolling und die vom Stadtrat beauftragte Wirkungssteuerung bleibt weiterhin im Kommunalen Bildungsmanagement angesiedelt.
25. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und die Anmerkungen des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, wie unter Punkt 15 des Vortrags der Referentin dargelegt, zur Kenntnis.
26. Der Antrag Nr. 08-14 / A 00855 von Herrn StR Josef Schmid, Herrn StR Marian Offmann und Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 23.06.2009 wurde unter Punkt 5 des Vortrags der Referentin geschäftsordnungsmäßig behandelt.

27. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013 bleibt weiterhin aufgegriffen.
28. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013 bleibt weiterhin aufgegriffen.
29. Der Antrag Nr. 14 – 20 / A 03138 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Simone Burger und Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 29.05.2017 bleibt aufgegriffen.
30. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03352 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 30.08.2017 wurde geschäftsordnungsmäßig behandelt.
31. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04251 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 04.07.2018 wurde geschäftsordnungsmäßig behandelt.
32. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04775 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem vom 19.04.2018 wurde satzungsgemäß behandelt.
33. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

nach Antrag

### **III.b Beschluss im Bildungsausschuss**

nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KBS**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an das Sozialreferat

an die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

an die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am